

**An die  
Mitglieder  
des Rates der Hansestadt Lüneburg**

**Büro des Oberbürgermeisters**

Rathaus, Haupteingang  
Auskunft erteilt  
Herr Giesecking, Zimmer 45  
Telefon 309 -1 14      Telefax 309 - 6 72  
Email stefan.giesecking@stadt.lueneburg.de  
Mein Zeichen 10 24 40      Datum 29.04.2009

**EINLADUNG**

Ich lade zu folgender Sitzung ein:

<p>▼ Gremium</p> <p><b>Rat der Hansestadt Lüneburg</b></p>	<p>▼ Sitzung am:</p> <p><b>30.04.2009</b></p>
<p>▼ Sitzungsort</p> <p><b>Rathaus, Huldigungssaal</b></p>	<p>▼ Sitzungsbeginn</p> <p><b>17:00 Uhr</b></p>

**Den Öffentlichkeitsstatus der Sitzung entnehmen Sie bitte der beigefügten Tagesordnung.**

Anbei erhalten Sie die Tagesordnung.

Mit freundlichem Gruß

Mädge  
Oberbürgermeister

**Anlage**

# TAGESORDNUNG

## Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragen
- 2 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung der Niederschrift vom 26.03.2009
- 5 Nichtbehandelte Anfrage zur Sitzung des Rates am 26.03.2009  
(Die Vorlage zu diesem TOP haben Sie bereits erhalten, sie ist der Einladung deshalb nicht nochmals beigelegt.)
- 5.1 Kreisumlage auf dem Prüfstand (Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.01.09)  
Vorlage: VO/3184/09
- 6 Neue Anträge
- 6.1 Stärkung der politischen Information durch Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.03.2009)  
Vorlage: VO/3238/09
- 6.2 Verleihung des Ehrenringes der Stadt Lüneburg an Herrn Wolfgang Weber (Antrag der Gruppe SPD/CDU vom 01.04.2009)  
Vorlage: VO/3244/09
- 7 Neue Anfragen
- 7.1 Flugzeugabsturz am 31.März - geplante Flugplatzenerweiterung (Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.04.2009, eingegangen am 04.04.2009)  
Vorlage: VO/3253/09
- 8 Weisungen an die Vertreter in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lüneburg  
hier: Zustimmung zur Fusion der Sparkassen Lüneburg und Harburg-Buxtehude zur "Sparkasse Süderelbe"  
Vorlage: VO/3216/09
- 9 Entwurf einer Benutzungsordnung für den nördlich des Pfarrer-Kneipp-Weges gelegenen Teil des Kurparks der Hansestadt Lüneburg (BenutzOKurpark)  
Vorlage: VO/3222/09
- 10 Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung  
Investitions-Nr. 01-217-004 Schulreform Gymnasium  
Baumaßnahme Johanneum  
Vorlage: VO/3264/09

- 11 **Unterrichtung "Haushaltssperren-Einsparung Investitionen"**  
Vorlage: VO/3263/09
- 12 **Benennung der Erschließungsstraße für die Bebauung auf dem Gelände der ehemaligen Stadtgärtnerei an der Konrad-Adenauer-Straße**  
Vorlage: VO/3230/09
- 13 **Vergabeentscheidung Straßenbeleuchtung**  
Vorlage: VO/3257/09
- 14 **Vergabe von Gutachten und Beratungsleistungen der Hansestadt Lüneburg in 2008**  
Vorlage: VO/3256/09
- 15 **Ausschussveränderungen**  
Vorlage: VO/3240/09
- 16 **Wichtige mündliche Anfragen**
- 17 **Wichtige Mitteilungen der Verwaltung**

#### **Nichtöffentlicher Teil**

- 18 **Flächenvergabe Gewerbegebiet Bilmer Berg, Lüneburg**  
Anfrage: Papiton GmbH, Lüneburg  
Vorlage: VO/3241/09
- 19 **Wichtige mündliche Anfragen**
- 20 **Wichtige Mitteilungen der Verwaltung**



## TAGESORDNUNG

▼ Gremium

**Rat der Hansestadt Lüneburg**

▼ Sitzung am:

**30.04.2009**

### Öffentlicher Teil

Beginn: 17:00

- 1 Einwohnerfragen**
- 2 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 3 Feststellung der Tagesordnung**
- 4 Genehmigung der Niederschrift vom 26.03.2009**
- 5 Nichtbehandelte Anfrage zur Sitzung des Rates am 26.03.2009  
(Die Vorlage zu diesem TOP haben Sie bereits erhalten, sie ist der Einladung deshalb nicht nochmals beigelegt.)**
  - 5.1 Kreisumlage auf dem Prüfstand (Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.01.09)  
Vorlage: VO/3184/09**
- 6 Neue Anträge**
  - 6.1 Stärkung der politischen Information durch Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.03.2009)  
Vorlage: VO/3238/09**
  - 6.2 Verleihung des Ehrenringes der Stadt Lüneburg an Herrn Wolfgang Weber (Antrag der Gruppe SPD/CDU vom 01.04.2009)  
Vorlage: VO/3244/09**
- 7 Neue Anfragen**
  - 7.1 Flugzeugabsturz am 31.März - geplante Flugplatzerweiterung (Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.04.2009, eingegangen am 04.04.2009)  
Vorlage: VO/3253/09**
- 8 Weisungen an die Vertreter in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lüneburg  
hier: Zustimmung zur Fusion der Sparkassen Lüneburg und Harburg-**

**Buxtehude zur "Sparkasse Süderelbe"**  
Vorlage: VO/3216/09

- 9 **Entwurf einer Benutzungsordnung für den nördlich des Pfarrer-Kneipp-Weges  
gelegenen Teil des Kurparks der Hansestadt Lüneburg (BenutzOKurpark)**  
Vorlage: VO/3222/09
- 10 **Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen  
Verpflichtungsermächtigung  
Investitions-Nr. 01-217-004 Schulreform Gymnasium  
Baumaßnahme Johanneum**  
Vorlage: VO/3264/09
- 11 **Unterrichtung "Haushaltssperren-Einsparung Investitionen"**  
Vorlage: VO/3263/09
- 12 **Benennung der Erschließungsstraße für die Bebauung auf dem Gelände der  
ehemaligen Stadtgärtnerei an der Konrad-Adenauer-Straße**  
Vorlage: VO/3230/09
- 13 **Vergabeentscheidung Straßenbeleuchtung**  
Vorlage: VO/3257/09
- 14 **Vergabe von Gutachten und Beratungsleistungen der Hansestadt Lüneburg in  
2008**  
Vorlage: VO/3256/09
- 15 **Ausschussveränderungen**  
Vorlage: VO/3240/09
- 16 **Wichtige mündliche Anfragen**
- 17 **Wichtige Mitteilungen der Verwaltung**

### **Nichtöffentlicher Teil**

Beginn:

- 18 **Flächenvergabe Gewerbegebiet Bilmer Berg, Lüneburg**  
Anfrage: Papiton GmbH, Lüneburg  
Vorlage: VO/3241/09
- 19 **Wichtige mündliche Anfragen**
- 20 **Wichtige Mitteilungen der Verwaltung**

01 - Büro des Oberbürgermeisters

Datum:  
12.02.2009

## **Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

Betrifft:  
**Kreisumlage auf dem Prüfstand (Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.01.09)**

### **Beratungsfolge:**

Top	Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
8.1	Ö	26.02.2009	Rat der Hansestadt Lüneburg
6.1	Ö	26.03.2009	Rat der Hansestadt Lüneburg
	Ö	30.04.2009	Rat der Hansestadt Lüneburg

### **Sachverhalt:**

Siehe Anlage.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Kosten (in €)**

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 10 €
  - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
  - Ja
  - Nein
  - Haushaltsstelle:
  - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

### **Anlagen:**

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Anhörung/Beteiligung erforderlich:

Ortsrat: \_\_\_\_\_

Ortsvorsteher/in: \_\_\_\_\_

Auszüge an folgende Bereiche bzw. Fachbereiche:

Eingang per eMail  
am 21.01.09 f.



Ulrich Löb Brauerweg 10- 21335 Lüneburg

Oberbürgermeister Mädge  
- Rathaus -  
  
21335 Lüneburg

Stadtratsfraktion Lüneburg

Ratsherr Ulrich Löb

Brauerweg 10  
21335 Lüneburg

Tel.: 04131/43188

Ulrich.loeb@gmx.de

07 R 2. u. 15.  
22/1.  
21.01.2009

### Anfrage zur Ratssitzung am 26.2.2009

#### Kreisumlage auf dem Prüfstand

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fragt die Verwaltung:

1. Wie hoch sind Kosten der Kreisumlage 2009?  
Wie hat sich die Kreisumlage in den letzten 5 Jahren entwickelt?
2. Ist eine „dauernde Leistungsfähigkeit“ der Stadt als umlagepflichtige Gemeinde durch diesen Kreisumlagensatz noch gegeben?
3. Wie hoch ist die Kreisumlage im Landesdurchschnitt?  
Warum weicht die Kreisumlage im Landkreis Lüneburg vom Landesdurchschnitt ab?
4. Welche Entlastung des städtischen Haushaltes würde eine Anpassung der Kreisumlage an den Landesdurchschnitt bringen?
5. Welche Leistungen erbringt der Kreis durch die Kreisumlage für die Stadt?  
Sind diese Leistungen preiswerter durch die Stadt selber zu erbringen?
6. Würde die Stadt ohne die erhöhten Kosten der Kreisumlage einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen können?
7. Ist es richtig, dass die Kreisumlage in den letzten 5 Jahren in absoluten Zahlen über den Durchschnitt des Anstieges der Lebenshaltungskosten gestiegen ist, ohne das sich ein Aufgabenzuwachs beim Landkreis ergeben hat?

8. Sind die zusätzlichen Ausgaben der Stadt für das eigene Sozial- und Jugendamt, die Verwaltung und den Ausbau der eigenen Schulen und die Finanzierung des Klinikums als regionales Krankenhaus, mindernd bei der Kreisumlagenberechnung für die Stadt eingerechnet oder werden sie im Lüneburg-Vertrag gegenfinanziert?
9. Der Landkreis übernimmt für die kreisangehörigen Gemeinden (ohne die Stadt Lüneburg) die Anteilsfinanzierung für die Musikschule, die VHS und die Erziehungsberatungsstelle. Wie wird der Leistungsanteil der Stadt für diese Einrichtungen bei der Kreisumlagenberechnung für die Stadt berücksichtigt?
10. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Verwaltung um die ungerechte Behandlung der Stadt bei der Bestimmung der Höhe der Kreisumlage zu ändern? Welche Alternativen haben wir als Stadt? Wie könnte ein Handlungskonzept aussehen?
11. Wie ist es dem Bürger zu vermitteln, dass die Stadtbewohner eine weitaus höhere Belastung durch die Kreisumlage haben als die übrigen Bewohner des Landkreises, die sogar in einigen Gemeinden einen ausgeglichenen Haushalt vorgelegt bekommen?

Für die Fraktion

Ulrich Löb

01 - Büro des Oberbürgermeisters

Datum:  
24.03.2009

## **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

Betrifft:  
**Stärkung der politischen Information durch Änderung der  
Sondernutzungsgebührensatzung (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom  
17.03.2009)**

### **Beratungsfolge:**

Top	Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
	N	28.04.2009	Verwaltungsausschuss
	Ö	30.04.2009	Rat der Hansestadt Lüneburg

### **Sachverhalt:**

Siehe Antrag.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Antrag wird abgelehnt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Kosten (in €)**

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 20 €
  - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja  
Nein  
Haushaltsstelle:  
Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

**Anlagen:**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Stellungnahme der Verwaltung

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Bereich 32 - Ordnung

Anhörung/Beteiligung erforderlich:

Ortsrat: \_\_\_\_\_

Ortsvorsteher/in: \_\_\_\_\_

Auszüge an folgende Bereiche bzw. Fachbereiche: 32, V



Ulrich Löb Brauerweg 10- 21335 Lüneburg

Oberbürgermeister Mädge  
- Rathaus -  
  
21335 Lüneburg

**Stadtratsfraktion  
Lüneburg**

**Ratsherr Ulrich Löb**

Brauerweg 10  
21335 Lüneburg

Tel.: 04131/43188

Ulrich.loeb@gmx.de

**Antrag zur nächsten Sitzung des Rates:**

## ***Stärkung der politischen Information***

***Der Rat der Stadt Lüneburg möge beschließen:***

Die Satzung der Stadt Lüneburg über Sondernutzungen (Sondergebührensatzung) wird in § 2 um einen Absatz 5 ergänzt. Er lautet:

„Politische Parteien, Gewerkschaften und gemeinnützige Vereine zahlen nur die jeweils hälftige Gebühr des Gebührentarifs.“

### **Begründung:**

Die Satzung für Erlaubnisse für Sondernutzungen stellt fest, dass

- das Aufstellen von Plakattafeln (§ 2 (1)5. und
- das Aufstellen von Auslageständen (§2 (1) 2.) erlaubnispflichtig sind.

Zwar ist das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen Inhalts auf öffentlichen Straßen erlaubnisfrei (§7 (3)) (aber anmeldepflichtig), trotzdem wird immer dann eine Sondernutzungsgebühr verlangt (§9), wenn Auslagestände oder Plakattafeln aufgestellt werden.

Diese Sondernutzungsgebühr beträgt nach der Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung für Informationstische (Nr. 7a) 10,00 €, für Stelltafeln täglich 2,- € je Tafel für eine 14 tägige Nutzung (Nr. 11a), sowie ab dem 15. Tag zusätzliche Beträge je Stelltafel.

Politischen Parteien, Gewerkschaften und gemeinnützige Vereinen wird dabei keine reduzierte Gebühr eingeräumt. Sie werden genauso behandelt wie Interessenten die ihre Werbetafeln aus wirtschaftlichen Gewinnerzielungsgründen (Werbung) herausstellen wollen.

Parteien und gemeinnützige Vereine haben aber ein anderes Interesse, sie wollen einen Beitrag zur Aufklärung und Information der Bevölkerung leisten. Insbesondere Parteien sind gemäß Art. 21 (1) 1.Satz GG geradezu verpflichtet an der Willensbildung des Volkes mit zu wirken. Die darauf gerichtete Betätigung der Parteien wie die Artikulation in der Öffentlichkeit wird daher unmittelbar geschützt. Der Staat darf sogar die Parteien bei ihrer grundgesetzlich beauftragten Mitwirkung bei der Willensbildung nicht behindern.

Wir sehen die Parteien in Lüneburg durch die derzeitige Gebührensatzung in ihren Aufgaben behindert.

Insbesondere das Recht der kleineren Parteien wird aufgrund ihrer geringeren Einnahmemöglichkeiten und den hohen Kosten für die Plakatwerbung, durch diese Gebührensatzung eingeschränkt.

Nur durch eine deutliche Reduzierung der Gebühren wird die Chancengleichheit der Parteien hergestellt und nach außen unmissverständlich dokumentiert, dass die Informationsarbeit der Parteien, Gewerkschaften und gemeinnützigen Vereinen nicht mit kommerzieller Werbung gleichzusetzen ist.

Für die Fraktion

Ulrich Löb



Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN zur Ratssitzung am 30.04.2009:  
„Stärkung der politischen Information“ (Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung)

1. Mit dem Antrag zur Ratssitzung am 30.04.2009 verfolgt die Fraktion Bündnis 90 Die Grünen das Ziel, die Sondernutzungsgebührensatzung und den Gebührentarif hierzu anzupassen. Es soll künftig vorgesehen werden, dass „politische Parteien, Gewerkschaften und gemeinnützige Vereine nur die jeweils hälftige Gebühr des Gebührentarifs“ zahlen sollen.

In der Antragsbegründung führen die Antragsteller aus, dass die Sondernutzungsgebühren für Informationstische 10,00 € und für Stelltafeln täglich 2,00 € je Tafel für eine 14-tägige Nutzung betragen. Nur durch eine deutliche Reduzierung der Gebühren werde die Chancengleichheit der Parteien hergestellt und nach außen unmissverständlich dokumentiert, dass die Informationsarbeit der Parteien, Gewerkschaften und gemeinnützigen Vereinen nicht mit kommerzieller Werbung gleichzusetzen ist.

Geht man vom Antragsinhalt aus, sind die Antragsteller bereit, eine tägliche Sondernutzungsgebühr von 5,00 € für Informationstische und 1,00 € pro Stelltafel zu akzeptieren. Der Antrag bezieht sich im Übrigen ausschließlich auf die Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung, nicht jedoch auf die in der Verwaltungskostensatzung geregelten Verwaltungsgebühren.

2. In ihrem Antrag beziehen sich die Antragsteller auf falsche Eckdaten. Tatsächlich sind in der Sondernutzungsgebührensatzung noch DM-Beträge genannt, weil zur Einführung des EURO wegen der dann notwendig gewordenen Rundungsauf- bzw. -abschläge auf eine Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung verzichtet wurde. In der Praxis werden diese DM-Beträge „spitz“ in Euro-Beträge umgerechnet, so dass für einen Informationstisch 5,11 € pro Tag und für eine Stelltafel 1,02 € täglich berechnet werden. Für die Bearbeitung der Sondernutzungsanträge wird gemäß § 3 der Verwaltungskostensatzung darüber hinaus eine Verwaltungsgebühr von 10,23 € erhoben.

Es ist nach einer Entscheidung des Verwaltungsvorstandes vom 23.04.2002 darüber hinaus gängige Praxis, für Informationsstände von gemeinnützigen Institutionen und Einrichtungen, die keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen (hierunter fallen z. B. UNICEF, AIDS-Hilfe, posithiv e. V. u. ä.), nach Einzelfallprüfung eine Gebühr (Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühr) von insgesamt höchstens 10,00 € zu erheben. Für politische Parteien gelten allerdings die Regelungen der Verwaltungskostensatzung und der Sondernutzungsgebührensatzung unverändert.

3. Wie sich die einzelnen Werte unter Berücksichtigung des Antragsinhalts und der Verwaltungsübung in der Praxis darstellen würden, ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen. Hierbei sind die von der Antragstellerin genannten Beträge für den Antragsinhalt (Halbierung der Gebühren) zugrunde gelegt worden.

Satzungsregelung umgerechnet in €	Antragsziel Bündnis 90 Die Grünen		Verwaltungsübung für gemeinnützige Institutionen	
Info-Stand	5,11 €	von 10,00 €	auf 5,00 €	insgesamt 10,00 €
Verw.-Geb.	10,23 €	10,23 €	10,23 €	
gesamt	15,34 €		15,23 €	siehe Antrag
Stelltafel	1,02 €	2,00 €	1,00 €	1,02 €

Aus Sicht des Unterzeichners sollte den Antragstellern empfohlen werden, den Antrag zurückzunehmen, da sie von falschen Zahlen ausgehen. Das Ziel, gemeinnützige Institutionen zu entlasten, wird bereits durch die Verwaltungsübung der letzten sieben Jahre erreicht. Zu den Stelltafeln sei der Hinweis erlaubt, dass kommerzielle Werbung ausschließlich über die Firma Ströer Deutsche Städte Medien (DSM) abgewickelt wird. Die von dort in Rechnung gestellten Kosten dürften deutlich über den Gebührensätzen liegen.

Harder

*Ges. Co.*  
*2.1/4*

01 - Büro des Oberbürgermeisters

Datum:  
03.04.2009

**Antrag der Gruppe SPD / CDU**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

Betrifft:  
**Verleihung des Ehrenringes der Stadt Lüneburg an Herrn Wolfgang Weber (Antrag der Gruppe SPD/CDU vom 01.04.2009)**

**Beratungsfolge:**

Top	Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
	N	28.04.2009	Verwaltungsausschuss
	Ö	30.04.2009	Rat der Hansestadt Lüneburg

**Sachverhalt:**

Siehe Antrag.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ehrenring der Hansestadt Lüneburg wird Herrn Wolfgang Weber verliehen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Kosten (in €)**

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 10 €
  - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
  - Ja
  - Nein
  - Haushaltsstelle:
  - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

**Anlagen:**

Antrag der Gruppe SPD/CDU

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Anhörung/Beteiligung erforderlich:

Ortsrat: \_\_\_\_\_

Ortsvorsteher/in: \_\_\_\_\_

Auszüge an folgende Bereiche bzw. Fachbereiche: 01

# Gruppe im Rat der Hansestadt Lüneburg

---

**SPD** - Fraktion

---

**CDU** - Fraktion

---

**SPD-Fraktion**  
Auf dem Meere 14/15, 21335 Lüneburg

**CDU-Fraktion**  
Bürgergarten 4, 21337 Lüneburg

**Gruppensprecher:**  
**Heiko Dörbaum**

Hansestadt Lüneburg  
Herrn Oberbürgermeister  
Ulrich Mädge  
Rathaus

**Stellvertr. Gruppensprecherin:**  
**Regina Baumgarten**

---

21335 Lüneburg

Lüneburg, den 01.04.2009

## **Antrag zur Sitzung des Rates am 30.04.2009**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mädge,

zur o.a. Sitzung des Rates stellen wir folgenden Antrag:

### **Ehrenring der Hansestadt Lüneburg für Herrn Wolfgang Weber**

Der Rat möge folgendes beschließen:

Die Hansestadt Lüneburg verleiht Herrn Wolfgang Weber, Lüneburg, für ehrenamtliches Engagement und verdienstvolle Tätigkeiten in verschiedenen Gremien und Vereinen zum Wohle unserer Stadt den Ehrenring der Hansestadt Lüneburg.

#### **Begründung:**

Herr Wolfgang Weber setzt sich seit Jahren in vielfältigen Funktionen ehrenamtlich für die öffentlichen Belange in unserer Stadt ein. Seine Funktionen reichen von der Mitgliedschaft im Rat in der Zeit von 1984 bis 1986 sowie von 1996 bis 2001, über Tätigkeiten in verschiedenen Aufsichtsräten städtischer Gesellschaften bis hin zur Vorstandsarbeit in gemeinnützigen Lüneburger Vereinen.

Besonders hervorzuheben ist sein Einsatz in den Aufsichtsräten der städtischen Gesellschaften Kurmittel GmbH, Städtisches Klinikum und Gesundheitsholding Lüneburg. In der Zeit als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Kurmittel-GmbH erfolgten in der Gesellschaft umfangreiche Konsolidierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die sehr erfolgreich waren.

Seit der Gründung der Gesellschaft Städtisches Klinikum Lüneburg ist Herr Weber Vorsitzender des Aufsichtsrates und bringt sich sachkompetent und zielorientiert in die Aufgabe ein.

Mit der Gründung der Gesundheitsholding Lüneburg wurde Herr Weber auch Mitglied im Aufsichtsrat dieses Gremiums.

Auf eigenen Wunsch scheidet Herr Weber mit Ablauf des Monats April 2009 aus dem Aufsichtsrat des Klinikums und der Gesundheitsholding aus.

Herr Weber wirkt auch in mehreren gemeinnützigen Vereinen in Lüneburg seit Jahren als Mitglied im Vorstand und als Gründungsmitglied mit. So sind zu nennen: die Deutsch-Estnische Gesellschaft Lüneburg, der Förderverein Kriminalprävention Lüneburg, die Städtische Cantorei Lüneburg und der Freundeskreis Ratsbücherei Lüneburg.

Durch die ehrenamtlichen Tätigkeiten hat sich Herr Weber für die Stadt Lüneburg große Verdienste erworben. Sein bürgerschaftliches Engagement ist vorbildlich.

Immer stand und steht die uneigennützig Wahrnehmung der Aufgabe im Vordergrund des Mitwirkens.

Für die Stadt Lüneburg war der ehrenamtliche Einsatz von Herrn Weber in vielfältiger Weise verbunden mit einer positiven Entwicklung der Gesellschaften und Institutionen, in denen er tätig war.

Um das Wirken von Herrn Weber für die Stadt Lüneburg angemessen zu würdigen und ihm für seine Tätigkeit Dank und Anerkennung zu übermitteln, sollte Herrn Weber der Ehrenring unserer Stadt verliehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Dörbaum

Regina Baumgarten

01 - Büro des Oberbürgermeisters

Datum:  
06.04.2009

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

Betrifft:  
**Flugzeugabsturz am 31.März - geplante Flugplatzerweiterung (Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.04.2009, eingegangen am 04.04.2009)**

**Beratungsfolge:**

Top	Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
	Ö	30.04.2009	Rat der Hansestadt Lüneburg

**Sachverhalt:**

Siehe Anfrage.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Kosten (in €)**

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 10 €  
aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja  
Nein  
Haushaltsstelle:  
Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

**Anlagen:**

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Bereich 31 - Umwelt

Anhörung/Beteiligung erforderlich:

Ortsrat: \_\_\_\_\_

Ortsvorsteher/in: \_\_\_\_\_

Auszüge an folgende Bereiche bzw. Fachbereiche: 31, FBL 3

ULRICH BLANCK, DAHLENBURGER LANDSTRASSE 179A, 21337 LÜNEBURG

Oberbürgermeister Mägde  
- Rathaus -

21335 Lüneburg

**Stadtratsfraktion  
Lüneburg**

**Ratsherr Ulrich Blanck**  
Wirtschaftspolitischer Sprecher

Dahlenburger Landstraße 179a  
21337 Lüneburg  
Tel: 04131-6036679  
Fax: 04131-864047  
[ulrich.blanck@rathaus-aktuell.de](mailto:ulrich.blanck@rathaus-aktuell.de)

[www.rathaus-aktuell.de](http://www.rathaus-aktuell.de)

03.04.2009

### **Anfrage zur nächsten Ratssitzung**

#### **Flugzeugabsturz am 31. März - geplante Flugplatzenerweiterung**

Am 31. März 2009 ist zum wiederholten Male ein Flugzeug in unmittelbarer Nähe des Sonderlandeplatzes Lüneburg, diesmal während des Starts, abgestürzt. 2002 war bereits eine Maschine im Landeanflug im Gewerbegebiet Stadtkoppel, 20 Meter hinter dem Schulhof der Waldorfschule, abgestürzt.

Die derzeitigen Pläne der Verwaltung zur Erweiterung der Landebahn und zur Aufstockung der genehmigten Flugbewegungen werden unter den Anliegern des Flugplatzes sehr kritisch und überwiegend mit Sorge verfolgt. Im Bürgerforum Kaltenmoor hat der Oberbürgermeister laut Protokoll am 18.03.2009 ausgesagt: "...dass lediglich von 25 Starts an Sonntagen eine Erhöhung auf bis zu 60 diskutiert werde. Gutachterlich würde dieser Erweiterung nichts entgegen stehen".

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie weit war die Entfernung von der Absturzstelle zum nächsten Gebäude/Verkehrsfläche?
2. Auf welches Gutachten hat sich der OB bezogen?
3. Warum ist das Gutachten dem Rat bisher nicht vorgelegt worden?

Für die Fraktion



01 - Büro des Oberbürgermeisters

Datum:  
09.04.2009

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

Betrifft:

**Weisungen an die Vertreter in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lüneburg hier: Zustimmung zur Fusion der Sparkassen Lüneburg und Harburg-Buxtehude zur "Sparkasse Süderelbe"**

### **Beratungsfolge:**

Top	Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
	N	28.04.2009	Verwaltungsausschuss
	Ö	30.04.2009	Rat der Hansestadt Lüneburg

### **Ergänzende Sachdarstellung vom 09. April 2009**

1. Die Anlagen 1-8 werden nicht noch einmal übersandt (siehe ursprüngliche Ratsvorlage zur Ratssitzung am 26.03.09).
2. Die unter Ziffer 3 „Beschlüsse des Rates“ angegebene Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Hansestadt Lüneburg (siehe unter Beschlussvorschlag zu c), liegt nunmehr vor. Sie ist der Vorlage als **Anlage 9** beigelegt.
3. Die sich aus der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Hansestadt Lüneburg ergebenden Änderungen bei der Besetzung von Stiftungsräten müssen noch in die Satzung der Sparkassenstiftung Süderelbe übernommen werden. Diese Satzungsänderung erfolgt, wie bereits in § 10 der Vereinbarung ausgeführt, nach Abstimmung mit dem Landkreis Harburg und der Stadt Buxtehude.

Die erste Änderung betrifft die Besetzung der Umwelt-Stiftung SÜDERELBE gemäß § 10 Absatz 5 der Vereinbarung (§ 11 Absatz 2 Buchstabe g der Satzung) mit je einem Mitglied des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland), des NABU (Naturschutzbund) sowie mit dem/der Kreislandwirt/in des Landkreises Lüneburg, bzw. des Landkreises Harburg.

Die zweite Änderung betrifft die Besetzung des Stiftungsrates für den Fonds Jugend/Sport/Soziales/Wissenschaft und Bildung, dem nach § 10 Absatz 2 der Vereinba-

rung vier Mitglieder des Landkreises Lüneburg statt drei Mitglieder (§ 11 Absatz 2 Buchstabe b der Satzung) angehören sollen.

4. Aus zeitlichen Gründen hat die Sparkasse Lüneburg darum gebeten, auch über die Besetzung des neuen Verwaltungsrates der Sparkasse Süderelbe einen Weisungsbeschluss herbeizuführen. Aus Sicht der Verwaltung bestehen dagegen keine Bedenken. Die Weisung kann analog zur Verbandsversammlung vorbehaltlich des Inkrafttretens des öffentlich-rechtlichen Vertrages schon jetzt beschlossen werden. Gem. § 7 des öffentlich-rechtlichen Vertrages i.V.m. § 6 der Vereinbarung zwischen Landkreis und Hansestadt Lüneburg ist durch den Rat neben dem Oberbürgermeister ein weiteres Mitglied für den Verwaltungsrat vorzuschlagen. Die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung sind anzuwenden. Nach § 51 Abs. 6 (NGO) steht das Vorschlagsrecht für diesen Sitz der Gruppe SPD/CDU zu.

### **Sachverhalt:**

#### **Ausgangssituation**

Der Bankenmarkt befindet sich – nicht erst seit der Finanzmarktkrise – im Wandel. Der sich verschärfende Wettbewerb mit einhergehendem Margenverfall, steigenden Kosten und einer wachsenden Komplexität von aufsichtsrechtlichen Vorgaben belasten die Ergebnisse der Sparkassen in zunehmendem Maße.

Der Vorstand der Sparkasse Lüneburg hat darauf reagiert und bereits im Jahre 2007 gemeinsam mit dem Vorstand der Sparkasse Harburg-Buxtehude ein Gutachten bei der Beratungsgesellschaft zeb/rolfes schierenbeck associates in Auftrag gegeben. Dieses (Struktur-)Gutachten hatte zum Ziel, die strategische Positionierung der Sparkassen in der Süderelbe-Region aufgrund der Anforderungen des regionalen Wirtschaftsraums zu analysieren.

Im Rahmen des Gutachtens wurden folgende Bereiche betrachtet:

1. Bedeutung des Wirtschaftsraumes Süderelbe
2. Rolle der regionalen Sparkassen innerhalb des Wirtschaftsraumes Süderelbe
3. Wettbewerb im Bankenmarkt und die betriebswirtschaftliche Ausgangssituation der Sparkassen
4. Definition von strategischen Handlungsoptionen.

Das Gutachten wurde im Jahre 2008 fertig gestellt und den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Lüneburg präsentiert.

Die Beratungsgesellschaft zeb/ kommt zu dem Ergebnis, dass durch einen Zusammenschluss der Sparkassen Lüneburg und Harburg-Buxtehude erhebliche betriebswirtschaftliche Nutzenpotentiale für beide Institute gehoben werden könnten. Zusätzlich könnten hierüber weitere Nutzenpotentiale für die Wirtschaftsregion Süderelbe, die Kommunen sowie die Einwohner erzielt werden. Andere, ebenfalls geprüfte Handlungsoptionen wären dagegen aus Nutzensicht weit weniger attraktiv bzw. die Umsetzbarkeit wäre derzeit nicht oder nur sehr eingeschränkt gegeben.

Auf der Grundlage des Gutachtens hat die Sparkasse Lüneburg die Vorteile eines Zusammenschlusses in dem als Anlage 1 beigefügten Papier „Gut für die Hansestadt und den Landkreis Lüneburg – Gut für die Region“ dargestellt.

Eine detaillierte Zusammenfassung liegt dieser Vorlage in Form einer Management Summary als Anlage 2 bei.

## Chancen und Ziele

Im Rahmen weiterführender Projektarbeiten wurden die Ziele und Chancen einer möglichen Fusion der Sparkassen Lüneburg und Harburg-Buxtehude im Einzelnen herausgearbeitet und definiert:

### 1. Für die Kunden

„Die neue Betriebsgröße und die damit verbundene erweiterte Marktstellung bietet nennenswerte Chancen für alle Kunden“

- Bessere Befriedigung von Bedürfnissen anspruchsvoller Kundengruppen, z.B. im Firmenkundenbereich oder Private Banking, durch Einsatz von Spezialisten (inkl. Vertretungsregelungen)
- Begleitung der Kommunen bei Spezialprojekten (z.B. Public Private Partnership) dauerhaft möglich
- Langfristige Sicherstellung der Begleitung des expandierenden Mittelstands durch Erhöhung von Kreditvergabespielräumen
- Sinnvolle Erweiterung des Produkt- und Dienstleistungsangebotes zu attraktiven Preisen im Interesse aller Kundengruppen durch Verbesserung der Verhandlungsposition ggü. Produktpartnern
- Finanzdienstleistungen für alle Kundenschichten werden langfristig sichergestellt (z.B. „Jedermann-Konto“).

### 2. Für die Region

„Die Region profitiert durch hohe die Wettbewerbsfähigkeit der neuen Sparkasse auf Basis eines gesunden betriebswirtschaftlichen Fundamentes“

- Kreisübergreifende Förderung des Wirtschaftsraums Süderelbe zur Positionierung im Wettbewerb um Unternehmen, Investitionen und Fachkräfte
- Dabei Berücksichtigung lokaler Interessen auch in fusionierter Sparkasse durch Implementierung von Regionalvorständen und Regionalbeiräten sichergestellt
- Dadurch insgesamt intensivierete Vernetzung von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur in der Region Süderelbe
- Ausweitung der Großkreditgrenzen ermöglicht bessere Begleitung von Unternehmen bei Existenzgründung, Neuansiedlung oder Expansion
- Region profitiert mittelbar durch Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie positive Effekte bei der Gewerbesteuer.

### 3. Für die Mitarbeiter

„ Eine fusionierte Sparkasse bietet vielfältige Möglichkeiten für die Mitarbeiter, steigert die Attraktivität als Arbeitgeber und erleichtert damit die Akquisition von neuen qualifizierten Fachkräften“

- Ausgesprochene Beschäftigungsgarantie, offene Kommunikation und frühzeitige Besetzung von Führungspositionen gewährleisten auch im Fusionsprozess größtmögliche Ruhe innerhalb der Belegschaft
- Größeres und breiter aufgestelltes Institut bietet mehr interessante Aufgaben, neue Stellen und interessante Spezialistenpositionen
- Durch konsequentere und intensivierete Personalentwicklungsarbeit können Karriere- und Entwicklungswege konkreter aufgezeigt werden
- Gesteigerte Wahrnehmung als attraktiver Arbeitgeber wird Fluktuation tendenziell schmälern und Erfolgsaussichten bei der externen Personalakquisition steigern.

### 4. Für die Sparkasse

„Die betriebswirtschaftlichen Effekte wirken sich mittelfristig positiv auf

Ertragslage aus und sichern so langfristig den Erfolg der Sparkasse“

- Zielsetzung: Betriebswirtschaftliche Synergiepotenziale werden zum Nutzen von Region, Kunden, Mitarbeitern und Trägern gehoben
- **Annahmen:**
  - a. Es bestehen aus Synergien heraus für die nächsten 10 Jahre Potentiale zur Kostenreduzierung für eine fusionierte Sparkasse in Höhe von jährlich 0,5 Mio.EUR. Damit besteht die Möglichkeit einer Kostenentlastung im 1. Jahr von bis zu 0,5 Mio.EUR, im 2. Jahr von bis zu 1,0 Mio.EUR, im 3. Jahr von bis zu 1,5 Mio.EUR usw.
  - b. Es bestehen aus Synergien heraus für die nächsten 10 Jahre Potentiale zur Ertragssteigerung für eine fusionierte Sparkasse in Höhe von jährlich 1,5 Mio.EUR. Damit besteht die Möglichkeit von Ertragssteigerungen im 1. Jahr von bis zu 1,5 Mio.EUR, im 2. Jahr bis zu 3,0 Mio.EUR, im 3. Jahr bis zu 4,5 Mio.EUR usw.
- Kumulierter Mehrertrag in den ersten fünf Jahren beträgt 30 Mio. €, die nach Fusionskosten und Reserve (10 Mio. €) als Refinanzierung für die beabsichtigten Stiftungsfinanzierungen genutzt werden können
- Belastungen aus Fusionsprozess werden durch zügige Umsetzung und Übernahme bewährter Konzepte eingedämmt
- Förderung der Region aus neu geplanter Regionalstiftung verbessert öffentliche Wahrnehmung von Sparkasse und Trägern
- Synergien in den Stabsbereichen ermöglichen die Neuordnung von Kapazitäten zugunsten des Vertriebs; dadurch Vergrößerung der Ertragschancen
- In Summe Reduzierung von Projektaufwendungen möglich (Kapazitäten und Kosten)
- Deutlich verbesserte Refinanzierungsmöglichkeiten, z.B. durch leichtere Umsetzung von Anforderungen aus dem Pfandbriefgesetz
- Erhöhung der Einflussmöglichkeiten in Gremien und Verbänden.

### **Empfehlung des Verwaltungsrates der Sparkasse Lüneburg zu einer Fusion mit der Sparkasse Harburg-Buxtehude**

Das Sparkassengesetz für das Land Niedersachsen (NSpG) sieht vor, dass vor einem Beschluss der Träger über eine Zusammenlegung von Sparkassen die Verwaltungsräte der betreffenden Institute anzuhören sind (§ 2 Abs. 1 Satz 1 NSpG). Diese Anhörung ist im Rahmen der Verwaltungsratssitzung der Sparkasse Lüneburg am 9. März 2009 erfolgt. Der Verwaltungsrat hat mit großer Mehrheit den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Verwaltungsrat empfiehlt der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lüneburg, die Zusammenlegung der Sparkasse Lüneburg und der Sparkasse Harburg-Buxtehude zu beschließen und bittet den Kreistag des Landkreises Lüneburg sowie den Stadtrat der Hansestadt Lüneburg, ihre Vertreter in der Zweckverbandsversammlung entsprechend anzuweisen.“

### **Votum der Vorstände der Sparkassen Lüneburg und Harburg-Buxtehude**

Die Vorstände der Sparkasse Lüneburg, Herr Holger Dressler und Herr Karl Reinhold Mai, sowie die Vorstände der Sparkasse Harburg-Buxtehude, Herr Heinz Lüers und Herr Frank Jäschke, halten eine Fusion der beiden Sparkassen insbesondere aufgrund der sich dynamisch verändernden Rahmenbedingungen und der sich daraus ergebenden negativen betriebswirtschaftlichen Entwicklung für dringend geboten. Darüber hinaus wird aus Sicht der Vorstände durch eine Fusion die Wahrnehmung des öffentlichen Auftrages – erweitert durch die Anforderungen des Wirtschaftsraumes Süderelbe – durch eine neue Sparkasse Süderelbe nachhaltig gesichert.

## Ergebnisse der Trägerverhandlungskommission der Sparkassen Lüneburg und Harburg-Buxtehude:

Der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Lüneburg, Herr Holger Dressler, berichtete im Rahmen einer Verwaltungsratssitzung im Mai 2008 über das Strukturgutachten und die Chancen einer Sparkassen-Fusion und erhielt den Auftrag, weiterführende Gespräche mit der Sparkasse Harburg-Buxtehude über eine mögliche Fusion der Sparkassen Lüneburg und Harburg-Buxtehude aufzunehmen. Parallel wurden aus den Verwaltungsräten der beiden Sparkassen Personen benannt, die im Rahmen einer Trägerverhandlungskommission in der Zeit von Juli 2008 bis Februar 2009 Gespräche über die Rahmenbedingungen einer möglichen Fusion geführt haben.

Der Verhandlungskommission gehörten folgende Personen an:

1. Für Lüneburg: Oberbürgermeister Ulrich Mädge, Landrat Manfred Nahrstedt, Jens Kaidas, Regina Baumgarten bzw. Vertreter Eberhard Manzke, Friedrich Vortmüller (Personalratsvorsitzender Sparkasse Lüneburg) bzw. Vertreterin Traute Kletti, Holger Dressler (Vorstandsvorsitzender Sparkasse Lüneburg)
2. Für Harburg-Buxtehude: Landrat Joachim Bordt (Harburg), Bürgermeister Jürgen Badur (Buxtehude), Prof. Dr. Jens-Rainer Ahrens, Norbert Böhlke, Martin Wehr (Personalratsvorsitzender Sparkasse Harburg-Buxtehude), Heinz Lüers (Vorstandsvorsitzender Sparkasse Harburg-Buxtehude).

Am 26. Februar 2009 wurden die Eckpfeiler einer Fusion der Sparkassen Lüneburg und Harburg-Buxtehude von der Trägerverhandlungskommission wie folgt verabschiedet.

Eine detaillierte Ausarbeitung der Ergebnisse liegt dieser Vorlage als Anlage 3 bei.

<b>Beratungsgegenstand (Eckpfeiler)</b>	<b>Ergebnis der Trägerverhandlungskommission</b>
<b>1. Name</b>	<b>Sparkasse Süderelbe</b> Verwendung örtlicher Zusätze zur Erreichung lokaler Bezüge.
<b>2. Juristisch aufnehmende Sparkasse</b>	<b>Sparkasse Lüneburg</b>
<b>3. Technisch aufnehmende Sparkasse</b>	<b>Sparkasse Harburg-Buxtehude</b>
<b>4. Juristischer Sitz</b>	<b>Hamburg-Harburg</b>
<b>5. Bildung Zweckverband</b>	<b>Besetzung des Zweckverbandes mit 18 Mitgliedern:</b> 8 Mitglieder Landkreis Harburg 5 Mitglieder Landkreis Lüneburg 3 Mitglieder Stadt Lüneburg 2 Mitglieder Stadt Buxtehude  Zusammenschluss erfolgt durch Beitritt des Landkreises Harburg und der Stadt Buxtehude zum Sparkassenzweckverband Lüneburg.  Grundsätzlich Wechsel der Verbandsgeschäftsführung nach kommunalen Wahlperioden.

	<p>Bis Ende der nächsten Kommunalwahlperiode Geschäftsführung durch Bürgermeister der Stadt Buxtehude.</p> <p>Weitere Besetzung der Geschäftsführung siehe Übersicht über die Gremienbesetzung (Anlage 4.2).</p>
<b>6. Anteilsverhältnisse</b>	<p><b>56,50% (Harburg-Buxtehude) zu 43,50% (Lüneburg)</b>  45,20% Landkreis Harburg  26,10% Landkreis Lüneburg  17,40% Hansestadt Lüneburg  11,30% Stadt Buxtehude</p> <p>Berechnung anhand bei Sparkassen-Fusionen üblicher und bewährter Bewertungskriterien auf der Basis der Daten zu den Jahresabschlüssen beider Sparkassen für die Jahre 2006 bis 2008. Umfang und Gewichtung dieser Bewertungskriterien wurden zu Beginn der Verhandlungsgespräche festgelegt.</p>

<b>Beratungsgegenstand (Eckpfeiler)</b>	<b>Ergebnis der Trägerverhandlungskommission</b>
<b>7. Struktur Verwaltungsrat</b>	
<b>7.1 Besetzung Verwaltungsrat</b>	<p><b>18 Sitze</b></p> <p>3 Sitze Landkreis Lüneburg  2 Sitze Hansestadt Lüneburg</p> <p>Buxtehude erhält während der laufenden und bis zum Ende der nächsten Kommunalwahlperiode einen Sitz und der Landkreis Harburg 6 Sitze.</p> <p>Danach im Wechsel der Kommunalwahlperioden 2 oder 1 Sitz für Buxtehude und entsprechend 5 oder 6 Sitze für Harburg.</p> <p>6 Sitze Mitarbeitervertreter, die nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz (NPersVG) gewählt werden.</p>
<b>7.2 Vorsitz Verwaltungsrat</b>	<p><b>Vorsitz für die Startphase wird aus Lüneburg gestellt (HVB Hansestadt Lüneburg)</b></p> <p>„Rotationslösung“ für Vorsitz des Verwaltungsrates nach den ersten 5 Jahren (siehe Übersicht über die Gremienbesetzung Anlage 4.2).</p>
<b>7.3 Besetzung Kreditausschuss</b>	<p><b>5 Mitglieder (inkl. des Vorsitzenden)</b></p> <p>Jedes Zweckverbandsmitglied erhält einen Sitz (Vorsitzender ist zu berücksichtigen).</p>

	Harburg als größtes Verbandsmitglied bekommt den 5. Sitz im Kreditausschuss.
<b>8. Regionalbeiräte</b>	<b>Einrichtung von 3 Regionalbeiräten</b>  1 Regionalbeirat Lüneburg 1 Regionalbeirat Harburg 1 Regionalbeirat Buxtehude Geschäftsordnung Regionalbeirat Lüneburg (siehe Anlage 6).
<b>9. Stiftungen, Spenden</b>	<b>Gründung einer neuen Sparkassenstiftung Süderelbe</b>  Zweckbestimmte Einbringung der vorhandenen Stiftungen in die neue Stiftung.  Aufstockung des Stiftungskapitals um 21 Mio. € über einen Zeitraum von 6 Jahren auf ca. 30 Mio. €  Siehe Übersicht über die Struktur der Sparkassenstiftung Süderelbe (Anlage 4.3) sowie Satzung der Sparkassenstiftung Süderelbe (Anlage 7).
<b>10. Struktur des Vorstands</b>	<b>3er-Vorstand</b>  Bis Ruhestand von Herrn Dressler im Sept. 2009 4er-Vorstand.
<b>11. Führungskräftebesetzung</b>	<b>Ausschreibung der 2. und 3. Führungsebene sofern erforderlich</b>
<b>12. Hauptstelle(n)/Geschäftssitz</b>	<b>Hauptstellen: Hamburg-Harburg und Lüneburg</b>  Geschäftssitz ist Hamburg-Harburg. Vorstandsbüros neben Hamburg-Harburg auch in Lüneburg und Buxtehude.
<b>13. Mitarbeiter/Arbeitsplätze</b>	<b>Keine fusionsbedingten Kündigungen für 5 Jahre</b>

### Fusionsgutachten des Sparkassenverbandes Niedersachsen

Im Rahmen der Diskussionen im Verwaltungsrat der Sparkasse wurde vereinbart, den Sparkassenverband Niedersachsen (SVN) mit der Erstellung eines Fusionsgutachtens zu beauftragen. Der Geschäftsführer des Sparkassenverbandes, Herr Günter Distelrath, hat die Ergebnisse des Gutachtens dem Verwaltungsrat der Sparkasse persönlich vorgestellt. Der Verband ist in seinem Gutachten im Grundsatz zu folgendem Ergebnis gekommen:

„Die betriebswirtschaftlichen Daten sowohl der Sparkasse Lüneburg als auch der Sparkasse Harburg-Buxtehude zeigen, dass beide Institute solide aufgestellt sind. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass ein Zusammenschluss beider Sparkassen sowohl im Ertrags- als auch im Aufwandsbereich – insbesondere hinsichtlich der Vertriebsleistung und des gemeinsamen Kostenmanagements – positive strukturelle Veränderungen auslösen würde.“

Der Verband stellt fest, dass die aktuell vor Ort diskutierte Fusion der Sparkasse Lüneburg und der Sparkasse Harburg-Buxtehude aus seiner Sicht als sinnvoll zu bewerten ist. Insbesondere mit Blick auf das Konkurrenzverhältnis zur Hamburger Sparkasse ist es wichtig, einen solchen Prozess rechtzeitig, aktiv gestaltend und aus einer Position der Stärke heraus in Angriff zu nehmen.“

Zusätzlich zu diesem Gutachten hat die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Niedersachsen in beiden Sparkassen eine vorgezogene Jahresabschlussprüfung durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde die Bewertung der Wertpapiereigenanlagen, der Forderungen an Kunden (Kredite), der Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen sowie des Sachanlagevermögens (insbesondere Grundstücke und Gebäude) geprüft. Im Ergebnis wurde bestätigt, dass die Bewertung in beiden Instituten angemessen ist und nach gleichen Maßstäben und Kriterien durchgeführt wurde.

### **Öffentlich-Rechtlicher Vertrag (Fusionsvertrag)**

Auf Basis der Ergebnisse der Trägerverhandlungskommission wurde ein „Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Sparkassenzweckverband Lüneburg, dem Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude, dem Landkreis Harburg und der Stadt Buxtehude“ erarbeitet und mit der Rechtsabteilung des Sparkassenverbandes Niedersachsen abgestimmt. Dieser Vertrag ist der Vorlage als Anlage 4.1 beigefügt und bildet die Grundlage für einen Zusammenschluss der beiden Sparkassen.

### **Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Süderelbe**

Zusätzlich zu dem Öffentlich-rechtlichen Vertrag wurde auf Grundlage einer Musterverbandsordnung die Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Süderelbe aufgestellt und ebenfalls mit der Rechtsabteilung des SVN abgestimmt (siehe Anlage 5). Die Verbandsordnung setzt verschiedene Ergebnisse der Trägerverhandlungskommission im Innenverhältnis des Sparkassenzweckverbandes um.

### **Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg**

Parallel zu den vorstehenden Verhandlungen wurde zwischen dem Landrat und dem Oberbürgermeister über notwendige zusätzliche Vereinbarungen zwischen Landkreis und Hansestadt Lüneburg verhandelt. Diese zusätzlichen Vereinbarungen betreffen allein das Verhältnis Landkreis/Hansestadt, so dass die Aufnahme in die vorstehenden Verträge und Satzungen nicht möglich war. 1990 wurden diese Regelungen in die Vereinbarung zur Bildung des Sparkassenzweckverbandes Lüneburg aufgenommen und vom Rat am 18.10.1990 beschlossen (Anlage 8). Nachdem der Verwaltungsrat am 9.3.2009 angehört wurde und empfohlen hat, der Zusammenlegung der Sparkassen Lüneburg und Harburg-Buxtehude zuzustimmen, wird die neue Vereinbarung unverzüglich zur weiteren Abstimmung dem Sparkassenverband vorgelegt. Die Abstimmung ist erforderlich, um die Vereinbarkeit der Regelungen mit dem Sparkassenrecht sicherzustellen. Danach wird die Vereinbarung dem Verwaltungsausschuss (am 28.04.09) und dem Rat (am 30.04.09) als Anlage 9 zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Vereinbarung Rates vom 18.10.1990 verliert nach Inkrafttreten der Zusammenlegung der Sparkassen Lüneburg und Harburg-Buxtehude ihre Gültigkeit.

### **Beschlüsse des Rates**

1. Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes ist geplant für Anfang Mai 2009. In dieser Sitzung soll nach Zustimmung aller Verhand-

lungspartner über die aus dem Beschlussdokument ersichtlichen Punkte abgestimmt werden. Voraussetzung für die Beschlussfassung der Mitglieder der Hansestadt Lüneburg in der Verbandsversammlung ist ein Weisungsbeschluss gemäß § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) i.V.m. § 111 Abs. 1 Satz 2 der Neubeckanntmachung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575). Der Rat wird gebeten, diesen Weisungsbeschluss am 26. März 2009 zu fassen.

2. Vorbehaltlich des Inkrafttretens des öffentlich – rechtlichen Vertrages und der Verbandsordnung ist durch den Rat am 30.04.2009 über die Besetzung der neuen Verbandsversammlung zu beschließen.

Gemäß § 4 Abs. (1) des öffentlich-rechtlichen Vertrages gehören der Verbandsversammlung 3 Mitglieder der Hansestadt Lüneburg an. Gemäß § 4 Abs. (1) Verbandsordnung setzt sich dieser Personenkreis aus dem Hauptverwaltungsbeamten (Oberbürgermeister) zusammen. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen (Hauptverwaltungsbeamte) bestimmt gemäß § 4 Abs. (2) das jeweilige Verbandsmitglied. Herr Oberbürgermeister Mädge schlägt als Stellvertreterin Frau Stadtkämmerin Lukoschek vor.

Des Weiteren gehören der Verbandsversammlung 2 Personen sowie Stellvertreter/-innen an, die für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitgliedes wählbar sind.

Gemäß § 51 Abs. (6) NGO ergibt sich für den Rat die folgende Sitzverteilung:

GRUPPE SPD/ CDU	1 Sitz
-----------------	--------

Der zweite Sitz ist nach § 51 Abs. 2 Satz 4 NGO per Losentscheid durch den Oberbürgermeister zwischen der Gruppe SPD/ CDU und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zu vergeben, da beide über die gleichen Zahlenbruchanteile verfügen (jeweils 0,38095).

3. Beschlussfassung über die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg (siehe Anlage 9).

### **Beschlussvorschlag:**

#### **a)**

Der Rat der Hansestadt Lüneburg stimmt der Zusammenlegung der Sparkassen Lüneburg und Harburg-Buxtehude zu.

Die Vertreter der Hansestadt Lüneburg in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lüneburg werden gemäß § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), i. V.

m. § 111 Abs. 1 Satz 2 der Neubekanntmachung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), angewiesen, in der noch zu terminierenden Sitzung der Verbandsversammlung wie folgt zu beschließen:

1. Die Sparkasse Lüneburg und die Sparkasse Harburg-Buxtehude werden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 315), i. V. m. § 6 Nr. 12 der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Lüneburg (Verbandsordnung) vom 9. Juli 2008 zur Sparkasse Süderelbe zusammengelegt.
2. Dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Sparkassenzweckverband Lüneburg, dem Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude, dem Landkreis Harburg und der Stadt Buxtehude (**Anlage 4.1**) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 NSpG, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NKomZG, § 8 Satz 1 der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 20. November 2006 (Nds. GVBl. S. 562) und §§ 6 Nr. 1, 13 Abs. 1 Satz 1 der Verbandsordnung aus Anlass der Zusammenlegung der Sparkasse Lüneburg und der Sparkasse Harburg-Buxtehude wird zugestimmt.
3. Dem Beitritt des Landkreises Harburg und der Stadt Buxtehude zum Sparkassenzweckverband Lüneburg gemäß § 17 Abs. 1 NKomZG i. V. m. § 8 Satz 1 SpZwVerbVO, § 40 Abs. 1 Nr. 15 NGO und §§ 6 Nr. 1, 12 der Verbandsordnung wird zugestimmt.
4. Die Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Lüneburg vom 9. Juli 2008 wird gemäß §§ 17 Abs. 2, 5 Abs. 6 NKomZG i. V. m. § 8 Satz 1 SpZwVerbVO und §§ 6 Nr. 1, 13 Abs. 1 Satz 1 der Verbandsordnung geändert und erhält die Fassung gemäß **Anlage 5**.
5. Sollten sich bis zur Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lüneburg aufgrund einer Abstimmung mit der Sparkassenaufsichtsbehörde beim Niedersächsischen Finanzministerium und/oder mit der Kommunalaufsichtsbehörde beim Niedersächsischen Innenministerium redaktioneller oder rechtlicher Anpassungsbedarf bei den **Anlagen 4.1 und 5** ergeben, wird der Verwaltungsausschuss ermächtigt, einen entsprechenden Weisungsbeschluss zu fassen.

**b)**

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des öffentlich – rechtlichen Vertrages und der Verbandsordnung wird die Besetzung der Verbandsversammlung wie folgt festgestellt:

Der Verbandsversammlung gehören an

1. Oberbürgermeister Ulrich Mädge als Hauptverwaltungsbeamter der Hansestadt Lüneburg.  
Er wird vertreten durch Frau Stadtkämmerin Lukoschek.  
(§ 1 Absatz (1) Buchstabe a) Satz 1 i.V.m. Abs. (2) Satz 2 Verbandsordnung)
2. 2 Personen und Ersatzpersonen, die für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsgliedes wählbar sind.

Die Sitzverteilung wird wie folgt festgestellt:

GRUPPE SPD/ CDU

1 Sitz

GRUPPE SPD/ CDU oder Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen 1 Sitz (**Losentscheid**)

Die Besetzung der Verbandsversammlung wird wie folgt festgestellt:

	Ordentliche Mitglieder	Ersatzpersonen
GRUPPE SPD/ CDU		

Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		
---------------------------------	--	--

**c)**

Die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg gemäß **Anlage 9** wird beschlossen.

**d)**

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des öffentlich-rechtlichen Vertrages und der Verbandsordnung werden die Vertreter der Hansestadt Lüneburg in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lüneburg angewiesen, folgende Mitglieder in den Verwaltungsrat der Sparkasse Süderelbe zu entsenden:

Herrn Oberbürgermeister Ulrich Mädge

sowie 1 Mitglied auf Vorschlag der Gruppe SPD/ CDU (§ 51 Abs. 6 NGO)

---

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Kosten (in €)**

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 50,00

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Haushaltsstelle:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

### **Anlagen:**

Anlage 1 „Gut für die Hansestadt und den Landkreis Lüneburg – Gut für die Region“

Anlage 2 Management Summary zum Strukturgutachten der Beratungsgesellschaft

- zeb/rolfes schierenbeck associates
- Anlage 3 Ergebnisse der Trägerverhandlungskommission
  - Anlage 4.1 Öffentlich-rechtlicher Vertrag (Fusionsvertrag)
  - Anlage 4.2 Übersicht über die Gremienbesetzung der Sparkasse Süderelbe
  - Anlage 4.3 Übersicht über die Struktur der Sparkassenstiftung Süderelbe
  - Anlage 5 Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Süderelbe
  - Anlage 6 Geschäftsordnung für den Regionalbeirat Lüneburg
  - Anlage 7 Satzung der Sparkassenstiftung Süderelbe
  - Anlage 8 Vereinbarung gemäß Ratsbeschluss vom 18.10.1990
  - Anlage 9 Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Hansestadt Lüneburg

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Anhörung/Beteiligung erforderlich:

Ortsrat: \_\_\_\_\_

Ortsvorsteher/in: \_\_\_\_\_

Auszüge an folgende Bereiche bzw. Fachbereiche: 01, 15, II, 02

**Eingangs- und Sichtvermerke**

(gewünschte Vermerke bitte ankreuzen)

<input checked="" type="checkbox"/> Entwurfsverfasser/in Datum	<input type="checkbox"/> Leiter/in des beteiligten Bereichs	<input type="checkbox"/> Leiter/in des/r beteiligten Stabsstelle / Fachbereichs	<input type="checkbox"/> Dez. VI	<input type="checkbox"/> Dez. V	<input type="checkbox"/> FBL 3	<input type="checkbox"/> Dez. II	<input checked="" type="checkbox"/> OB	<input checked="" type="checkbox"/> Ratsbüro



Sparkasse  
Süderelbe

**Gut** für die Hansestadt und den Landkreis Lüneburg -  
**Gut** für die Region.

# Betriebswirtschaftliche Betrachtung

- Ausnutzung von Größenvorteilen in den Bereichen Vertrieb, Produktion und Steuerung
- Hebung betriebswirtschaftlicher Synergiepotenziale zum Nutzen von Region, Kunden, Mitarbeitern und Trägern
- Annahme: Potenziale für Kostensynergien von jährlich 500 TEUR in Verbindung mit einer Ertragssteigerung von 1,5 Mio. EUR p. a. für die nächsten 10 Jahre würde für die fusionierte Sparkasse ergeben:

Personal-/Sachkosten	<b>2009</b>	122,4 Mio. EUR (2,07 % DBS)
	<b>2019</b>	117,4 Mio. EUR (1,99 % DBS)
Erträge	<b>2009</b>	165,0 Mio. EUR (2,79 % DBS)
	<b>2019</b>	180,0 Mio. EUR (3,05 % DBS)

Aufwandsrentabilität verbessert sich von derzeit 74,0 % auf dann 65,2 % (Verbandsdurchschnitt Prognose Jahresende 2008 = 71,4 %)

Synergieeffekte durch verbesserte Marktausschöpfung, Erweiterung Produktpalette und erweiterte Möglichkeiten im Kreditgeschäft (bisherige Konsortialanteile können vielfach selbst dargestellt werden) kommen hinzu

Kumulierter Mehrertrag in den ersten fünf Jahren beträgt 30 Mio. EUR, von denen nach Fusionskosten und Reserve (10 Mio. EUR) insgesamt 20 Mio. EUR als Refinanzierung für die beabsichtigten Stiftungsfinanzierungen genutzt werden können

- Wettbewerbsintensität mit Margenverengung und flacher Zinsstrukturkurve belasten die Ertragslage
- Direktbanken mit Marktanteilsgewinnen zu Lasten „etablierter“ Banken
- Wettbewerb aus allen drei Banksektoren nimmt zu, Kundenbedarfe werden aufgrund wachsender Vermögen und Unternehmensgrößen komplexer, Finanzierungsvolumina steigen
- Privatkunden- und Mittelstandsoffensive der Großbanken (Commerzbank, Deutsche Bank), verstärkt durch Finanzmarktkrise → Fokus: regionales Mittelstandsgeschäft (= Sparkassengeschäft)
- Aggressives Pricing der Wettbewerber
- Der Wettbewerb im WR Süderelbe nimmt zu und wird auch durch die Haspa intensiviert
- Sinkende Loyalität bei hoher Preissensibilität der Kunden
- Steigende aufsichtsrechtliche Anforderungen und deren Umsetzung führen zu weiteren erheblichen Ressourcenbindungen sowie zu Mehrkosten und Mindererträgen
- Kosten / Prozess-Komplexität steigt ← → Ertrag sinkt
- Sich verteuernde Refinanzierungsmöglichkeiten im Zuge der Finanzmarktkrise
- Auswirkungen sind in der betriebswirtschaftlichen Entwicklung der Sparkassen bereits jetzt deutlich erkennbar

# Kundenanforderungen an die Sparkasse (I)

---

- Komplexität der Kundenbedarfe erfordert Spezialwissen, das nur mit ausreichenden Mengengerüsten rentabel und in erforderlicher Qualität vorgehalten werden kann, Beispiele:
  - Beratung im Bereich Corporate Finance
  - Erfüllung höherer Finanzierungsansprüche
  - Angebot komplexerer Finanzierungsformen
  - Unterstützung bei der Suche nach neuen Produktionsstätten, Bürogebäuden etc.
  - Ausweitung Beratung im Auslandsgeschäft, z.B. Währungsmanagement
  - Erweiterung Handlungsspielräume im Bereich Außenhandelsfinanzierung
  - Kontaktherstellung zu Auslandsbanken

## Kundenanforderungen an die Sparkasse (II)

---

- **Konsequenz:**
  - Ausbau Geschäftsaktivitäten (Produkte, Kreditvergabe) zur Stärkung Wirtschaftskraft (Ansiedlung, Steuern)
  - Besetzung neuer Geschäftsfelder bzw. Intensivierung von bestehenden Wachstumsfeldern (z.B. Private Banking, Corporate Finance, Kommunen)
  - Abdeckung beratungsintensiver Kundenbedarfe durch Einsatz von Spezialisten (inkl. Vertretungsregelungen)
  - Ausweitung der Kreditvergabespielräume zur langfristigen Begleitung des expandierenden Mittelstands
  - Ausweitung Produktspektrum

# Anforderung des Wirtschaftsraumes (I)

---

- Nachhaltige Sicherstellung der Wahrnehmung des öffentlichen Auftrags erweitert durch die Anforderungen des Wirtschaftsraumes Süderelbe:
- Ausgangslage:
  - Metropolregionen und ihre Wirtschaftsräume erfordern eine überregionale Herangehensweise an Wirtschaftsförderung. Die Nutzung der gemeinsamen, regionalen Stärken steht im Vordergrund
  - Intensivierte Vernetzung von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur in der Region Süderelbe
  - Anteil des Geschäftsgebietes der Sparkasse Süderelbe am Wirtschaftsraum Süderelbe ca. 81 % nach Einwohnern und ca. 70 % nach Fläche
  - Hohe Nutzeneffekte durch große Abdeckung des Wirtschaftsraumes

## Anforderung des Wirtschaftsraumes (II)

- **Konsequenz für die fusionierte Sparkasse:**
  - Orientierung an den gemeinsamen Bedürfnissen des Wirtschaftsraums Süderelbe bzw. Teilräumen
  - Strategische Positionierung als Treiber für eine fortgesetzte Stärkung des Wirtschaftsraums Süderelbe
  - Kreisübergreifende Förderung des Wirtschaftsraums Süderelbe zur Positionierung im Wettbewerb um Unternehmen, Investitionen und Fachkräfte einerseits sowie Wohnraum andererseits
  - Verbesserte Unterstützung der Kommunen/Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (lokal & regional)
  - Kultur- und Freizeitförderung („weiche“ Standortfaktoren wie Freizeit-/Kulturangebot, Qualität von (wissenschaftlichen) Forschungseinrichtungen gewinnen im Wettbewerb der Regionen an Bedeutung)

## Nutzen für die Mitarbeiter

---

- Nachhaltige Arbeitsplatzsicherung durch erhöhte Wettbewerbsfähigkeit
- Positionierung als attraktiver Arbeitgeber zur Bindung von Leistungsträgern sowie Gewinnung neuer Mitarbeiter
- Verbessertes Angebot an zusätzlichen attraktiven Stellen (Spezialisten Vertrieb und Stab)
- Ausbau der Professionalisierung in der Personalentwicklungsarbeit mit Karriere- / Entwicklungspfaden für Mitarbeiter
- Auszusprechende Arbeitsplatzgarantie, offene Kommunikation und frühzeitige Besetzung von Führungspositionen gewährleisten auch im Fusionsprozess größtmögliche Ruhe innerhalb der Belegschaft

## Zusätzliche positive Effekte

- Erhöhung der Einflussmöglichkeiten in Gremien und Verbänden
- Vertriebskulturen beider Sparkassen und Geschäftsstrategien der Vorstände passen zusammen

- Hauptstellen in Harburg und Lüneburg
- 66 Geschäftsstellen, 18 Kompetenzzentren und 32 SB-Geschäftsstellen im gesamten Geschäftsgebiet
- Regionalbeiräte in Harburg, Lüneburg und Buxtehude
- Aufstockung der Stiftungen um 10 Mio. EUR für Hansestadt und Landkreis Lüneburg sowie weitere 10 Mio. EUR für die Region Harburg-Buxtehude
- Stiftungsaktivitäten: aktiv und fördernd, ca. 1 Mio. EUR p.a. für die Region Lüneburg
- Aktive Öffentlichkeitsarbeit / Kundenveranstaltungen
- Aktive Pressearbeit
- Beteiligungen/ Tochterunternehmen
- Trägerveranstaltungen



zeb/rolfes.schierenbeck.associates

## Anlage 2

### ***Wirtschaftsraum Süderelbe und Sparkassenstrukturen der Region***

*Management Summary zum  
Strukturgutachten Süderelbe*

## Management Summary (1/2)

- ▶ **Metropolregionen** sind **Motoren** der **wirtschaftlichen Entwicklung** – die effektive Zusammenarbeit von Kernstadt und Umland ist ein wichtiger Wettbewerbsfaktor zwischen Metropolregionen
- ▶ Die Region **Süderelbe** bildet einen **eigenständigen, abgrenzbaren Wirtschaftsraum** innerhalb der Metropolregion Hamburg
- ▶ Der **Wirtschaftsraum Süderelbe** ist gemäß volkswirtschaftlicher/demographischer Rahmendaten grds. **gut aufgestellt**. Allerdings verlief die wirtschaftliche Entwicklung des Hamburger Umlands in der Vergangenheit im **Vergleich zu anderen Metropolregionen unterdurchschnittlich**
- ▶ Für das zukünftige Wachstum verfügt der Wirtschaftsraum Süderelbe grundsätzlich über **gute Voraussetzungen** – weitere **Handlungsfelder** zum Ausbau der Ausgangssituation wurden **identifiziert**
- ▶ Die allgemein **angespannte Haushaltslage** **schränkt** die **Handlungsspielräume** der Kommunen **ein**
- ▶ **Sparkassen** leisten mit ihrem **wirtschaftlichen** und **gesellschaftlichen Engagement** einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung ihrer Region
- ▶ Die nachhaltige **Stärkung** eines **Wirtschaftsraums** stellt besonders **hohe Anforderungen** an die Sparkassen
- ▶ Der **Bankenmarkt** allgemein befindet sich im **Umbruch**: die Intensivierung des **Wettbewerbs** führt zu wegbrechenden **Margen**, die nicht durch **Eigengeschäfte** kompensiert werden können. Steigende **aufsichtsrechtliche Anforderungen** führen zu Mehrkosten und Mindereinnahmen
- ▶ Die **Wettbewerbssituation** in der Region Süderelbe wird durch die Marktmacht der **Hamburger Sparkasse** (Haspa) als größter deutscher Sparkasse zusätzlich intensiviert. Das Geschäftsgebiet der **Sparkasse Harburg-Buxtehude** ist darüber hinaus durch die direkte **Gemengelage mit der Haspa** geprägt
- ▶ Auswirkungen des Wettbewerbs mit der Haspa und der Marktentwicklungen spiegeln sich bereits in der **wirtschaftlichen Entwicklung** der **Sparkassen Harburg-Buxtehude** und **Lüneburg** („Auftraggeber“) wider

## Management Summary (2/2)

- ▶ Die **Anforderungen des Wirtschaftsraums** an die Rolle der Sparkassen, der **Wettbewerb**, die Entwicklungen am **Bankenmarkt** sowie die **betriebswirtschaftliche Ausgangssituation** erfordern eine aktive **strategische Positionierung**
- ▶ Neben der **Eigenständigkeit** und einer kapitalunterlegten **Kooperation** mit der **Haspa** sind insbesondere zwei alternative **Fusionsmodelle** abzuwägen: 4er Fusion der Auftraggeber mit der Sparkasse Stade-Altes Land und der Kreissparkasse Stade sowie 2er-Fusion der Auftraggeber
- ▶ Eine **3er-Fusion** der Sparkassen im Landkreis Stade wurde **nicht** umfassend **analysiert** – eine indikative Bewertung war aufgrund der Bedeutung der Geschäftsgebiete für den WR Süderelbe dennoch erforderlich
- ▶ Eine **Alleingangstrategie** bietet keine zusätzlichen Effekte für die betriebswirtschaftliche Situation der Sparkassen und **keinen Zusatznutzen für den WR Süderelbe**
- ▶ Durch eine kapitalunterlegte **Kooperation** mit der **Haspa** ist eine **Auflösung der Gemengelagen** und damit eine abgestimmte Marktbearbeitung **möglich** – **hohe Umsetzungshürden** mindern die Attraktivität dieser strategischen Option
- ▶ Eine „**SK Süderelbe**“ kann **betriebswirtschaftliche Potenziale** von bis zu 40 Mio. EUR in einem Zeitraum von 5-10 Jahren (2012-2017) heben – Umsetzungshürde dieser Option ist die bislang fehlende Bereitschaft zur Diskussion einer Fusion durch die Vertreter der SK Stade-Altes Land und der KSK Stade
- ▶ Große Abdeckung der Region und erhebliche Synergien von bis zu 19 Mio. EUR im Zeitraum 2012-2017 machen eine **2er-Fusion** der Auftraggeber zu einer **attraktiven Option** für den Wirtschaftsraum Süderelbe
- ▶ Eine **Auflösung der Gemengelagen** mit der Haspa sind in beiden Fusionsoptionen sowie im Stand-alone-Fall **nicht gelöst** – politische **Lösungsmöglichkeiten sind zu eruieren**

---

**Ergebnisse der Gespräche der Trägerkommission  
über eine Zusammenlegung der Sparkassen  
Lüneburg und Harburg-Buxtehude  
26.02.2009**

## Agenda

---

### Die Kerninhalte des Eckpunktepapiers

- Übersicht
- Allgemeines
- Sparkassenstrukturen
- Öffentlicher Auftrag
- Organisation

# Die Kerninhalte des Eckpunktepapiers

## - Übersicht über die zu diskutierenden Eckpfeiler -

### Allgemeines

- 1 Name
- 2 Juristisch aufnehmende Sparkasse
- 3 Technisch aufnehmende Sparkasse
- 4 Juristischer Sitz

### Sparkassenstrukturen

- 5 Bildung Zweckverband
- 6 Anteilsverhältnisse
- 7 Struktur Verwaltungsrat
- 8 Regionalbeiräte

### Öffentlicher Auftrag

- 9 Stiftungen, Spenden/Sponsoring

### Organisation

- 10 Struktur des Vorstands
- 11 Führungskräftebesetzung
- 12 Hauptstelle(n)/Geschäftssitz
- 13 Mitarbeiter/Arbeitsplätze

# Die Kerninhalte des Eckpunktepapiers

## - Allgemeines -

### 1 *Name*

#### Entscheidungssituation

- ◆ Für die finale Namensfindung sind insbesondere die Anforderungen an den Namen der fusionierten Sparkasse zu definieren. Diese sind:
  - Erhalt des regionalen Bezugs
  - Hohe Identifikation für Kunden und Mitarbeiter möglich
  - Gute Vermarktbarkeit im öffentlichen Auftritt
  - Dokumentation des Aufbruchs in eine neue Zeit

#### Diskussionsstand

- ◆ Fusioniertes Institut trägt den Namen „**Sparkasse Süderelbe**“
- ◆ Eintragungsfähigkeit der Firmenbezeichnung durch zuständigen Richter bestätigt
- ◆ Verschiedene Internet-Domains mit Bezeichnung „Süderelbe“ sind vorläufig reserviert

# Die Kerninhalte des Eckpunktepapiers

## - Allgemeines -

---

### 1 *Name*

- ◆ Beispiele möglicher Domains:

[www.sparkassesuederelbe.de](http://www.sparkassesuederelbe.de)

[www.sparkasse-suederelbe.de](http://www.sparkasse-suederelbe.de)

[www.sparkassesuederelbe.de](http://www.sparkassesuederelbe.de)

[www.spkse.de](http://www.spkse.de)

[www.sparkasse-suederelbe.com](http://www.sparkasse-suederelbe.com)

[www.sparkasse-suederelbe.com](http://www.sparkasse-suederelbe.com)

### Offene Punkte

- ◆ Gespräche mit des KSK Stade sowie der Sparkasse Stade Altes-Land hinsichtlich der Bedenken zur Namensgebung

# Die Kerninhalte des Eckpunktepapiers

## - Allgemeines -

### 2 *Juristisch aufnehmende Sparkasse*

#### Entscheidungssituation

- ◆ Festlegung erfolgt typischerweise nach Höhe der ausgelösten Grunderwerbsteuer, die auf den Wert der Grundstücke und Gebäude des zu übernehmenden Instituts zu zahlen ist
- ◆ Unter Berücksichtigung des Immobilienvermögens in Beteiligungen würde eine juristische Aufnahme durch die Sparkasse Harburg-Buxtehude zu einem zusätzlichen Fusionsaufwand von ca. TEUR 750,0 führen

#### Diskussionsstand

- ◆ Juristisch aufnehmende Sparkasse wird die **Sparkasse Lüneburg**

#### Offene Punkte

- ◆ Keine

# Die Kerninhalte des Eckpunktepapiers

## - Allgemeines -

### 3 *Technisch aufnehmende Sparkasse*

#### Entscheidungssituation

- ◆ Wegen der Veränderung der Bankleitzahl sind beim technisch aufgehenden Institut zwangsläufig sämtliche Karten auszutauschen
- ◆ Daneben sind eventuell neue Kontonummern zu vergeben
- ◆ Zur Minimierung der Kosten sollte deshalb die Bankleitzahl des Instituts mit dem höheren Konten-/Kartenbestand weitergeführt werden
- ◆ Die Sparkasse Harburg-Buxtehude verfügt über ca. 404.000, die Sparkasse Lüneburg über ca. 287.000 Konten

#### Diskussionsstand

- ◆ Technisch aufnehmende Sparkasse wird die  
**Sparkasse Harburg-Buxtehude**

#### Offene Punkte

- ◆ Keine

# Die Kerninhalte des Eckpunktepapiers

## - Allgemeines -

### 4 *Juristischer Sitz*

#### Entscheidungssituation

- ◆ Sitz entscheidend für den Gerichtsstand, ansonsten ohne materielle Bedeutung
- ◆ In der Regel wird alter Sitz des juristisch aufnehmenden Instituts auch der neue Sitz
- ◆ Für Begründung eines Doppelsitzes müssten außergewöhnliche Umstände geltend gemacht werden

#### Diskussionsstand

- ◆ Bedeutung für die Süderelbe-Region und eine zentrale Lage zur strategischen Positionierung der Fusionssparkasse sind bei Entscheidung zu berücksichtigen
- ◆ Juristischer Sitz wird **Hamburg-Harburg**

#### Offene Punkte

- ◆ Keine

# Die Kerninhalte des Eckpunktepapiers

## - Sparkassenstrukturen -

---

### 5 *Bildung Zweckverband*

#### Entscheidungssituation

- ◆ Zusammenschluss könnte durch Neugründung eines Zweckverbandes oder durch Beitritt der kommunalen Körperschaften des Fusionspartners zu einem bestehenden Zweckverband erfolgen
- ◆ Gesetz bietet insgesamt hohen Gestaltungsspielraum

#### Diskussionsstand

- ◆ Gestaltungsspielraum wurde – wie auf den Folgeseiten dargestellt - durch Vertreter der Träger aktiv in die Fusionsverhandlungen einbezogen
- ◆ Zusammenschluss soll durch Beitritt erfolgen

#### Offene Punkte

- ◆ keine

# Die Kerninhalte des Eckpunktepapiers

## - Sparkassenstrukturen -

### 5 **Bildung Zweckverband**

#### 5.1.1 **Formaler Ablauf im Falle des Beitritts**

- ◆ Beschluss durch Kreistag Harburg und Stadtrat Buxtehude über die Zustimmung zur Auflösung des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude und Beitritt zum Sparkassenzweckverband Lüneburg
- ◆ Beschluss durch Kreistag Harburg und Stadtrat Buxtehude über die Entsendung der Vertreter in die erweiterte Verbandsversammlung für die restliche Dauer der allg. Wahlperiode und Erteilung von Weisungen
- ◆ Beschluss über die Auflösung des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude mit mind. drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung
- ◆ Sparkassenzweckverband Lüneburg setzt durch Änderung der Verbandsordnung die Zahl der Vertreter/innen in der Verbandsversammlung neu fest
- ◆ Beschluss der Verbandsversammlung Lüneburg über die Aufnahme der neuen Mitglieder sowie Festsetzung der neuen Beteiligungsverhältnisse
- ◆ Dabei sind die Regelungen der Fusionsvereinbarung zwingend zu berücksichtigen

# Die Kerninhalte des Eckpunktepapiers

## - Sparkassenstrukturen -

### 5 **Bildung Zweckverband**

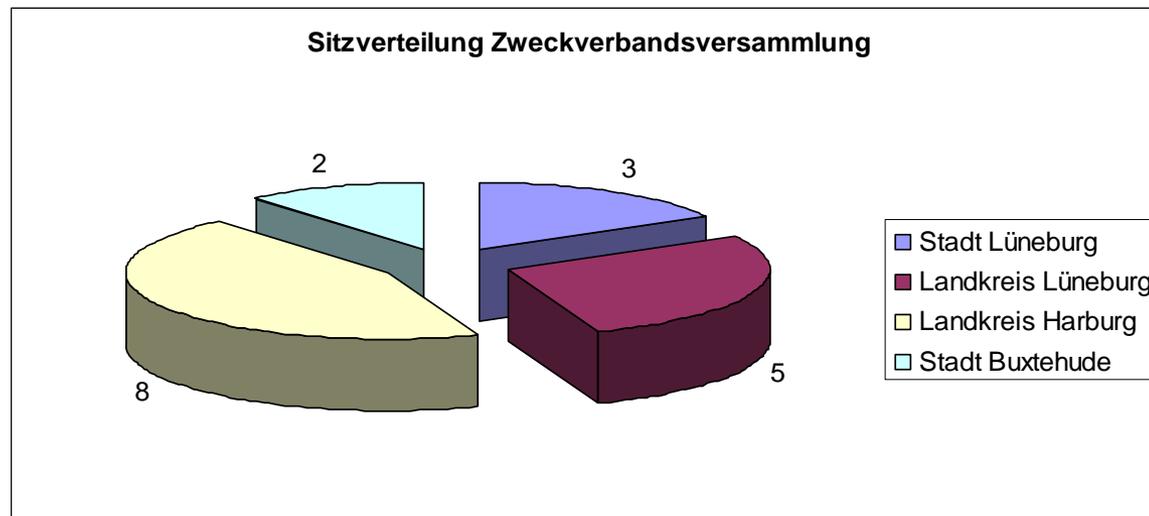
#### **5.1.2 Wesentliche Besonderheiten im Falle der Neugründung**

- ◆ Gründung eines neuen Zweckverbandes als Träger zunächst für die Sparkasse Lüneburg (als später juristisch aufnehmende Sparkasse) und sodann für die vereinigte Sparkasse Süderelbe
- ◆ Neu zu errichtender Zweckverband müsste durch Entsendung der Vertreter in Verbandsversammlung sowie Wahl des Vorsitzenden derselbigen und des Verbandsgeschäftsführers zunächst handlungsfähig gemacht werden
- ◆ Der mit diesem Weg verbundene Trägerwechsel bedarf einer zusätzlichen Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde (neben der Fusionsgenehmigung und ggf. der Genehmigung der Satzung)
- ◆ Verwaltungsrat wäre zunächst infolge des Trägerwechsels und anschließend nochmals infolge der Zusammenlegung neu zu bilden
- ◆ Erhebliche Unsicherheiten, inwieweit Grunderwerbsteuerbelastung auch für Grundstücke der aufnehmenden Sparkasse anfallen würde (Verband empfiehlt verbindliche Auskunft nach § 89 Abs 2 AO des zuständigen Finanzamts)

### 5 **Bildung Zweckverband**

#### **5.2 Prozentuale Anteile und Sitzverteilung**

- ◆ Gem. § 5 Abs. 1 der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) muss die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallende Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung dem Beteiligungsverhältnis der Verbandsmitglieder (hier 56,5:43,5) entsprechen
- ◆ Auf Basis von 18 Sitzen in der Verbandsversammlung (Zahl ist durch Fusionsvereinbarung und Verbandsordnung festzulegen) würde sich folgende Verteilung ergeben



### 5 *Bildung Zweckverband*

#### *5.3 Verbandsgeschäftsführung*

#### Entscheidungssituation

- ◆ Abhängig von den Vorgaben in der Fusionsvereinbarung ist der Verbandsgeschäftsführer ggf. neu zu wählen
- ◆ Dabei gilt generell: Verbandsgeschäftsführer/in kann gem. § 6 Abs. 1 der SpZwVerbVO nur der HVB eines Verbandsmitglieds werden
- ◆ Zum/ Zur Stellvertreter/in kann auch eine andere leitende Beamtin oder ein anderer leitender Beamter eines Verbandsmitglieds gewählt werden
- ◆ Exkurs; Korrelation zwischen Verbandsgeschäftsführung und VR-Vorsitz:  
Der Verbandsgeschäftsführer kann kein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrats sein, wenn er nicht gleichzeitig auch geborener Verwaltungsratsvorsitzender ist

### 5 *Bildung Zweckverband*

#### *5.3 Verbandsgeschäftsführung*

#### Diskussionsstand

- ◆ Grundsätzlich nach kommunalen Wahlperioden Wechsel zwischen Harburg-Buxtehude und Lüneburg; Stellvertretung entsprechend über Kreuz
- ◆ Geschäftsführung nach Beitritt während der laufenden und bis zum Ende der kommenden Kommunalwahlperiode durch den Bürgermeister der Stadt Buxtehude
- ◆ Darüber hinaus HVB der Stadt Buxtehude dann Verbandsgeschäftsführer, wenn Stadt Buxtehude nur einen Sitz im Verwaltungsrat hat und der HVB nicht ordentliches Mitglied oder Vorsitzender des VR ist

#### Offene Punkte

- ◆ keine

# Die Kerninhalte des Eckpunktepapiers

## - Sparkassenstrukturen -

### 6 *Anteilsverhältnisse*

#### Entscheidungssituation

- ◆ Anteilsberechnung dient der Festlegung der
  - Zusammensetzung der Zweckverbandsversammlung und des Verwaltungsrates
  - Haftung und der Überschussverteilung
- ◆ Geübte Praxis, die Anteilsberechnung anhand eines Kriterienkatalogs vorzunehmen, der neben reiner Unternehmensgröße auch die Vermögenslage und die Ertragskraft berücksichtigt

#### Diskussionsstand

- ◆ Sparkassen haben sich auf einheitliche Indikatoren und Kennziffern verständigt
- ◆ Kriterien und deren Gewichtung durch Verhandlungskommission bestätigt
- ◆ Verhältnis von **56,5:43,5 Harburg-Buxtehude : Lüneburg**

#### Offene Punkte

- ◆ keine

# Die Kerninhalte des Eckpunktepapiers

## - Sparkassenstrukturen -

### 6 *Anteilsverhältnisse*

Backup

Bewertungskriterien	SK H-B	SK LG	Süderelbe	SK H-B	SK LG	Gewichtungsfaktor
<b>Größenindikatoren</b>						
dBS 2008	3.367.836	2.556.403	5.924.239	56,85%	43,15%	16,67%
Kundenvolumen	5.400.655	4.530.847	9.931.502	54,38%	45,62%	16,67%
<b>Ertragskraft</b>						
Betriebsergebnis nach Bewertung	19.646	14.133	33.779	58,16%	41,84%	33,33%
<b>Vermögensindikator</b>						
wirtschaftliches Eigenkapital	271.428	183.410	454.838	59,68%	40,32%	33,33%
<b>Anteilsverhältnisse</b>				<b>57,8%</b>	<b>42,2%</b>	

Bewertungskriterien	SK H-B	SK LG	Süderelbe	SK H-B	SK LG	Gewichtungsfaktor
Bemessungsgrundlage 2008	9.405	7.565	16.970	55,42%	44,58%	100,00%
<b>Anteilsverhältnisse</b>				<b>55,4%</b>	<b>44,6%</b>	

# Die Kerninhalte des Eckpunktepapiers

## - Sparkassenstrukturen -

### 7 Struktur Verwaltungsrat

#### 7.1. Struktur insgesamt

#### Entscheidungssituation

- ◆ Verwaltungsrat besteht nach niedersächsischem Sparkassengesetz (NSpG) aus maximal 18 Mitgliedern; Ausnahmegenehmigung nicht durchholbar
- ◆ Zusammensetzung aus dem Vorsitzenden, weiteren 11 vom Träger entsandten Mitgliedern und 6 Bedienstetenvertretern

#### Diskussionsstand

- ◆ Anzahl der VR-Mitglieder richtet sich nach Anteilsverteilung im Zweckverband
- ◆ Es ergibt sich eine Sitzverteilung von **7:5 Harburg-Buxtehude : Lüneburg**
- ◆ Stadt Buxtehude erhält nach Beitritt während der laufenden und bis zum Ende der nächsten Kommunalwahlperiode einen Sitz und Landkreis Harburg 6 Sitze
- ◆ Danach im Wechsel der Kommunalwahlperioden zunächst Buxtehude 2 Sitze, Harburg 5 Sitze und danach wieder Buxtehude 1 Sitz, Harburg 6 Sitze usw.

#### Offene Punkte

- ◆ keine

# Die Kerninhalte des Eckpunktepapiers

## - Sparkassenstrukturen -

### 7 *Struktur Verwaltungsrat*

#### *7.2 Vorsitz des Verwaltungsrats*

#### **Entscheidungssituation:**

- ◆ Vorsitzender kann der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers oder ein Mitglied der Vertretung des Trägers in der Zweckverbandsversammlung sein
- ◆ Nach NSpG werden ein VR-Vorsitzender sowie der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende bestimmt
- ◆ Abweichend davon wäre nach Aussage des Verbandsjuristen auch ein dritter stellvertretender Vorsitzender möglich. Ein vierter stellvertretender Vorsitzender wäre vorsorglich mit der Sparkassenaufsicht abzustimmen
- ◆ In Fusionsparkassen wird häufig ein wechselndes Vorschlagsrecht zwischen den Trägern vereinbart

# Die Kerninhalte des Eckpunktepapiers

## - Sparkassenstrukturen -

### 7 Struktur Verwaltungsrat

#### 7.2 Vorsitz des Verwaltungsrats

#### Diskussionsstand

- ◆ **Vorsitz** des Verwaltungsrates für die **Startphase** wird aus **Lüneburg** gestellt
- ◆ **Vorsitz wechselt** in einem **Turnus** von **5 Jahren** ab der konstituierenden Sitzung des neuen Verwaltungsrats zwischen den Trägern
- ◆ Der **erste** und **dritte stellvertretende** Vorsitzende kommen aus dem Alt-Verbandsgebiet, das nicht den Verwaltungsratsvorsitzenden stellt, der **zweite** stellvertretende Vorsitzende kommt aus dem Alt-Verbandsgebiet des Vorsitzenden
- ◆ Implementierung eines **vierten** stellvertretenden Vorsitzenden für die Bedienstetenvertreter in den ersten 5 Jahren. Danach zu überprüfen, aber optional weiter möglich

#### Offene Punkte

- ◆ Zahl der vier stv. Verwaltungsratsvorsitzenden vorsorglich vorab mit Sparkassenaufsichtsbehörde abstimmen

# Die Kerninhalte des Eckpunkteapiers

## - Sparkassenstrukturen -

### 7 *Struktur Verwaltungsrat*

#### *7.3 Kreditausschuss*

#### Entscheidungssituation:

- ◆ Nach NSpG besteht der Kreditausschuss aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei, höchstens vier weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats
- ◆ Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats

#### Diskussionsstand

- ◆ Besetzung des Kreditausschusses mit **5 Mitgliedern**
- ◆ **Jedes Zweckverbandsmitglied** enthält **einen Sitz** im Kreditausschuss, der Vorsitzende des Kreditausschusses ist dabei berücksichtigt
- ◆ Harburg als größtes Verbandsmitglied bekommt den 5. Sitz

#### Offene Punkte

- ◆ Keine

# Die Kerninhalte des Eckpunktepapiers

## - Sparkassenstrukturen -

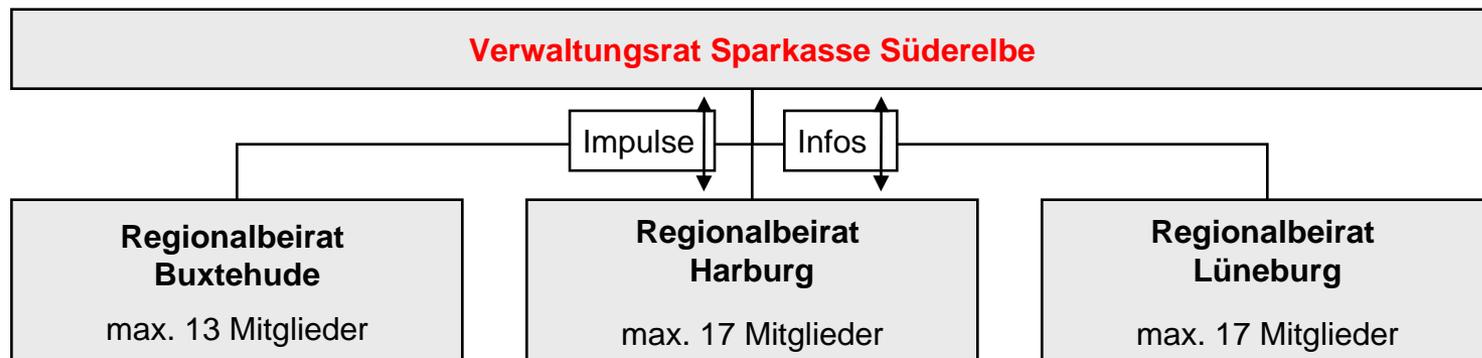
### 8 *Regionalbeiräte*

#### Entscheidungssituation:

- ◆ Trotz steigender Unternehmensgröße und Ausdehnung in die Fläche soll Regionalität der Sparkasse durch geeignete Maßnahmen erhalten oder sogar ausgebaut werden

#### Diskussionsstand

- ◆ Einrichtung von **drei Regionalbeiräten**



# Die Kerninhalte des Eckpunktepapiers

## - Sparkassenstrukturen -

### 8 *Regionalbeiräte*

#### *8.1 Aufgaben*

Der Regionalbeirat

- ◆ informiert den Vorstand und den Verwaltungsrat über wirtschafts-, gesellschafts- und strukturpolitische Themen aus der Region,
- ◆ wird vom Vorstand und vom Verwaltungsrat vor wichtigen regionalen Entscheidungen, insbesondere der Veränderung des Geschäftsstellennetzes, befragt,
- ◆ berät die Sparkasse auf Grund der besonderen Kenntnisse seiner Mitglieder über örtliche Besonderheiten in den verschiedenen Bereichen des Geschäftsgebietes,
- ◆ diskutiert und übermittelt Anregungen und Wünsche der Öffentlichkeit, der Einwohnerschaft und der Unternehmer im Geschäftsgebiet an die Sparkasse Süderelbe,
- ◆ ist Meinungsbildner für die Sparkasse in der Region. Er fördert den Kontakt zur Bevölkerung sowie zur Wirtschaft und gibt Anregungen und Informationen für die kreditwirtschaftlichen Aufgaben der Sparkasse Süderelbe,
- ◆ beschafft und kommuniziert Informationen, die für die Ausrichtung der Geschäftspolitik der Sparkasse Süderelbe von besonderer Bedeutung sein können.

# Die Kerninhalte des Eckpunktepapiers

## - Sparkassenstrukturen -

### 8 Regionalbeiräte

#### 8.2 Zusammensetzung

<b>Regionalbeirat Buxtehude</b> max. 13 Personen	<b>Regionalbeirat Harburg</b> max. 17 Personen	<b>Regionalbeirat Lüneburg</b> max. 17 Personen
Bürgermeister	Landrat	Landrat
Regionalvorstand	Bezirksamtsleiter Harburg	Oberbürgermeister
Ein durch die Bedienstetenvertreter zu benennenden Mitarbeiter	Regionalvorstand	Regionalvorstand
Bis zu fünf Ratsmitgliedern	Ein durch die Bedienstetenvertreter zu benennenden Mitarbeiter	Ein durch die Bedienstetenvertreter zu benennenden Mitarbeiter
Bis zu fünf regionale Repräsentanten aus Handel, Handwerk, Industrie und Freiberuflern	Bis zu fünf Mitgliedern des Kreistages	Bis zu vier Mitgliedern des Kreistages
	Bis zu acht regionale Repräsentanten aus Handel, Handwerk, Gewerkschaften, Industrie und Freiberuflern	Bis zu drei Ratsmitgliedern
		Bis zu sechs regionale Repräsentanten aus Handel, Handwerk, Gewerkschaften, Industrie und Freiberuflern

### Offene Punkte

- ◆ Keine

# Die Kerninhalte des Eckpunktepapiers

## - Öffentlicher Auftrag -

### 9 *Stiftungen, Spenden/Sponsoring*

#### Entscheidungssituation:

- ◆ Vor dem Hintergrund der Handlungserfordernisse in der Region Süderelbe kommt dem beabsichtigten Niveau der künftigen Leistungen einer fusionierten Sparkasse im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags eine besondere Bedeutung zu

#### Diskussionsstand

- ◆ Überführung der bestehenden Stiftungen in eine neu zu gründende **„Sparkassenstiftung Süderelbe“**
- ◆ **Aufstockung des Stiftungskapitals um insgesamt 21 Mio. Euro** über einen Zeitraum von 6 Jahren
- ◆ Besetzung des **Vorsitzes des Stiftungsvorstands** alternierend zum Verwaltungsratsvorsitz

#### Offene Punkte

- ◆ Keine

# Die Kerninhalte des Eckpunktepapiers

## - Organisation -

### 10 *Struktur des Vorstands*

#### Entscheidungssituation:

- ◆ Mitglieder des Vorstands der aufnehmenden Sparkasse bleiben im Amt
- ◆ Mitglieder des Vorstands der übernommenen Sparkasse sind erneut zu bestellen
- ◆ Beide Sparkassen verfügen – Verhinderungsvertreter unberücksichtigt – über jeweils einen 2er-Vorstand
- ◆ Sparkassen mit vergleichbarer Größe (nach Fusion) verfügen über 3-4 Mitglieder (inkl. Vorstandsvorsitzenden)

#### Diskussionsstand

- ◆ Startaufstellung: **4 Vorstandsmitglieder (ab Sep. 2009 3 Vorstände)**
- ◆ Bestimmung des Vorstandsvorsitzenden mit Zustimmung des Trägers durch den Verwaltungsrat

#### Offene Punkte

- ◆ keine

# Die Kerninhalte des Eckpunktepapiers

## - Organisation -

### 11 *Führungskräftebesetzung*

#### Entscheidungssituation:

- ◆ Aufbauorganisation wird durch Vorstand der neuen Sparkasse festgelegt
- ◆ Aufsichtsrechtliche und arbeitsteilige Erfordernisse sind dabei zu berücksichtigen
- ◆ Transparenz im Auswahlverfahren kommt für erfolgreichen Integrationsprozess herausragende Bedeutung zu

#### Diskussionsstand

- ◆ **Ausschreibung von Positionen** der 2. und 3. Führungsebene, sofern erforderlich
- ◆ Beide Fusionsparteien sind bei Besetzung zu berücksichtigen, reine Proporzbesetzungen hingegen abzulehnen

#### Offene Punkte

- ◆ keine

# Die Kerninhalte des Eckpunktepapiers

## - Organisation -

### 12 Hauptstelle(n)/ Geschäftssitz

#### 12.1 Hauptstelle(n)

#### Entscheidungssituation:

- ◆ Beide Fusionspartner bringen je eine Hauptstelle in das neue Haus ein
- ◆ Hauptstellen signalisieren die Bedeutung der Region. Zudem spielt für die Gebietskörperschaften neben der Gewerbesteuer auch die Kaufkraftbindung der Mitarbeiter eine Rolle

#### Diskussionsstand

- ◆ Aufgrund der Größe des Geschäftsgebiets bleiben **Hauptstellen in Lüneburg und Hamburg-Harburg** erhalten
- ◆ Verteilung jeweils zusammenhängender Einheiten auf die zukünftigen Standorte

#### Offene Punkte

- ◆ Erstellung einer Wanderungsmatrix

# Die Kerninhalte des Eckpunktepapiers

## - Organisation -

### 12 *Hauptstelle(n)/ Geschäftssitz*

#### 12.2. *Geschäftssitz*

#### Entscheidungssituation:

- ◆ Das BaFin drängt auf einen einheitlichen Sitz der Vorstände
- ◆ Geschäftssitz befindet sich typischerweise am Standort des juristischen Sitzes

#### Diskussionsstand

- ◆ Geschäftssitz wird **Hamburg-Harburg**
- ◆ In Buxtehude und Lüneburg werden weitere Vorstandsbüros eingerichtet, um so den Aufgaben aus der regionalen Zuständigkeit gerecht werden zu können

#### Offene Punkte

- ◆ keine

# Die Kerninhalte des Eckpunktepapiers

## - Organisation -

### 13 *Mitarbeiter/ Arbeitsplätze*

#### Entscheidungssituation:

- ◆ Im Rahmen der Fusion lassen sich üblicherweise vor allem im Stabs- und Produktionsbereich Personalkostensynergien heben

#### Diskussionsstand

- ◆ Zusage der **Vermeidung von fusions-/betriebsbedingten Kündigungen für 5 Jahre**
- ◆ Nutzen der Synergien zur Stärkung der Vertriebskapazitäten
- ◆ Darüber hinaus Nutzung der natürlichen Fluktuation zum Kapazitätsabbau

#### Offene Punkte

- ◆ Details sind im Rahmen eines Fusionstarifvertrages bzw. einer Dienstvereinbarung zu regeln

## Anlage 4.1

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
zwischen  
dem Sparkassenzweckverband Lüneburg,  
dem Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude,  
dem Landkreis Harburg  
und der Stadt Buxtehude**

### **Präambel**

Im Bewusstsein der öffentlichen Aufgabe, durch die Errichtung leistungsfähiger Sparkassen in ihrem Gebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstandes mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen, sowie von dem Willen getragen, im Interesse von Bevölkerung und Wirtschaft die Leistungsfähigkeit der bestehenden Institute nachhaltig zu stärken und eine schlagkräftige öffentlich-rechtliche Sparkasse für die Region Süderelbe zu schaffen, schließen die Vertragspartner nach § 2 Absatz 1 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 315), sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), i. V. m. § 8 der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 20. November 2006 (Nds. GVBl. S. 562) anlässlich der Zusammenlegung der Sparkasse Lüneburg (Zweckverbandssparkasse) mit der Sparkasse Harburg-Buxtehude (Zweckverbandssparkasse) den nachfolgenden Vertrag. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass bei einem Interesse der Kreissparkasse Stade und/oder der Sparkasse Stade-Altes Land ernsthafte Gespräche mit dem Ziel einer Fusion mit der Sparkasse Süderelbe und eines Beitritts des jeweiligen Trägers zu dem Sparkassenzweckverband Süderelbe auf der Basis der Grundüberlegungen und Eckdaten dieses Vertrages aufgenommen werden sollen. Dabei ist ein Sitz im Verwaltungsrat für alle Vertragspartner dauerhaft sicherzustellen. Darüber hinaus gehende weitere Kooperationen mit Instituten der Sparkassenorganisation sind davon unberührt.

## § 1

### Zusammenschluss der Sparkassen

(1) Die Zusammenlegung der Sparkasse Lüneburg und der Sparkasse Harburg-Buxtehude gemäß § 2 Absatz 1 NSpG erfolgt rückwirkend zum

1. Januar 2009 (Fusionsstichtag)

in der Weise, dass zu diesem Zeitpunkt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 NSpG das Vermögen der Sparkasse Harburg-Buxtehude (übergehende Sparkasse) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse Lüneburg (aufnehmende Sparkasse) übergeht. Der Vermögensübertragung werden die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2008 zugrunde gelegt (Verschmelzungsstichtag, von dem an die Handlungen der übergehenden Sparkasse als für Rechnung der aufnehmenden Sparkasse vorgenommen gelten). Die Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde nach § 2 Absatz 2 Satz 1 NSpG wird rechtzeitig eingeholt.

(2) Mit Wirksamwerden der Fusion endet die Trägerschaft des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude für die Sparkasse Harburg-Buxtehude. Der Sparkassenzweckverband Lüneburg tritt gleichzeitig in alle Rechte und Pflichten des bisherigen Trägers ein; er führt künftig die Bezeichnung „Sparkassenzweckverband Süderelbe<sup>1</sup>“.

(3) Die vereinigte Sparkasse führt die Bezeichnung „Sparkasse Süderelbe“ und hat ihren Sitz in Hamburg-Harburg.<sup>2</sup>

(4) Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse Süderelbe werden durch die Sparkassensatzung unter Berücksichtigung der in diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag getroffenen Vereinbarungen geregelt. Der Sparkassenzweckverband Lüneburg wird dafür Sorge tragen, dass die Verbandsversammlung rechtzeitig eine entsprechende Satzung als Grundlage von Organisation und Verwaltung der Sparkasse Süderelbe erlässt und eine ggf. notwendige Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde nach § 6 Absatz 3 Satz 2 NSpG einholt.

---

<sup>1</sup> [Unverbindlicher Arbeitstitel.]

<sup>2</sup> [Nach § 3 Abs. 2 SpZwVerbVO müssen der Name des Sparkassenzweckverbandes und der Name der Zweckverbandssparkasse einander entsprechen.]

## **§ 2**

### **Verbandszweck**

Einzigste Aufgabe des Sparkassenzweckverbandes Süderelbe ist es, Träger der Sparkasse Süderelbe zu sein.

## **§ 3**

### **Beitritt zum Sparkassenzweckverband Süderelbe**

(1) Der Landkreis Harburg und die Stadt Buxtehude als Mitglieder des bisherigen Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude treten gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 NKomZG i. V. m. § 8 SpZwVerbVO und § 12 der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Lüneburg vom 9. Juli 2008 dem Sparkassenzweckverband Lüneburg (zukünftig Süderelbe) bei. Der Beitritt wird mit der Bekanntmachung der gemäß § 13 Absatz 2 dieser Vereinbarung zu beschließenden neuen Verbandsordnung, deren Entwurf diesem Vertrag als Anlage beigefügt ist, rückwirkend zum 1. Januar 2009 wirksam.

(2) Der Landkreis Harburg als Mitglied des bisherigen Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude wird mit 45,20 v. H. an dem Sparkassenzweckverband Süderelbe beteiligt; die Stadt Buxtehude als Mitglied des bisherigen Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude wird mit 11,30 v. H. an dem Sparkassenzweckverband Süderelbe beteiligt.

(3) An dem Sparkassenzweckverband Süderelbe sind danach insgesamt beteiligt

der Landkreis Harburg	mit 45,20 v. H.
der Landkreis Lüneburg	mit 26,10 v. H.
die Hansestadt Lüneburg	mit 17,40 v. H.
die Stadt Buxtehude	mit 11,30 v. H.

(4) Die Rechtsverhältnisse des Sparkassenzweckverbandes Süderelbe werden in der neu gefassten Verbandsordnung geregelt.

## **§ 4**

### **Verbandsversammlung**

(1) Die Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Süderelbe soll 18 betragen. Davon entsenden

der Landkreis Harburg	8 Mitglieder,
der Landkreis Lüneburg	5 Mitglieder,
die Hansestadt Lüneburg	3 Mitglieder und
die Stadt Buxtehude	2 Mitglieder.

Entsprechendes gilt für die Ersatzpersonen nach § 11 Absatz 3 Satz 3 NKomZG.<sup>3</sup>

(2) Die erste Wahlperiode endet mit Ablauf der derzeitigen kommunalen Wahlperiode. Der Landkreis Harburg und die Stadt Buxtehude als neue Zweckverbandsmitglieder entsenden ihre Mitglieder in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Süderelbe für die restliche Dauer der kommunalen Wahlperiode. Das Gleiche gilt für die zusätzlichen Mitglieder des Landkreises Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg.

## **§ 5**

### **Vorsitzender der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Süderelbe wählt eine Vertreterin oder einen Vertreter des Landkreises Lüneburg oder der Hansestadt Lüneburg einerseits oder eine Vertreterin oder einen Vertreter des Landkreises Harburg oder der Stadt Buxtehude andererseits zur oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung und eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter der jeweils anderen Seite zu ihrer oder seiner Stellvertreterin oder zu ihrem oder seinem Stellvertreter.<sup>4</sup>

(2) Der Vorsitz in der Verbandsversammlung soll jeweils im Wechsel von einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landkreises Lüneburg oder der Hansestadt Lüneburg einerseits sowie von einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landkreises Harburg oder der Stadt

---

<sup>3</sup> [Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung richtet sich nach § 11 NKomZG i. V. m. § 5 SpZwVerbVO. Es findet keine Neuwahl während der kommunalen Wahlperiode statt; zulässig dürfte aber eine Neubesetzung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 NKomZG i. V. m. § 51 Abs. 9 Satz 2 NGO sein (allerdings ohne Auswirkungen auf den aktuellen Vorsitz in der Verbandsversammlung). Im Folgenden wird demgegenüber von einer in der Praxis häufig leichter umsetzbaren Erweiterung der Verbandsversammlung ausgegangen.]

<sup>4</sup> Die Vertreter des Landkreises Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg einerseits sowie die Vertreter des Landkreises Harburg und der Stadt Buxtehude andererseits regeln den Wechsel untereinander einvernehmlich im Innenverhältnis.

Buxtehude andererseits wahrgenommen werden, wobei die Vertreterin oder der Vertreter des Landkreises Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg sowie die Vertreterin oder der Vertreter des Landkreises Harburg und der Stadt Buxtehude sich ebenfalls untereinander einvernehmlich abwechseln. Satz 1 gilt für die Stellvertretung entsprechend. Die Wahlzeit wird in der Verbandsordnung auf die Dauer der kommunalen Wahlperiode festgelegt.<sup>5</sup>

(3) Abweichend von Absatz 2 soll nach dem Beitritt des Landkreises Harburg und der Stadt Buxtehude zum Sparkassenzweckverband Süderelbe während der laufenden Kommunalwahlperiode und bis zum Ende der folgenden Kommunalwahlperiode eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landkreises Lüneburg oder der Hansestadt Lüneburg Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung und eine andere Vertreterin oder ein anderer Vertreter der jeweils anderen Seite stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung werden.<sup>6</sup> Die Einzelheiten ergeben sich aus der anliegenden Übersicht über die Gremienbesetzungen in der Sparkasse Süderelbe, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

## **§ 6**

### **Verbandsgeschäftsführung**

(1) Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Süderelbe wählt die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Lüneburg oder der Hansestadt Lüneburg einerseits oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Harburg oder der Stadt Buxtehude andererseits zur Verbandsgeschäftsführerin oder zum Verbandsgeschäftsführer und eine andere leitende Beamtin oder einen anderen leitenden Beamten der jeweils anderen Seite zu ihrer oder seiner Stellvertreterin oder zu ihrem oder seinem Stellvertreter.<sup>7</sup>

(2) Die Verbandsgeschäftsführung soll jeweils im Wechsel von der Hauptverwaltungsbeamtin oder von dem Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Harburg oder der Stadt Buxtehude einerseits sowie von der Hauptverwaltungsbeamtin oder von dem

---

<sup>5</sup> [Nach § 5 Abs. 3 SpZwVerbVO kann bestimmt werden, dass die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 1 NKomZG nur für einen Teil der allgemeinen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen gewählt wird; der Zeitraum darf nicht weniger als zwei Jahre betragen. In diesem Rahmen wäre ein gewünschter Wechsel im Vorsitz in der Verbandsversammlung möglich.]

<sup>6</sup> Voraussetzung für eine Neuwahl wäre der Rücktritt des Amtsinhabers.

<sup>7</sup> [Zur Verbandsgeschäftsführerin oder zum Verbandsgeschäftsführer kann nach § 6 Absatz 1 Satz 1 SpZwVerbVO nur die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitglieds gewählt werden. Nach § 15 Absatz 3 NKomZG darf die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer (und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter) der Verbandsversammlung nicht angehören.] Die Vertreter des Landkreises Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg einerseits sowie die Vertreter des Landkreises Harburg und der Stadt Buxtehude andererseits regeln den Wechsel untereinander einvernehmlich im Innenverhältnis.

Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Lüneburg oder der Hansestadt Lüneburg andererseits wahrgenommen werden, wobei die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Harburg und der Stadt Buxtehude sowie die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg sich ebenfalls untereinander einvernehmlich abwechseln. Satz 1 gilt für die Stellvertretung entsprechend. Die Wahlzeit wird in der Verbandsordnung auf die Dauer der kommunalen Wahlperiode festgelegt.<sup>8</sup>

(3) Abweichend von Absatz 2 soll nach dem Beitritt des Landkreises Harburg und der Stadt Buxtehude zum Sparkassenzweckverband Süderelbe während der laufenden Kommunalwahlperiode und bis zum Ende der folgenden Kommunalwahlperiode der Bürgermeister der Stadt Buxtehude Verbandsgeschäftsführer und eine andere leitende Beamtin oder ein anderer leitender Beamter des Landkreises Lüneburg oder der Hansestadt Lüneburg stellvertretende Verbandsgeschäftsführerin oder stellvertretender Verbandsgeschäftsführer werden.<sup>9</sup> Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Buxtehude wird in den jeweiligen kommunalen Wahlperioden Verbandsgeschäftsführerin oder Verbandsgeschäftsführer, in denen die Stadt Buxtehude nur einen Sitz im Verwaltungsrat hat und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Buxtehude nicht ordentliches Mitglied oder Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates ist. Die Einzelheiten ergeben sich aus der anliegenden Übersicht über die Gremienbesetzungen in der Sparkasse Süderelbe, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

## **§ 7**

### **Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse Süderelbe soll – ohne Mitrechnung der Beschäftigtenvertreter nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 NSpG – 12 Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden haben.

(2) Die Vertragspartner werden im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Süderelbe  
5 bzw. 6 Mitglieder auf Vorschlag des Landkreises Harburg,  
3 Mitglieder auf Vorschlag des Landkreises Lüneburg,

---

<sup>8</sup> [Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 SpZwVerbVO kann die Verbandsordnung eine kürzere Amtszeit vorsehen, jedoch nicht weniger als zwei Jahre. In diesem Rahmen wäre ein gewünschter Wechsel in der Verbandsgeschäftsführung möglich.]

<sup>9</sup> Voraussetzung für eine Neuwahl wäre der Rücktritt des Amtsinhabers.

2 Mitglieder auf Vorschlag der Hansestadt Lüneburg und  
1 bzw. 2 Mitglieder auf Vorschlag der Stadt Buxtehude

zu Mitgliedern des Verwaltungsrates i. S. des § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG wählt, wobei sich die vorgenannte Zahl um eins bei demjenigen Verbandsmitglied vermindert, das die Verwaltungsratsvorsitzende oder den Verwaltungsratsvorsitzenden stellt. Sofern die Hansestadt Lüneburg oder der Kreis Lüneburg nicht den Verwaltungsratsvorsitzenden stellen, sollen diese Verbandsmitglieder ihre Hauptverwaltungsbeamten in ihren Vorschlag aufnehmen. Nach dem Beitritt des Landkreises Harburg und der Stadt Buxtehude zum Sparkassenzweckverband Süderelbe erhält die Stadt Buxtehude während der laufenden Kommunalwahlperiode und bis zum Ende der folgenden Kommunalwahlperiode nur einen Sitz im Verwaltungsrat und der Landkreis Harburg 6 Sitze. Danach erhält im Wechsel für jeweils eine Kommunalwahlperiode zunächst die Stadt Buxtehude 2 Sitze und der Landkreis Harburg 5 Sitze und danach wieder die Stadt Buxtehude einen Sitz und der Landkreis Harburg 6 Sitze. Die Regelung des § 13 Absatz 2 NSpG ist zu beachten.

(3) Vorsitzender des Verwaltungsrates wird die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer, wenn die Zweckverbandsversammlung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 NSpG nicht eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates wählt. Der Verwaltungsrat wählt bis zu vier<sup>10</sup> stellvertretende Vorsitzende aus seiner Mitte.

(4) Nach dem Beitritt des Landkreises Harburg und der Stadt Buxtehude zum Sparkassenzweckverband Süderelbe bleibt während der laufenden und der folgenden Kommunalwahlperiode für einen Zeitraum von insgesamt fünf Jahren ab der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Süderelbe der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg Verwaltungsratsvorsitzender.<sup>11</sup> Danach wechselt der Verwaltungsratsvorsitz jeweils im Fünf-Jahres-Rhythmus zwischen einem Vertreter des Landkreises Harburg oder der Stadt Buxtehude einerseits und einem Vertreter des Landkreises Lüneburg oder der Hansestadt Lüneburg andererseits.<sup>12</sup> Die Einzelheiten ergeben sich aus der anliegenden Übersicht über die Gremienbesetzungen in der Sparkasse Süderelbe, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

---

<sup>10</sup> Die Zahl von vier stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden sollte vorsorglich vorab mit der Sparkassenaufsichtsbehörde abgestimmt werden.

<sup>11</sup> Da der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg sein Amt als Verbandsgeschäftsführer und damit als geborener Verwaltungsratsvorsitzender aufgeben soll, wird auch insoweit eine Neuwahl als gekorener Verwaltungsratsvorsitzender notwendig.

<sup>12</sup> In der Zweckverbandsversammlung regeln die Vertreter des Landkreises Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg einerseits sowie die Vertreter des Landkreises Harburg und der Stadt Buxtehude andererseits den Wechsel untereinander einvernehmlich im Innenverhältnis.

(5) Zwischen der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und ihren oder seinen Stellvertretern findet über die Sitzungen des Verwaltungsrates hinaus regelmäßig ein Informations- und Meinungsaustausch statt.

## **§ 8**

### **Kreditausschuss**

(1) Der Kreditausschuss der Sparkasse soll einschließlich der oder des Vorsitzenden aus fünf Personen bestehen, von denen  
zwei Mitglieder auf Vorschlag des Landkreises Harburg,  
ein Mitglied auf Vorschlag des Landkreises Lüneburg,  
ein Mitglied auf Vorschlag der Hansestadt Lüneburg und  
ein Mitglied auf Vorschlag der Stadt Buxtehude

gemäß § 20 Absatz 1 NSpG gewählt werden.

(2) Das in Absatz 1 genannte Verfahren gilt auch für die Wahl der stellvertretenden Kreditausschussmitglieder nach § 20 Absatz 1 Satz 5 NSpG.

## **§ 9**

### **Vorstand**

(1) Folgende Vorstandsmitglieder der übergehenden Sparkasse werden Vorstandsmitglieder der aufnehmenden Sparkasse: Herren Sparkassendirektoren Heinz Lüers und Frank Jäschke . Die Bestellung erfolgt mit Wirkung zum Tage des Wirksamwerdens der Fusion.

(2) Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Süderelbe wird der derzeitige Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Harburg-Buxtehude, Herr Sparkassendirektor Heinz Lüers. Die Stellvertretung des Vorstandsvorsitzenden übernimmt der bisherige Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Lüneburg, Herr Sparkassendirektor Holger Dressler, und nach seinem Ausscheiden das bisherige Vorstandsmitglied der Sparkasse Lüneburg, Herr Sparkassendirektor Karl Reinhold Mai.

(3) Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so wird die satzungsmäßige Zahl der Vorstandsmitglieder wieder bis auf drei reduziert.

(4) Die Jahresvergütung der Vorstandsmitglieder der vereinigten Sparkasse regelt sich nach den aktuellen Empfehlungen des Sparkassenverbandes Niedersachsen über die Einstufung von Vorstandsmitgliedern. Hierbei sind die addierten Bemessungsgrundlagen der aufnehmenden und der übergelenden Sparkasse nach dem letzten vom Sparkassenverband Niedersachsen festgelegten Stichtag (31.12.2004) maßgebend.

Die Anpassung der Jahresvergütungen der Vorstandsmitglieder erfolgt in zwei Schritten:

Mit der Bestellung der Vorstandsmitglieder der Sparkasse Harburg-Buxtehude zu Vorstandsmitgliedern der vereinigten Sparkasse gilt für die Jahresvergütungen aller Vorstandsmitglieder der Sparkasse Süderelbe die bisherige Bemessungsgrundlage der Sparkasse Harburg-Buxtehude mit der Maßgabe, dass eine Verschlechterung der Vertragsbedingungen für die einzelnen Vorstandsmitglieder dabei nicht entsteht. Sollte sich im Einzelfall die Jahresvergütung erhöhen, ist der Erhöhungsbetrag bei Vorstandsmitgliedern, die im Laufe des Jahres 2009 aus der Sparkasse ausscheiden bzw. ihr Dienstverhältnis im Laufe des Jahres 2009 beenden, nicht ruhegehaltstfähig.

Die Anpassung der Jahresvergütungen der Vorstandsmitglieder der Sparkasse Süderelbe nach der Bemessungsgrundlage der vereinigten Sparkasse erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

## **§ 10**

### **Zuständigkeiten**

Soweit die vorstehenden Vereinbarungen die Zuständigkeit des Sparkassenzweckverbandes Süderelbe, insbesondere der Verbandsversammlung, betreffen, wird von den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Beachtung dieser Vereinbarung erwartet. Soweit Zuständigkeiten des Verwaltungsrates der Sparkasse Süderelbe betroffen sind, wird von dessen Mitgliedern ebenfalls die Beachtung dieser Vereinbarung erwartet.

## **§ 11**

### **Zusammenarbeit bis zur Vereinigung**

Die Vorstände der beiden Sparkassen treffen ab Unterzeichnung dieses Vertrages die für den Betrieb der vereinigten Sparkasse notwendigen Vorbereitungen und Entscheidungen gemeinsam. Sie werden sämtliche Kontakte gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit

koordinieren und abstimmen sowie sich gegenseitig unterstützen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Geschäftspolitik der beiden Sparkassen sind die bestehenden Geschäftsverbindungen sorgsam zu pflegen und deren Überleitung auf die vereinigte Sparkasse zu gewährleisten. Für die Pressearbeit und die Vereinigung sind die beiden Vorsitzenden der Vorstände gemeinsam zuständig; entsprechende Erklärungen zur Vereinigung der Sparkassen bedürfen der vorherigen Abstimmung.

## **§ 12**

### **Sparkassenstiftung Süderelbe**

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Stiftungen der Sparkasse Lüneburg und der Sparkasse Harburg-Buxtehude unter dem Dach einer neu zu gründenden Sparkassenstiftung Süderelbe zusammengelegt werden sollen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der anliegenden Übersicht über die Struktur der Sparkassenstiftung Süderelbe, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

## **§ 13**

### **Regionalbeiräte**

Der Vorstand der Sparkasse Süderelbe richtet auf Vorschlag des Verwaltungsrates jeweils einen Regionalbeirat für das Gebiet des Landkreises Harburg, einen für das Gebiet der Stadt Buxtehude sowie einen für das Gebiet der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg ein.

## **§ 14**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der ungültigen oder undurchführbaren Regelung soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

**§ 15**  
**Sonstiges**

(1) Die Verbandsmitglieder des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude werden veranlassen, dass der Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude nach Übergang der Trägerschaft auf den Sparkassenzweckverband Süderelbe satzungsgemäß seine Auflösung beschließt.

(2) Die Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Lüneburg wird von der Verbandsversammlung rechtzeitig vor dem Fusionsstichtag entsprechend diesem Vertrag geändert und erhält die vereinbarte Fassung (Anlage).

(3) In den ersten 5 Jahren nach der Fusion soll eine Veränderung des Geschäftsstellennetzes nur aus zwingenden betriebswirtschaftlichen oder geschäftspolitischen Gründen einvernehmlich vom Verwaltungsrat beschlossen werden.

(4) Diesem Vertrag haben  
die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lüneburg am .....,  
die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Harburg-  
Buxtehude am .....,  
der Kreistag des Landkreises Harburg am .....,  
und der Rat der Stadt Buxtehude am .....  
zugestimmt.

Lüneburg, den ..... (Siegel)

Winsen (Luhe)<sup>13</sup>, den ..... (Siegel)

Winsen (Luhe), den ..... (Siegel)

Buxtehude, den ..... (Siegel)

Anlagen

- Entwurf der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Süderelbe
- Übersicht über die Gremienbesetzungen in der Sparkasse Süderelbe
- Übersicht über die Struktur der Sparkassenstiftung Süderelbe

---

<sup>13</sup> Sitz des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude.

**Anlage 4.2**

	Zweckverband				Verwaltungsrat							
	Vors. Verb.vers.	Stv. Vors. Verb.vers.	Verb.-GF	Stv. Verb.-GF	Sitze VR	Vors. VR	1. Stv.	2. Stv.	3. Stv.	4. Stv.		
lfd. Wahlperiode bis 10/2011	Vertreterin oder Vertreter aus Lüneburg	Vertreterin oder Vertreter aus Harburg-Buxtehude	HVB Stadt Buxtehude	leitende Beamtin oder leitender Beamter aus Lüneburg	Harb. 6, Kreis LG 3, Stadt LG 2, Stadt Bux. 1	HVB Stadt Lüneburg	VR-Mitglied aus Harburg-Buxtehude	VR-Mitglied aus Lüneburg	VR-Mitglied aus Harburg-Buxtehude	Bedienstetenvertreter		
nächste Wahlperiode bis 10/2016	Vertreterin oder Vertreter aus Lüneburg	Vertreterin oder Vertreter aus Harburg-Buxtehude	HVB Stadt Buxtehude	leitende Beamtin oder leitender Beamter aus Lüneburg	Harb. 6, Kreis LG 3, Stadt LG 2, Stadt Bux. 1	HVB Stadt Lüneburg	VR-Mitglied aus Harburg-Buxtehude	VR-Mitglied aus Lüneburg	VR-Mitglied aus Harburg-Buxtehude	Bedienstetenvertreter	<b>voraus- sichtlich bis 06/2014**</b>	
übernächste Wahlperiode bis 10/2021	Vertreterin oder Vertreter aus Harburg-Buxtehude	Vertreterin oder Vertreter aus Lüneburg	HVB Lüneburg	leitende Beamtin oder leitender Beamter aus Harburg-Buxtehude	Harb. 5, Kreis LG 3, Stadt LG 2, Stadt Bux. 2	Mitglied Zweckverbandsvers. aus Harburg-Buxtehude	VR-Mitglied aus Lüneburg	VR-Mitglied aus Harburg-Buxtehude	VR-Mitglied aus Lüneburg	optional 4. stv. Vorsitzender weiterhin möglich	<b>voraus- sichtlich bis 06/2019**</b>	
überübernächste Wahlperiode bis 10/2026	Vertreterin oder Vertreter aus Lüneburg	Vertreterin oder Vertreter aus Harburg-Buxtehude	HVB Harburg-Buxtehude*	leitende Beamtin oder leitender Beamter aus Lüneburg	Harb. 6, Kreis LG 3, Stadt LG 2, Stadt Bux. 1	Mitglied Zweckverbandsvers. aus Lüneburg	VR-Mitglied aus Harburg-Buxtehude	VR-Mitglied aus Lüneburg	VR-Mitglied aus Harburg-Buxtehude		<b>voraus- sichtlich bis 06/2024**</b>	
						Mitglied Zweckverbandsvers. aus Harburg-Buxtehude	VR-Mitglied aus Lüneburg	VR-Mitglied aus Harburg-Buxtehude	VR-Mitglied aus Lüneburg			

\* HVB Stadt Buxtehude dann zwingend, wenn nicht ordentliches Mitglied oder Vorsitzender des Verwaltungsrats

\*\* 5-Jahres-Frist beginnt gem. § 7 (4) des öffentlich-rechtlichen Vertrages ab der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates



# Sparkassenstiftung Süderelbe

**aktiv gestaltend - fördernd - beratend - öffentlichkeitswirksam tätig**

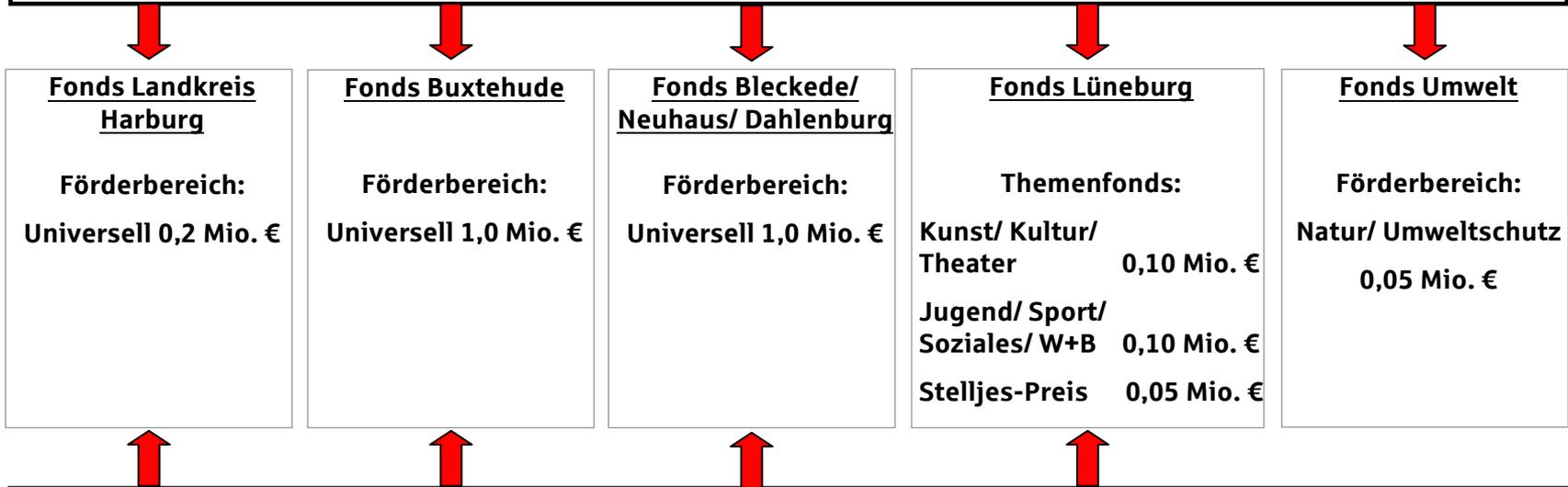
Anlage 4.3

# Sparkassenstiftung Süderelbe

Gründung 2009 durch die Sparkasse Süderelbe\* Neudotierung bis 2014 = 21 Mio. €

1

Dotationskapital 2009 von 2,5 Mio. € aufgeteilt auf vier Regionalfonds und einen thematischen Förderfonds



2

vorhandene Stiftungen bringen ihr Vermögen **zweckbestimmt** in die neue Stiftung ein

Harburg 1,8 Mio. €    Buxtehude 0,8 Mio. €    Bleckede 1,6 Mio. €    Lüneburg 3,6 Mio. €

Jährliche Zustiftung in Höhe von jeweils 4 Mio.€ (bis 2013, in 2014 2,5 Mio.€) und Spenden (Verfügungskapital) in Höhe von 875.000 € (davon 735.000 € von der Sparkasse) werden auf die jeweiligen Regional- und Themenfonds (und in Lüneburg auf die Förderbereiche) verteilt. Dies geschieht durch den Verwaltungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes .

Zieldotation 2014  
Fonds Harburg :

9,4 Mio. € \*\*

Zieldotation 2014  
Fonds Buxtehude :

3,7 Mio. € \*\*

Zieldotation 2014  
Fonds Bleckede/  
Neuhaus/Dahlenburg:

2,6 Mio. € \*\*

Zieldotation 2014  
Fonds Lüneburg :

12,1 Mio. € \*\*

Zieldotation 2014  
Fonds Umwelt :

1,0 Mio. € \*\*

Stiftung Kunststätte Bossard bleibt selbstständig

\* Aufteilung des Stiftungskapitals ist noch abschließend abzustimmen

\*\* zzgl. Kapitalerhaltungsrücklage (2009-2014: 1,5 Mio. €)

# Sparkassenstiftung Süderelbe

7 Stiftungsräte



entscheiden über Anträge, Aktionen und Maßnahmen der Stiftung



Stiftungsvorstand

vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich



Geschäftsführung

verwaltet und führt die Geschäfte

# Struktur und Aufgaben der Sparkassenstiftung Süderelbe

## Sparkassenstiftung Süderelbe

– nimmt alle bestehenden Sparkassenstiftungen auf –

### 7 Stiftungsräte

Harburg(1) - Buxtehude(1) -  
Lüneburg(3) - Bleck./Neuh./Dahl.(1) -  
Umwelt (1)

#### Mitglieder:

jeweils max. 8 von den jeweiligen  
Trägergremien zu benennende  
Personen,  
max. 2 vom Stiftungsvorstand zu  
benennende Personen  
jeweils ein von den Bedienstetenver-  
tretern zu benennender Mitarbeiter,  
jeweilige Hauptverwaltungsbeamte  
der Träger

#### Aufgaben:

entscheiden über vorliegende  
Förderanträge entsprechend der  
jeweils gültigen Geschäftsordnung  
entscheiden über von der Stiftung  
initiierte Aktionen und Maßnahmen  
berufen ggf. einzelne Expertenkreise  
Erlass von Richtlinien für die Vergabe  
von Stiftungsmitteln

### Vorstand

#### Mitglieder:

Vorstandsmitglieder der Sparkasse  
Süderelbe  
die Hauptverwaltungsbeamten der  
Träger  
Vorsitzender alternierend zum  
Vorsitzenden des Verwaltungsrates

#### Aufgaben:

beruft Geschäftsführung  
Anstellung von weiteren Arbeits-  
kräften  
Anlage des Stiftungsvermögens  
Vergabe von Stiftungsmitteln bis zu  
einer noch festzulegenden Höhe  
vertritt die Stiftung gerichtlich und  
außergerichtlich  
Erlass einer Geschäftsordnung für die  
Geschäftsführung und Stiftungsräte  
Feststellung und Genehmigung des  
Jahresabschlusses

### Geschäftsführung

#### Mitglieder:

hauptamtlicher Geschäftsführer,  
hauptamtlicher stellvertretender  
Geschäftsführer

#### Aufgaben:

verwaltet die Stiftung und führt ihre  
Geschäfte  
Verwaltung des Stiftungsvermögens  
Sichtung, Vorbereitung und  
Umsetzung der Beschlüsse des  
Vorstandes und des Stiftungsrates  
Aktive Entwicklung und Durchfüh-  
rung von stiftungseigenen Projekten  
und Maßnahmen  
Buchführung und Schriftverkehr  
Erstellung von Wirtschaftsplan und  
Jahresabschluss  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Anlage 5
----------

**Verbandsordnung  
für den Sparkassenzweckverband Süderelbe**

---

Aufgrund der §§ 21 Abs. 1, 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), i.V.m. § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 20. November 2006 (Nds. GVBl. S. 562) hat die Versammlung des Sparkassenzweckverbandes Lüneburg in ihrer Sitzung am [\[Datum\]](#) folgende Verbandsordnung, die die bisherige Verbandsordnung vom 9. Juli 2008 ersetzt, beschlossen:

## § 1

### Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – im Folgenden „Verband“ genannt – sind der Landkreis Harburg, der Landkreis Lüneburg, die Hansestadt Lüneburg und die Stadt Buxtehude.
- (2) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband Süderelbe“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Winsen/Luhe und führt das dieser Verbandsordnung begedruckte Siegel.

- (3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

## § 2

### Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

- (1) Der Verband ist Träger der Zweckverbandssparkasse „Sparkasse Süderelbe“ (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).
- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) An dem Verband sind der Landkreis Harburg mit 45,2 v. H., der Landkreis Lüneburg mit 26,1 v. H., die Hansestadt Lüneburg mit 17,4 v. H. und die Stadt Buxtehude mit 11,3 v. H. beteiligt.

## § 3

### Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

## § 4

### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:
  - a) Den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; das Hauptorgan des kommunalen Verbandsmitglieds (Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, so entsendet das Hauptorgan des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung.
  - b) 14 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Harburg 7 Personen, der Landkreis Lüneburg 4 Personen, die Hansestadt Lüneburg 2 Personen und die Stadt Buxtehude eine Person entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.
- (2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.
- (3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

## § 5

### **Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) entsandt; § 51 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NGO und § 47 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NLO bleiben unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses bzw. des Rates und des Verwaltungsausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

## § 6

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse,

14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt.

## § 7

### **Sitzungen der Verbandsversammlung.**

#### **Vorsitz in der Verbandsversammlung**

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 45 NGO entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in ei-

ner Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 48 NGO entsprechende Anwendung.

- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.
- (6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

## **§ 8**

### **Verbandsgeschäftsführung.**

#### **Vertretung des Verbands**

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbar qualifizierten

elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter darf der Versammlung nicht angehören. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Versammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro monatlich. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro monatlich.

## **§ 9**

### **Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands**

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.
- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

## § 10

### **Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 250,00 Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i.V.m. § 39 Abs. 6 NGO.
- (2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird ein um bis zu 18,00 Euro erhöhtes Sitzungsgeld gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.
- (3) Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstaussfalles bis zum Höchstbetrag von 25,00 Euro je Stunde.
- (5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstaussfall als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 Euro gezahlt.
- (7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im

beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.

- (8) Verdienstausfall wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.
- (9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

## **§ 11**

### **Verwendung der Jahresüberschüsse**

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

## **§ 12**

### **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

- (1) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung und nur zum Anfang bzw. Ende eines Kalenderjahres möglich. Bei Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist die relative Beteiligungsquote der bisherigen Verbandsmitglieder auf der Grundlage des Beteiligungsverhältnisses nach § 2 Abs. 3 dieser Verbandsordnung zu wahren.
- (2) Die Verbandsmitglieder erklären sich grundsätzlich bereit, die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Sparkassenzweckverband Süderelbe zuzulassen und bei Bedarf entsprechende Verhandlungen zielorientiert zu führen.

### **§ 13**

#### **Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands**

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.
- (2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 14**

#### **Kündigung**

Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Verband kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung scheidet das Verbandsmitglied aus dem Verband aus. Ein Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verband oder die übrigen Verbandsmitglieder steht dem ausscheidenden Verbandsmitglied nicht zu.

### **§ 15**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Harburg wahrgenommen.

## § 16

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit es sich um Änderungen der Verbandsordnung oder den Erlass oder die Änderung von Satzungen handelt, in den Amtsblättern für die Landkreise Harburg, Lüneburg und Stade.

## § 17

### **Inkrafttreten der Verbandsordnung,**

### **Außerkräftreten der Zweckverbandssatzung**

(1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Maßgebend ist dabei der zeitlich spätere Veröffentlichungstag nach § 16 dieser Verbandsordnung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg, im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg oder im Amtsblatt für den Landkreis Stade.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 9. Juli 2008 außer Kraft.

..... [Ort], den ..... [Datum]

Hinweis: Die beschlossene Verbandsordnung ist der Kommunalaufsichtsbehörde beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport anzuzeigen (§§ 20, 9 Abs. 6, 5 Abs. 6 NKomZG).

Anlage 6

**Geschäftsordnung  
für den  
Regionalbeirat Lüneburg  
der Sparkasse Süderelbe**

**Stand: 13.02.09**

Geschäftsordnung Regionalbeirat Lüneburg V1.6.Doc

# **Geschäftsordnung für den Regionalbeirat Lüneburg der Sparkasse Süderelbe**

## **Präambel**

Die Sparkasse Süderelbe gründet auf Empfehlung ihrer Träger einen Regionalbeirat für das Gebiet der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg. Damit ist beabsichtigt, bei Entscheidungsprozessen von grundsätzlicher Bedeutung insbesondere regionale Markt- und Kundenerfordernisse ausreichend einzubeziehen.

Die Sparkasse Süderelbe dokumentiert mit der Gründung des Regionalbeirates ihren Willen, die Verbindung mit der Bevölkerung in ihrem Geschäftsgebiet eng zu gestalten, das Ehrenamt zu fördern sowie die Beziehungen zu den Kreisen der lokalen Wirtschaft zu stärken.

Die Mitglieder des Regionalbeirates sollen möglichst ausgewogen aus allen Bereichen des Geschäftsgebietes kommen. Für den Regionalbeirat Lüneburg der Sparkasse Süderelbe wird nachstehende Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 1**

### **Räumliche Abgrenzung**

Der Regionalbeirat wird für die Städte und Gemeinden des Landkreises Lüneburg gebildet.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Regionalbeirates, Rechte und Pflichten**

- (1) Der Regionalbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand und den Verwaltungsrat der Sparkasse Süderelbe aus seiner besonderen Kenntnis über die Städte und die Gemeinden des Landkreises Lüneburg heraus zu beraten und zu unterstützen sowie den Kontakt der Sparkasse Süderelbe zur Bevölkerung und Wirtschaft zu vertiefen. Der Regionalbeirat kann Vorschläge und Anregungen unterbreiten.
- (2) Im Wesentlichen hat er folgende Funktionen:

Der Regionalbeirat

- informiert den Vorstand und den Verwaltungsrat über wirtschafts-, gesellschafts- und strukturpolitische Themen aus der Region,
- wird vom Vorstand und vom Verwaltungsrat vor wichtigen regionalen Entscheidungen, insbesondere der Veränderungen des Geschäftsstellennetzes, befragt,
- berät die Sparkasse auf Grund der besonderen Kenntnisse seiner Mitglieder über örtliche Besonderheiten in den verschiedenen Bereichen des Geschäftsgebietes,
- diskutiert und übermittelt Anregungen und Wünsche der Öffentlichkeit, der Einwohnerschaft und der Unternehmer im Geschäftsgebiet an die Sparkasse Süderelbe,

- ist Meinungsbildner für die Sparkasse in der Region. Er fördert den Kontakt zur Bevölkerung sowie zur Wirtschaft und gibt Anregungen und Informationen für die kreditwirtschaftlichen Aufgaben der Sparkasse Süderelbe,
  - beschafft und kommuniziert Informationen, die für die Ausrichtung der Geschäftspolitik der Sparkasse Süderelbe von besonderer Bedeutung sein können.
- (3) Die Sparkasse Süderelbe informiert die Mitglieder des Regionalbeirates regelmäßig über ihre Geschäftsentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und insbesondere auch über ihre Aktivitäten in den einzelnen Teilmärkten des Geschäftsgebietes. Die Geschäftsführung der Sparkassenstiftung Süderelbe unterrichtet den Regionalbeirat ihrerseits über regionale Fördermaßnahmen.
- (4) Der Regionalbeirat ist kein Organ im Sinne des § 8 NSPG. Seine Beschlüsse gelten als Empfehlungen an die gesetztes- und satzungsmäßigen Organe Verwaltungsrat und Vorstand.
- (5) Die Sitzungen des Regionalbeirates sind nicht öffentlich.

### **§ 3 Mitglieder des Regionalbeirates**

- (1) Der Regionalbeirat der Sparkasse Süderelbe besteht aus (maximal) 17 Mitgliedern:
1. dem Landrat des Landkreises Lüneburg
  2. dem Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg
  3. dem für das Geschäftsgebiet „Landkreis Lüneburg“ zuständigen Vorstandsmitglied der Sparkasse Süderelbe
  4. einem von den Bedienstetenvertretern im Verwaltungsrat zu benennenden Mitarbeiter der Sparkasse Süderelbe
  5. bis zu drei Mitglieder des Rates der Hansestadt Lüneburg
  6. bis zu vier Mitglieder des Lüneburger Kreistages
  7. bis zu sechs regionalen Repräsentanten aus Handel, Handwerk, Gewerkschaften, Industrie und Freiberuflern
- (2) Mitarbeiter der Sparkasse Süderelbe können vom Vorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Regionalbeirates zu einer Sitzung mit eingeladen werden. Zu besonderen Anlässen können auch weitere Gäste geladen werden.
- (3) Die Entsendung und Abberufung der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 5 erfolgt durch den Rat der Hansestadt Lüneburg, nach Abs. 1 Nr. 6 durch den Kreistag des Landkreises Lüneburg. Der Vorstand der Sparkasse Süderelbe benennt die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 7.
- (4) Für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 werden persönliche Vertreter entsprechend Abs. 3 benannt.
- (5) Der Vorsitzende des Regionalbeirates wird in der konstituierenden Sitzung von den Mitgliedern des Regionalbeirates gewählt und vom Verwaltungsrat bestätigt.

- (6) Die Amtszeit des Regionalbeirates stimmt mit der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften überein. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder des alten Regionalbeirates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Regionalbeirates weiter aus.
- (7) Scheidet ein in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erwähntes Mitglied aus seinem Amt aus, so endet damit seine Mitgliedschaft im Regionalbeirat. An seine Stelle tritt der Nachfolger im Amt.
- (8) Scheidet ein in Abs. 1 Nr. 3 bis 6 erwähntes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der für seine Wahl maßgeblichen Funktion aus, so endet damit die Mitgliedschaft im Regionalbeirat. Für die restliche Amtszeit wird ein neues Mitglied benannt.

#### **§ 4**

#### **Ausschließungsgründe**

- (1) Personen, auf die die Ausschließungsgründe nach § 14 NSPG zutreffen, dürfen dem Regionalbeirat nicht angehören.
- (2) Tritt ein Tatbestand nach § 14 NSPG während der Mitgliedschaft ein, so scheidet das Mitglied aus dem Regionalbeirat aus.
- (3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse Süderelbe kann nach Anhörung des Vorstandes der Sparkasse Süderelbe ein Mitglied des Regionalbeirates aus wichtigem Grund von seiner beratenden Tätigkeit ausschließen.

#### **§ 5**

#### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Tätigkeit als Mitglied des Regionalbeirates der Sparkasse Süderelbe ist ehrenamtlich. Die Sparkasse zahlt unter Beachtung der sparkassenrechtlichen Bestimmungen eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

#### **§ 6**

#### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder und Gäste des Regionalbeirates sind zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse Süderelbe verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Regionalbeirat bestehen.

#### **§ 7**

## **Sitzungen des Regionalbeirates**

- (1) Der Regionalbeirat tritt in der Regel bis zu viermal im Jahr zusammen. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Regionalbeirates, auf Verlangen des Vorstandes der Sparkasse Süderelbe, des Oberbürgermeisters der Hansestadt Lüneburg oder des Landrates des Landkreises Lüneburg ist der Regionalbeirat spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.
- (2) Der Vorsitzende lädt den Regionalbeirat unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche und Mitteilung der Tagesordnung ein. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch den Vorstand der Sparkasse Süderelbe in Kraft.

Lüneburg, den 1.4.2009

Sparkasse Süderelbe  
Der Vorstand

# Anlage 7

## Satzung der Sparkassenstiftung Süderelbe

### § 1 Name, Aufbau und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die von der Sparkasse Süderelbe errichtete Stiftung führt den Namen „**Sparkassenstiftung Süderelbe**“. Aufbauorganisatorisch untergliedert sich die Sparkassenstiftung Süderelbe intern/ funktional in vier Regionalfonds und einen thematischen Förderfonds:

- a) Regionalfonds Lüneburg;
- b) Regionalfonds Bleckede/ Neuhaus/ Dahlenburg;
- c) Regionalfonds Landkreis Harburg;
- d) Regionalfonds Buxtehude;
- e) Förderfonds Umwelt.

Der Regionalfonds Lüneburg untergliedert sich weiter in drei sog. Themenfonds:

- Themenfonds Kunst/ Kultur/ Theater;
- Themenfonds Jugend/ Sport/ Soziales/ Wissenschaft und Bildung;
- Themenfonds Hans Heinrich Stelljes-Preis.

(2) Die Sparkassenstiftung Süderelbe ist eine rechtsfähige Stiftung privaten Rechts mit Sitz in Winsen/luhe.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung kultureller, wohlfahrtspflegerischer, sozialer, mildtätiger als auch kirchlicher und sonstiger gemeinnütziger Zwecke, insbesondere mit Schwerpunkt auf der Förderung der Kunst, Kultur, Jugend, Sport, sozialer Belange und der Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Natur und Umweltschutz. Die Stiftung kann auch als Treuhänderin die Verwaltung nichtselbständiger Stiftungen übernehmen, deren Stiftungszweck mit dem der Stiftung vergleichbar ist.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Entwicklung, Organisation und Durchführung von stiftungseigenen Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekten sowie die finanzielle Förderung von Maßnahmen, Projekten und Veranstaltungen von Institutionen, Einrichtungen und Vereinen sowie der Verleihung von Preisen, die dem vorgenannten Zweck der Stiftung entsprechen.

Die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel (§ 3) können auch an gemeinnützige Einrichtungen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen und gemeinnützigen Aufgaben im Sinne des Stiftungszweckes weitergeleitet werden.

- (2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung steht den begünstigten Personen nicht zu. Die Empfänger sind jeweils zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.
- (4) Personen oder Institutionen dürfen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt bei Errichtung der Stiftung 2.500.000,- Euro, welches von der Sparkasse Süderelbe zugewendet worden ist. Davon werden intern 250.000,- Euro den Regionalfonds Lüneburg und 1.000.000,- Euro dem Regionalfonds Bleckede/ Neuhaus/ Dahlenburg, 200.000,- Euro dem Regionalfonds Landkreis Harburg, 50.000 Euro dem Förderfonds Umwelt und 1.000.000,- Euro dem Regionalfonds Buxtehude zugeordnet, wobei der Regionalfonds Lüneburg die 250.000,- Euro wie folgt seinen Themenfonds (vgl. § 1 Absatz 1) zuordnet:
  - Themenfonds Kunst/ Kultur/ Theater 100.000,- Euro;
  - Themenfonds Jugend/ Sport/ Soziales/ Wissenschaft und Bildung 100.000,- Euro;
  - Themenfonds Hans Heinrich Stelljes-Preis 50.000,- Euro.

Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Sparkasse Süderelbe und durch Zustiftungen Dritter erhöht werden.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und auf Beschluss des Stiftungsvorstandes in geeigneter Weise anzulegen; Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen (Spenden) des Stifters oder Dritter erfüllt.
- (4) Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dürfen im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (vgl. z.B. §§ 58 Nr. 7a), 55 Abs. 1 Nr. 5 Abgabenordnung) Rücklagen gebildet werden. Die in die Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.

#### **§ 4 Verwendung der Mittel**

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dienen die Erträge des Stiftungsvermögens, jährliche Zuwendungen (Spenden) der Sparkasse Süderelbe und sonstige Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind.
- (2) Erträge und Zuwendungen dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 nur zur Ausschüttung im Sinne der Stiftungssatzung und zur Bestreitung der im Wirtschaftsplan genehmigten Personal- und Sachkosten der Stiftung verwendet werden.
- (3) Erträge und Zuwendungen dürfen auch zum Ankauf von Kunstgegenständen bzw. Ausstellungsstücken anderer Art verwendet werden, wenn diese dauernd einem öffentlichen Museum bzw. einer vergleichbaren gemeinnützigen Einrichtung für Ausstellungszwecke zur Verfügung gestellt oder in öffentlichen Räumen bzw. auf öffentlichen Plätzen aufgestellt werden. Eine Veräußerung der so beschafften Gegenstände ist nur zulässig, wenn der Erlös verwendet wird für
  - a) satzungsgemäße Förderungsmaßnahmen
  - b) die Beschaffung von anderen in gleicher Weise zu überlassenden Gegenständen
  - c) zum Ausgleich von voraussichtlich dauernden Verlusten des Stiftungsvermögens, die aus den laufenden Erträgen des Jahres, in dem sie entstanden sind, nicht ausgeglichen werden können.

## **§ 5 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand, die Geschäftsführung und die Stiftungsräte.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Stiftungsräte sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen; diese können auch pauschaliert werden.

## **§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Buxtehude,
  - b) dem Hauptverwaltungsbeamten der Hansestadt Lüneburg,
  - c) dem Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Harburg,
  - d) dem Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Lüneburg,
  - e) den Vorstandsmitgliedern der Sparkasse Süderelbe.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Neuwahl/ Neubesetzung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein Nachfolger nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode gewählt bzw. entsandt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam. Er ist Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Im Rahmen einer Geschäftsordnung kann die Geschäftsführung der Stiftung mit der Wahrnehmung der Vertretung beauftragt werden.

- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und nach dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- Anlage des Stiftungsvermögens gemäß vom Vorstand zu erlassenen Anlagerichtlinien,
- Entscheidung und Vergabe von Stiftungsmitteln bis zu einer in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegten Höhe,
- Entscheidung über die Bildung von Rücklagen,
- Rechnungslegung und Berichterstattung über die Verwaltung der Stiftung an die Stiftungsaufsicht sowie an die Stiftungsräte,
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- Anstellung und Abberufung/ Kündigung der Geschäftsführung; ggf. die Anstellung von weiteren Arbeitskräften,
- Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- Erlass einer Geschäftsordnung für die Stiftungsräte,
- Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- Beauftragung des Prüfers (§ 12 Abs. 2 der Satzung)
- Feststellung und Genehmigung der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes (Jahresabschluss).

Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.

(3) Außerdem beschließt der Vorstand

- a) in weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Fällen,
- b) in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder
- c) sobald ihm eine Sache durch einen Stiftungsrat über die Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes können Anträge auf Zuwendungen der Stiftung entgegennehmen.

### **§ 8 Beschlussfassungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus ein Mitglied seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenübertragungen/ -bevollmächtigungen sind nicht möglich. Der Geschäftsführer hat an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (4) Über die Sitzungen ist vom Geschäftsführer jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.
- (5) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per Fax oder E-Mail, sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung wünscht.

### **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung der Stiftung besteht aus einem hauptamtlichen Geschäftsführer und einem hauptamtlichen stellvertretenden Geschäftsführer. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer die Bezeichnung Stiftungsdirektor verleihen. Mit den Geschäftsführern sind jeweils Anstellungsverträge zu schließen.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand der Stiftung für einen Zeitraum von längstens sechs Jahren angestellt. Die Verlängerung des Anstellungsvertrages nach Ablauf von sechs Jahren ist zulässig.
- (3) Die Geschäftsführung obliegt den Mitgliedern der Geschäftsführung gemäß intern zu treffender Geschäftsverteilung nach vom Vorstand erlassener Geschäftsordnung, welche insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen regelt.

### **§ 10 Aufgaben der Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung verwaltet die Stiftung und führt ihre Geschäfte im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Erträge und sonstiger zugewendeter Mittel (Anlage gemäß Vorstandsbeschluss),
- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Stiftungsräte,

- Buchführung über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
- Aufstellung der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes (Jahresabschluss),
- Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- Pressearbeit,
- Entwicklung und Umsetzung von stiftungseigener Veranstaltungen und Maßnahmen,
- Anzeigen der Zusammensetzung des Vorstandes, der Geschäftsführung und des Stiftungsrates, sowie jeder Änderung in diesem Zusammenhang an die Stiftungsbehörde,
- Vorbereitung der Vorstandssitzungen und der Sitzungen der Stiftungsräte.

Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.

## **§ 11 Stiftungsräte**

(1) Es bestehen sieben Stiftungsräte mit regionaler bzw. thematischer Zuordnung wie folgt:

- a) Stiftungsrat „Kunst/ Kultur/ Theater“, Lüneburg
- b) Stiftungsrat „Jugend/ Sport/ Soziales/ Wissenschaft und Bildung“, Lüneburg
- c) Stiftungsrat „Hans Heinrich Stelljes-Preis“, Lüneburg
- d) Stiftungsrat Bleckede/ Neuhaus/ Dahlenburg
- e) Stiftungsrat Landkreis Harburg
- f) Stiftungsrat Buxtehude
- g) Stiftungsrat Umwelt

(2) Die jeweiligen Stiftungsräte setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Stiftungsrat „Kunst/ Kultur/ Theater“, Lüneburg besteht aus drei vom Rat der Hansestadt Lüneburg, drei vom Kreistag des Landkreises Lüneburg entsandten Mitgliedern, zwei durch den Stiftungsvorstand zu benennende Personen sowie den Hauptverwaltungsbeamten der Hansestadt Lüneburg und des Landkreises Lüneburg und einem

von den Bedienstetenvertretern im Verwaltungsrat der Sparkasse Süderelbe entsandten Mitarbeiter;

- b) Stiftungsrat „Jugend/ Sport/ Soziales/ Wissenschaft und Bildung“, Lüneburg besteht aus drei vom Rat der Hansestadt Lüneburg, drei vom Kreistag des Landkreises Lüneburg entsandten Mitgliedern, zwei durch den Stiftungsvorstand zu benennende Personen sowie den Hauptverwaltungsbeamten der Hansestadt Lüneburg und des Landkreises Lüneburg und einen von den Bedienstetenvertretern im Verwaltungsrat der Sparkasse Süderelbe entsandten Mitarbeiter;
- c) Stiftungsrat „Hans Heinrich Stelljes-Preis“, Lüneburg besteht aus drei vom Stiftungsvorstand zu benennende Personen sowie den Hauptverwaltungsbeamten der Hansestadt Lüneburg und des Landkreises Lüneburg und einen von den Bedienstetenvertretern im Verwaltungsrat der Sparkasse Süderelbe entsandten Mitarbeiter;
- d) Stiftungsrat Bleckede/ Neuhaus/ Dahlenburg besteht aus zwei vom Rat der Stadt Bleckede, zwei vom Rat des Amtes Neuhaus und zwei vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Dahlenburg entsandten Mitgliedern sowie dem Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Lüneburg und einen von den Bedienstetenvertretern im Verwaltungsrat der Sparkasse Süderelbe entsandten Mitarbeiter;
- e) Stiftungsrat Landkreis Harburg besteht aus sieben vom Kreistag des Landkreises Harburg entsandten Mitgliedern sowie dem Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Harburg und einem von den Bedienstetenvertretern im Verwaltungsrat der Sparkasse Süderelbe entsandten Mitarbeiter;
- f) Stiftungsrat Buxtehude besteht aus sieben vom Rat der Stadt Buxtehude entsandten Mitgliedern sowie dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Buxtehude und einem von den Bedienstetenvertretern im Verwaltungsrat der Sparkasse Süderelbe entsandten Mitarbeiter.
- g) Stiftungsrat Umwelt besteht aus drei vom Kreistag des Landkreises Harburg entsandten Mitgliedern, einem vom Rat der Stadt Buxtehude entsandten Mitglied, zwei vom Rat der Hansestadt Lüneburg, zwei vom Kreistag des Landkreises Lüneburg entsandten Mitgliedern, sowie den Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Harburg, der Stadt Buxtehude, der Hansestadt Lüneburg und des Landkreises Lüneburg und einem von den Bedienstetenvertretern im Verwaltungsrat der Sparkasse Süderelbe entsandten Mitarbeiter;

Die Aufgaben der jeweiligen Stiftungsräte, ihre Einberufung, Beschlussfähigkeit u.a. regelt eine vom Vorstand der Stiftung zu erlassene „Geschäftsordnung für die Stiftungsräte“. Dabei kann für jeden Stiftungsrat gesondert eine Geschäftsordnung erlassen werden.

Unabdingbare Aufgaben des jeweiligen Stiftungsrates sind:

- Beratung und Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel entsprechend der Geschäftsordnung für die Stiftungsräte
  - Entscheidung über den von der Stiftung initiierten Aktionen und Maßnahmen hinsichtlich des jeweils zu verantwortenden Fonds;
  - Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln in dem jeweiligen zu verantwortenden Fonds;
  - Einberufung ggf. einzelner Expertenkreise.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsräte sollen den für die Zweckerfüllung erforderlichen Sachverstand aufweisen. Die Stiftungsräte beraten den Vorstand in allen Fragen der Stiftung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Stiftungsräte ohne Stimmrecht beratend teilzunehmen.
- (5) Der Geschäftsführer der Stiftung nimmt an den Sitzungen der Stiftungsräte ohne Stimmrecht teil und führt die Ergebnisniederschrift, die von ihm und vom Vorsitzenden des jeweiligen Stiftungsrates zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Stiftungsaufsicht/ -prüfung**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Gesetzgebung.
- (2) Die Stiftung unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung durch die Stiftungsaufsicht und durch eine vom Vorstand zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

## **§ 13 Satzungsänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Der Stiftungsvorstand kann durch einen Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder über Änderungen der Satzung beschließen. Für Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, für die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder für die Aufhebung der Stiftung bedarf es einen einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Maßnahmen dieser Art bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die Sparkasse Süderelbe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tag der Anerkennung durch die zuständige Stiftungsaufsicht in Kraft.

Ort, Datum

Unterschriften

Entwurf

Lüneburg, 12.11.1990  
Bezirksregierung Lüneburg  
– 202.1-10503 (ZV 16) –  
– 202.11-10520-6 –  
Im Auftrage  
Pischel

<b>Anlage 8</b>
-----------------

L. S.

### **Vereinbarung gemäß § 12 des Zweckverbandsgesetzes**

Aufgrund des § 7 des Sparkassengesetzes für das Land Niedersachsen (NSpG) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 421) und der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 08.10.1962 (Nds. GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.1989 (Nds. GVBl. S. 431), in Verbindung mit §§ 5, 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 (Nds. GVBl. Sb II S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.07.1985 (Nds. GVBl. S. 246), bilden der Landkreis Lüneburg und die Stadt Lüneburg einen Sparkassenzweckverband mit dem Namen Sparkassenzweckverband Lüneburg (Verband), an welchem der Landkreis Lüneburg mit 60 % und die Stadt Lüneburg mit 40 % beteiligt sind. Die Rechtsverhältnisse des Verbandes werden in der Verbandssatzung geregelt. Darüber hinaus schließen die Beteiligten gemäß § 12 des Zweckverbandsgesetzes folgende

#### **Vereinbarung:**

##### **§ 1 Verbandszweck**

Einzigste Aufgabe des Sparkassenzweckverbandes ist es, Gewährträger der Sparkasse Lüneburg zu sein.

##### **§ 2 Zusammenschluss der Sparkassen**

- (1) Die Zusammenlegung der Kreissparkasse Lüneburg und der Stadtparkasse Lüneburg zur Sparkasse Lüneburg gemäß § 2 Abs. 1 NSpG erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 1991 (Fusionsstichtag) in der Weise, dass zu diesem Zeitpunkt gemäß § 2 Abs. 2 NSpG das Vermögen der Stadtparkasse (zu übernehmende Sparkasse) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreissparkasse (aufnehmende Sparkasse) übergeht. Die Genehmigung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde wird rechtzeitig eingeholt.
- (2) Mit Wirkung vom Fusionsstichtag tritt der Sparkassenzweckverband als Gewährträger der Sparkasse an die Stelle des Landkreises Lüneburg. Der Sparkassenzweckverband tritt in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gewährträger ein.
- (3) Vom gleichen Zeitpunkt an ist die Kreissparkasse Lüneburg unter Aufrechterhaltung ihrer Identität eine Zweckverbandssparkasse. Sie führt die Bezeichnung Sparkasse Lüneburg und hat ihren Sitz in Lüneburg.
- (4) Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse werden durch die Sparkassensatzung geregelt.

##### **§ 3 Verbandsversammlung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes soll 35 betragen. Davon entsenden der Landkreis 21 Mitglieder und die Stadt 14 Mitglieder; dasselbe gilt für die Stellvertreter. Die Wählbarkeit richtet sich nach §§ 35 NGO, 30 NLO, das Entsendungsverfahren durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsgliedes nach § 47 Abs. 6, 2, 5 NLO i. V. m. § 4 Abs. 1 SpZwVerbVO.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode; die erste Wahl erfolgt für den Rest der laufenden Wahlperiode.
- (3) Wird Vorsitzender der Oberbürgermeister oder ein anderer Vertreter der Stadt Lüneburg, so soll zu seinem Stellvertreter der Landrat oder ein anderer Vertreter des Landkreises Lüneburg gewählt werden und umgekehrt.

##### **§ 4 Verbandsgeschäftsführer**

- (1) Zum Verbandsgeschäftsführer des Sparkassenzweckverbandes ist der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Lüneburg zu wählen. Die Wahl erfolgt für die in der Verbandssatzung festgelegte Dauer der Amtszeit in seinem Hauptamt.

(2) Zu seinem Stellvertreter ist ein leitender Beamter der Stadt Lüneburg zu wählen, und zwar für die Dauer der Amtszeit in seinem Hauptamt, längstens jedoch für die Dauer der Amtszeit des Verbandsgeschäftsführers.

#### **§ 5 Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse soll – ohne Mitrechnung der Bedienstetenvertreter – 13 Mitglieder außer dem Vorsitzenden haben.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Verbandsgeschäftsführer (§ 4 Abs. 1). Der Verwaltungsrat wählt zwei stellvertretende Vorsitzende und für den Fall, dass diese verhindert sind, zwei weitere stellvertretende Vorsitzende.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Lüneburg wird Mitglied des Verwaltungsrates (Abs. 4) und dessen erster stellvertretender Vorsitzender (§ 11 Abs. 3 NSpG). Zweiter stellvertretender Vorsitzender wird ein Bedienstetenvertreter.

(4) Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes hat grundsätzlich acht Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag der Vertreter des Landkreises Lüneburg, fünf Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag der Vertreter der Stadt Lüneburg zu bestimmen, wobei die Regelung des § 12 Abs. 2 NSpG entsprechend gilt. Die Zahl vermindert sich bei dem Landkreis Lüneburg auf sieben im Hinblick darauf, dass er den Verwaltungsratsvorsitzenden (Abs. 2) stellt; dafür hat die Stadt Lüneburg zusätzlich ihren Hauptverwaltungsbeamten (Abs. 3) in ihren Vorschlag mit aufzunehmen.

(5) Zwischen dem Vorsitzenden und dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates findet über die Sitzungen des Verwaltungsrates hinaus regelmäßig ein Meinungs- und Informationsaustausch statt.

#### **§ 6 Kreditausschuss**

(1) Der Kreditausschuss der Sparkasse soll einschließlich des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder aus zwölf Personen bestehen.

(2) Zu den nach § 21 Abs. 1 Buchst. b NSpG zu wählenden Mitgliedern des Kreditausschusses gehört der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Lüneburg, der zugleich stellvertretender Vorsitzender des Kreditausschusses wird.

(3) Von den weiteren sieben zu wählenden Mitgliedern sollen vier auf Vorschlag der Vertreter des Landkreises im Verwaltungsrat, drei auf Vorschlag der Vertreter der Stadt im Verwaltungsrat gewählt werden.

#### **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstandsvorsitzende der zu übernehmenden Sparkasse wird Vorstandsmitglied der aufnehmenden Sparkasse.

(2) Zum Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Lüneburg ist der derzeitige Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse Lüneburg zu bestimmen, zu seinem Stellvertreter der derzeitige Vorstandsvorsitzende der Stadtparkasse Lüneburg.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ab 01.01.1991 gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 NSpG für zwölf Jahre, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, neu zu bestellen. Mit ihnen ist von diesem Zeitpunkt an ein Dienstvertrag für die Dauer von sechs Jahren zu schließen.

#### **§ 8 Zuständigkeiten**

Soweit die vorstehenden Vereinbarungen die Zuständigkeit des Sparkassenzweckverbandes, insbesondere der Verbandsversammlung, betreffen und daher von diesen einzuhalten sind, wird von den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Beachtung dieser Vereinbarung erwartet. Soweit Zuständigkeiten des Verwaltungsrates der Sparkasse betroffen sind, wird von dessen Mitgliedern im Rahmen des § 10 NSpG die Beachtung dieser Vereinbarung erwartet.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung ist vom Kreistag des Landkreises Lüneburg am 22.10.1990 und vom Rat der Stadt Lüneburg am 18.10.1990 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung (§ 12 des Zweckverbandsgesetzes) zum gleichen Zeitpunkt wie die Zweckverbandssatzung in Kraft.

#### **§ 10 Zweckverbandsbildung**

Gemäß § 7 Abs. 1 und 3 des Zweckverbandsgesetzes erkennen der Landkreis Lüneburg und die Stadt Lüneburg die zwischen ihnen vereinbarte Verbandssatzung an und erklären hiermit, dass sie auf dieser Grundlage dem Sparkassenzweckverband Lüneburg beitreten.

Landkreis Lüneburg  
Dr. Wilhelm Martens  
Landrat

Lüneburg, 22.10.1990

L. S.

Dr. Allerdissen  
Oberkreisdirektor

Stadt Lüneburg  
Schreiber  
Oberbürgermeister

Lüneburg, 22.10.1990

L. S.

Faulhaber  
Oberstadtdirektor



**Landkreis Lüneburg**  
Auf dem Michaeliskloster 4  
21335 Lüneburg

Anlage 9



**Stadt Lüneburg**  
Rathaus, Postfach 25 40  
21315 Lüneburg

## Vereinbarung

zwischen dem Landkreis Lüneburg,  
vertreten durch .....

und

der Hansestadt Lüneburg,  
vertreten durch .....

## Präambel

Anlässlich der Fusion der Sparkasse Harburg-Buxtehude und der Sparkasse Lüneburg vereinbaren Landkreis Lüneburg und Hansestadt Lüneburg in Ergänzung zu folgenden Regelungswerken:

1. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Sparkassenzweckverband Lüneburg, dem Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude, dem Landkreis Harburg und der Stadt Buxtehude
2. Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Süderelbe
3. Geschäftsordnung für den Regionalbeirat Lüneburg der Sparkasse Süderelbe
4. Satzung der Sparkassenstiftung Süderelbe

folgende Regelungen:



## **§ 1 Abstimmungsverhalten im Verwaltungsrat der Sparkasse Süderelbe**

- (1) Vor den Verwaltungsratssitzungen findet bei Bedarf eine Vorabstimmung statt.
- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder aus dem Landkreis Lüneburg, einschließlich der Hansestadt Lüneburg sollen in wichtigen Fragen, die den Landkreis und die Hansestadt betreffen, ihre Stimmen einheitlich abgeben.
- (3) Koordinator ist der jeweilige in der Reihenfolge der Vertreter erste stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende aus dem Bereich des Landkreises Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg.

## **§ 2 Besetzung Zweckverbandsgeschäftsführung**

- (1) Der Landkreis Lüneburg und die Hansestadt Lüneburg verpflichten die von ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Mitglieder dieser vorzuschlagen, für die Dauer der Verbandsgeschäftsführung der Stadt Buxtehude (bis Ende Oktober 2016) einen/eine leitenden/leitende Beamten/Beamtin des Landkreises Lüneburg zum/zur stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer/in zu wählen.
- (2) Fällt die Zweckverbandsgeschäftsführung an den Landkreis oder die Hansestadt, wechselt das Recht zum Vorschlag des/der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin als Verbandsgeschäftsführer/in, beginnend mit dem Landkreis Lüneburg ab November 2016 für jeweils eine Wahlperiode zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg.

## **§ 3 Vorsitz Zweckverbandsversammlung**

- (1) Das Recht zu bestimmen, wen die Vertreter des Landkreises Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg für die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung vorzuschlagen haben, hat für die Zeitdauer bis zum Ende des Monats Oktober 2016 die Hansestadt Lüneburg und für die Zeit von November 2021 bis Ende Oktober 2026 der Landkreis Lüneburg.
- (2) Ab November 2026 wird das Recht gem. Ziffer (1) beginnend mit der Hansestadt Lüneburg im Wechsel von der Hansestadt Lüneburg und dem Landkreis Lüneburg wahrgenommen.

#### § 4 Verwaltungsratsvorsitzender

Der Landkreis Lüneburg und die Hansestadt Lüneburg verpflichten die von ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Mitglieder dieser vorzuschlagen, den Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg für die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrats und den Landrat des Landkreises Lüneburg für die Amtszeit von 2019 bis 2024 zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu wählen.

#### § 5 Stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender

- (1) Die Besetzung der im öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbarten Stellen von bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats erfolgt nach folgendem System

Verwaltungsratsvorsitzender Landkreis Lüneburg/Hansestadt Lüneburg	Verwaltungsratsvorsitzender Landkreis Harburg/Stadt Buxtehude
1. Stellvertreter/in: Landkreis Harburg/Stadt Buxtehude	1. Stellvertreter/in: Landkreis Lüneburg/Hansestadt Lüneburg
2. Stellvertreter/in: Landkreis Lüneburg/Hansestadt Lüneburg	2. Stellvertreter/in: Landkreis Harburg/Stadt Buxtehude
3. Stellvertreter/in: Landkreis Harburg/Stadt Buxtehude	3. Stellvertreter/in: Landkreis Lüneburg/Hansestadt Lüneburg
4. Stellvertreter/in: Mitarbeitervertreter/in (zunächst bis 2014)	

- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder aus dem Landkreis Lüneburg einschließlich der Hansestadt Lüneburg sollen gemäß § 1 Abs. 2 für die Dauer der Amtszeiten des Oberbürgermeisters der Hansestadt oder des Landrats des Landkreises Lüneburg als Verwaltungsratsvorsitzender den jeweils anderen Hauptverwaltungsbeamten als zweiten stellvertretenden Vorsitzenden für diese Amtszeiten und für die Dauer der Amtszeiten eines Verwaltungsratsvorsitzenden aus dem Landkreis Harburg den Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg und den Landrat des Landkreises Lüneburg in wechselnder Reihenfolge, beginnend mit dem Oberbürgermeister als ersten und dritten stellvertretenden Vorsitzenden für diese Amtszeiten vorschlagen.

#### § 6 Besetzung Verwaltungsrat

Für die Verteilung der Vorschlagsrechte gegenüber der Verbandsversammlung zur Besetzung der nach dem öffentlich – rechtlichen Vertrag nach Anrechnung der beiden Hauptverwaltungsbeamten für den Landkreis Lüneburg und die Hansestadt Lüneburg im Verwaltungsrat vorgesehenen weiteren Sitze (Landkreis: zwei Sitze, Hansestadt: ein Sitz) auf die Fraktionen und Gruppen im Kreistag und Rat gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Landkreisordnung und der Niedersächsischen Gemeindeordnung über die Verteilung der Ausschusssitze entsprechend. Soweit nur ein Vorschlagsrecht besteht, wird darüber durch Beschluss entschieden.

## **§ 7 Besetzung Kreditausschuss**

- (1) Die Verwaltungsratsmitglieder aus dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg sollen gemäß § 1 Satz 2 dem Verwaltungsrat vorschlagen, zur Besetzung der für den Landkreis und die Hansestadt nach dem öffentlich – rechtlichen Vertrag vorgesehenen Sitze (Landkreis und Hansestadt jeweils 1 Sitz) ihre Hauptverwaltungsbeamten in den Kreditausschuss zu entsenden.
- (2) Die Hauptverwaltungsbeamten sollen als Mitglieder nach Absatz (1) wie folgt vertreten werden:
  - der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg durch eine/n Vertreter/in der Hansestadt Lüneburg im Verwaltungsrat
  - der Landrat des Landkreises Lüneburg durch eine/n Vertreter/in des Landkreises Lüneburg im Verwaltungsrat
- (3) Während der Amtszeit des Oberbürgermeisters der Hansestadt Lüneburg als Verwaltungsratsvorsitzender von 2009 -2014 wird der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Lüneburg als Mitglied nach Absatz (1) vertreten durch ein Mitglied des Landkreises Lüneburg im Verwaltungsrat.

## **§ 8 Regionalbeirat Lüneburg**

- (1) Wen die Verwaltungsratsmitglieder aus dem Landkreis Lüneburg einschließlich der Hansestadt Lüneburg gemäß § 1 Abs. (2) dem Verwaltungsrat als Vorsitzenden/Vorsitzende des Regionalbeirats vorschlagen sollen, bestimmen für die Dauer der laufenden bis zum Ende der folgenden Kommunalwahlperiode im Jahr 2016 der Landkreis Lüneburg und für die Dauer der danach folgenden Wahlperioden Hansestadt Lüneburg und Landkreis Lüneburg im Wechsel, und zwar beginnend mit der Hansestadt Lüneburg.
- (2) Wen die Verwaltungsratsmitglieder aus dem Landkreis Lüneburg einschließlich der Hansestadt Lüneburg gemäß § 1 Abs. (2) dem Verwaltungsrat als stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende des Regionalbeirats vorschlagen sollen, bestimmen für die Dauer der laufenden bis zum Ende der folgenden Kommunalwahlperiode im Jahre 2016 die Hansestadt Lüneburg und für die Dauer der danach folgenden Wahlperioden Hansestadt und Landkreis im Wechsel, und zwar beginnend mit dem Landkreis Lüneburg.

- (3) Als Mitglieder des Regionalbeirats sollen die Verwaltungsratsmitglieder aus dem Landkreis Lüneburg einschließlich der Hansestadt Lüneburg gemäß § 1 Abs. (2) dem Verwaltungsrat vorschlagen:
- bis zu 6 Mitglieder des Kreistages des Landkreises Lüneburg
  - bis zu 4 Mitglieder des Rates der Hansestadt Lüneburg
  - bis zu 7 regionale Repräsentanten aus Handel, Handwerk, Gewerkschaften, Industrie, Freiberuflern, Landwirtschaft sowie ein Hauptverwaltungsbeamter/-beamtin der kreisangehörigen Gemeinden
  - eine/n von den Bedienstetenvertretern/-vertreterinnen im Verwaltungsrat zu benennende/n Mitarbeiter/in der Sparkasse Süderelbe
  - das für das Geschäftsgebiet „Landkreis Lüneburg“ zuständige Vorstandsmitglied der Sparkasse Süderelbe mit beratender Stimme
  - der Landrat des Landkreises Lüneburg mit beratender Stimme
  - der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg mit beratender Stimme

## **§ 9 Sparkassenstiftung SÜDERELBE**

- (1) Innerhalb der Sparkassenstiftung SÜDERELBE gibt es folgende 7 Fonds
- 2 Fonds Landkreis Harburg/Stadt Buxtehude
  - 4 Fonds Landkreis Lüneburg/Hansestadt Lüneburg
  - 1 Umweltfonds SÜDERELBE-Region
- Landkreis Lüneburg und Hansestadt Lüneburg erwarten, dass die zu § 9 Absatz (2) bis (4) getroffenen Regelungen in Abstimmung mit Landkreis Harburg und Stadt Buxtehude durch den Vorstand der Sparkassenstiftung Süderelbe umgesetzt werden.
- (2) Der Vorsitz in der Sparkassenstiftung SÜDERELBE soll im Wechsel (5 Jahre) alternierend zum Verwaltungsratsvorsitz der Sparkasse Süderelbe besetzt werden, folglich
- ab 2009 durch Landkreis Harburg/Stadt Buxtehude
  - ab 2014 durch Landkreis Lüneburg/Hansestadt Lüneburg
  - ab 2019 wieder beginnend mit Landkreis Harburg/Stadt Buxtehude im Wechsel (5 Jahre) mit Landkreis Lüneburg/Hansestadt Lüneburg
- (3) Der stellvertretende Vorsitz in der Sparkassenstiftung SÜDERELBE soll im Wechsel (5 Jahre) alternierend zum Vorsitz in der Sparkassenstiftung SÜDERELBE besetzt werden, folglich
- ab 2009 durch Landkreis Lüneburg/Hansestadt Lüneburg
  - ab 2014 durch Landkreis Harburg/Stadt Buxtehude
  - ab 2019 wieder beginnend mit Landkreis Lüneburg/Hansestadt Lüneburg im Wechsel (5 Jahre) mit Landkreis Harburg/Stadt Buxtehude

- (4) Konkret wird für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz der Sparkassenstiftung SÜDERELBE gemäß § 9 Absatz (2) und Absatz (3) folgende Regelung zwischen Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg getroffen:
- ab 2009 stellvertretender Vorsitz: Landkreis Lüneburg
  - ab 2014 Vorsitz Landkreis Lüneburg
  - ab 2019 stellvertretender Vorsitz Hansestadt Lüneburg
  - ab 2024 Vorsitz Hansestadt Lüneburg
  - ab 2029 entsprechend Absätze (2) und (3) beginnend mit Landkreis Lüneburg im Wechsel mit der Hansestadt Lüneburg

## § 10 Stiftungsräte

Landkreis Lüneburg und Hansestadt Lüneburg erwarten, dass die gemäß Übersicht zu § 12 des öffentlich – rechtlichen Vertrages zu bildenden Stiftungsräte mit den nachstehenden Mitgliedern besetzt werden, wobei die Regelung zu § 10 Absatz (5) der Abstimmung mit dem Landkreis Harburg und der Stadt Buxtehude bedarf:

- (1) Kunst/Theater Fonds (11 Mitglieder)  
Vorsitz: extern
- 3 Mitglieder Landkreis Lüneburg
  - 3 Mitglieder Hansestadt Lüneburg
  - 2 externe Fachleute (Vorschlagsrecht Vorstand der Sparkassenstiftung SÜDERELBE)
  - 1 Mitarbeiter/-innen-Vertreter/in der Sparkasse Süderelbe
  - Landrat des Landkreises Lüneburg
  - Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg
- (2) Jugend/Sport/Soziales/Wissenschaft und Bildung Fonds (12 Mitglieder)  
Vorsitz: Landrat des Landkreises Lüneburg
- 4 Mitglieder Landkreis Lüneburg
  - 3 Mitglieder Hansestadt Lüneburg
  - 2 externe Fachleute (Vorschlagsrecht Vorstand der Sparkassenstiftung SÜDERELBE)
  - 1 Mitarbeiter/-innen-Vertreter/in der Sparkasse Süderelbe
  - Landrat des Landkreises Lüneburg
  - Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg
- (3) Hans-Heinrich-Stelljes Fonds (6 Mitglieder)  
Vorsitz: Superintendent/in Kirchenkreis Lüneburg
- Landrat des Landkreises Lüneburg
  - Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg
  - 1 Vorstandsmitglied der Sparkasse Süderelbe
  - 3 externe Fachleute (Kreissportbund, Superintendent/in Kirchenkreis Lüneburg, Landeszeitung Lüneburg)

- (4) Bleckede/Neuhaus/Dahlenburg Fonds (11 Mitglieder)  
 Vorsitz: Landrat des Landkreises Lüneburg
- 2 Mitglieder Landkreis Lüneburg
  - 3 Mitglieder Stadt Bleckede
  - 2 Mitglieder Samtgemeinde Dahlenburg
  - 2 Mitglieder Gemeinde Amt Neuhaus
  - 1 Mitarbeiter/innen-Vertreter/in der Sparkasse Süderelbe
- (5) Umwelt-Stiftung SÜDERELBE (16 Mitglieder)
- 3 Mitglieder Landkreis Harburg
  - 2 Mitglieder Landkreis Lüneburg
  - 2 Mitglieder Hansestadt Lüneburg
  - 1 Mitglied Stadt Buxtehude
  - 1 Mitglied BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland)
  - 1 Mitglied NABU (Naturschutzbund)
  - im Wechsel der/die Kreislandwirt/in des Landkreises Lüneburg und des Landkreises Harburg
  - Hauptverwaltungsbeamte und 1 Mitarbeiter/-innenvertreter/in (mit beratender Stimme?)

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung ist vom Kreistag des Landkreises Lüneburg am (.....) und vom Rat der Hansestadt Lüneburg am (.....) beschlossen worden. Sie tritt zum gleichen Zeitpunkt wie die Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Süderelbe in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung verliert zeitgleich die Vereinbarung gemäß § 12 des Zweckverbandsgesetzes, die zwischen den Vertragsparteien am 22.10.1990 geschlossen wurde, ihre Gültigkeit und gilt somit als aufgehoben und beendet.

Lüneburg, den.....

Unterschriften/Siegel

Fachbereich 3 - Bürgerserv.,  
Sicherh., Verk., Umw.  
Herr Bussler

Datum:  
11.03.2009

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

Betrifft:  
**Entwurf einer Benutzungsordnung für den nördlich des Pfarrer-Kneipp-Weges  
gelegenen Teil des Kurparks der Hansestadt Lüneburg (BenutzOKurpark)**

### **Beratungsfolge:**

Top	Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
	Ö	25.03.2009	Grünflächen- und Forstausschuss
	N	28.04.2009	Verwaltungsausschuss
	Ö	30.04.2009	Rat der Hansestadt Lüneburg

### **Sachverhalt:**

Mit der Anfrage der Gruppe SPD/CDU vom 11.06.2008 zur Ratssitzung am 26.06.2008 wurde die Verwaltung u. a. nach Möglichkeiten gefragt, Störungen der öffentlichen Ordnung im Lüneburger Kurpark in der Zukunft zu verhindern. Zuvor wurden dort nach Feststellung der Fraktionen Bänke und Einrichtungsgegenstände beschädigt sowie Grillfeiern und Getränkeverzehr mit zurückgelassenem Müll und zerbrochenen Flaschen durchgeführt. Auch die Polizeiinspektion Lüneburg hatte auf diese Problematik hingewiesen.

Die Beantwortung der genannten Anfrage musste auch in der Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg am 25.09.2008 aus Zeitgründen zurückgestellt werden. Es war allerdings verwaltungsintern vorgesehen worden, von einer Ergänzung der Verordnung der Stadt Lüneburg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOV) abzusehen. Stattdessen wurde der Erlass einer Benutzungsordnung für den Kurpark als Satzung vorgesehen.

Der Bereich Ordnung hat die anliegende Benutzungsordnung für den nördlich des Pfarrer-Kneipp-Weges gelegenen Teil des Kurparks der Hansestadt Lüneburg (BenutzOKurpark) entwickelt, mit der Polizei, der Kurmittel GmbH und den innerhalb der Stadtverwaltung zu beteiligenden Stellen abgestimmt. Die BenutzOKurpark enthält teilweise Regelungen, die sich an der Verordnung der Stadt Lüneburg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOV) orientieren, um ihr die nötige Durchsetzungskraft zu verschaffen. Die anliegende Gegenüberstellung der §§ 5, 6 und 7 der Benutzungsordnung für den

nördlich des Pfarrer-Kneipp-Weges gelegenen Teil des Kurparks der Hansestadt Lüneburg (BenutzOKurpark) mit den einschlägigen Regelungen der Verordnung der Stadt Lüneburg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOV) soll einen Vergleich der Regelungen ermöglichen.

Änderungsvorschläge aus der Sitzung des Grünflächen- und Forstausschusses vom 25.03.2009 wurden in den anliegenden Entwurf bereits eingearbeitet. Neben redaktionellen Änderungen in § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 wurde der § 4 neu gefasst. Der Verweis auf die Beschilderung, wonach diese für die Öffnung ausschlaggebend ist, ist weggefallen. Die Öffnungszeiten werden jetzt in der Benutzungsordnung geregelt. Zudem wurde in § 6 Abs. 1 Buchstabe d) die Grillregelung überarbeitet, die jetzige Regelung ist mit der aus der SOV identisch. Das Grillen nur auf den dafür eingerichteten Plätzen zuzulassen hat sich in der Vergangenheit bewährt. Dadurch wurden Störungen Unbeteiligter und Brandgefahren weitestgehend vermieden. Im Kurpark hätte der zuständige Bereich allerdings noch zu prüfen, inwieweit und an welchen Stellen die Einrichtung eines Grillplatzes möglich wäre. Die Regelung aus § 6 Abs. 1 Buchstabe e), welche sich auf das Fahrradfahren im Kurpark bezieht, soll hingegen unverändert bestehen bleiben. Ziel der Regelung ist es für Kinder, die im Kurpark Fahrradfahren, keinen Rechtsverstoß zu begründen. Weil die vorgegebene Radgröße „bis zu 20 Zoll“ durch den Zusatz „Kleinfahrräder für Kinder“ ergänzt wird, hält die Verwaltung die Regelung inhaltlich für ausreichend bestimmt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beigefügte Benutzungsordnung für den nördlich des Pfarrer-Kneipp-Weges gelegenen Teil des Kurparks der Hansestadt Lüneburg (BenutzOKurpark) wird erlassen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Kosten (in €)**

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 50 €
  - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
  - Ja
  - Nein
  - Haushaltsstelle:
  - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

### **Anlagen:**

1. Benutzungsordnung für den nördlich des Pfarrer-Kneipp-Weges gelegenen Teil des Kurparks der Hansestadt Lüneburg (BenutzOKurpark)
2. Gegenüberstellung der §§ 5, 6 und 7 der Benutzungsordnung für den nördlich des Pfarrer-Kneipp-Weges gelegenen Teil des Kurparks der Hansestadt Lüneburg (BenutzOKurpark) mit den einschlägigen Regelungen der Verordnung der Stadt Lüneburg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOV)

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Anhörung/Beteiligung erforderlich:

Ortsrat: \_\_\_\_\_

Ortsvorsteher/in: \_\_\_\_\_

Auszüge an folgende Bereiche bzw. Fachbereiche: 32, 06

**Eingangs- und Sichtvermerke**

(gewünschte Vermerke bitte ankreuzen)

<input checked="" type="checkbox"/> Entwurfsverfasser/in Datum	<input checked="" type="checkbox"/> Leiter/in des beteiligten Bereichs	<input checked="" type="checkbox"/> Leiter/in des/r beteiligten Stabsstelle / Fachbereichs	<input type="checkbox"/> Dez. VI	<input type="checkbox"/> Dez. V	<input checked="" type="checkbox"/> FBL 3	<input type="checkbox"/> Dez. II	<input checked="" type="checkbox"/> OB	<input checked="" type="checkbox"/> Ratsbüro

# **Benutzungsordnung**

**für den nördlich des Pfarrer-Kneipp-Weges  
gelegenen Teil des Kurparks der Hansestadt Lüneburg**

**(BenutzOKurpark)**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 30.04.2009 folgende Benutzungsordnung als Satzung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für den nördlich des Pfarrer-Kneipp-Weges gelegenen Teil des städtischen Kurparks. Der Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil der Benutzungsordnung ist, schwarz umrandet. Der Geltungsbereich wird nachfolgend Kurpark genannt.

## **§ 2 Widmung**

- (1) Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung und die Sicherheit und Ordnung im Kurpark, der von der Hansestadt Lüneburg als öffentliche Einrichtung betrieben wird.
- (2) Der Kurpark dient vorrangig der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung.
- (3) Eine Nutzung des Kurparks über die genannte Widmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Hansestadt Lüneburg.

## **§ 3 Hausrecht**

- (1) Die Hansestadt Lüneburg übt das Hausrecht aus. Sie kann es ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer des Kurparks erkennen diese Benutzungsordnung mit dem Betreten des Kurparks als verbindlich an.

## **§ 4**

## Zugang zum Kurpark

Die Benutzung des Kurparks ist täglich von 06:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, in den Monaten März bis September spätestens bis 23:00 Uhr, in den übrigen Monaten bis spätestens 22:00 Uhr erlaubt. Die Öffnungszeiten werden auch an den Eingängen bekannt gegeben.

## § 5 Verhalten im Kurpark

- (1) Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Grünanlagen und ihre Bestandteile sowie Einrichtungen dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Hansestadt Lüneburg, des eingesetzten Kontroll- und Ordnungsdienstes und der Rettungsdienste unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten; dies gilt auch für eine Verweisung von Flächen, die Bestandteil der öffentlichen Einrichtung „Kurpark“ sind.

## § 6 Verbote

- (1) Damit der Kurpark seinen Zweck erfüllen kann, ist es den Benutzerinnen und Benutzern insbesondere nicht gestattet, im Kurpark
  - a) zu übernachten,
  - b) Einfriedungen zu übersteigen,
  - c) Laternen, Lichtmasten, Denkmäler, Skulpturen und Statuen zu erklettern,
  - d) außerhalb dafür eingerichteter Plätze zu grillen oder offene Feuer zu entfachen,
  - e) mit Fahrrädern zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder mit einer Radgröße bis zu 20 Zoll,
  - f) gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen, Flaschen und ähnliches zu zerschlagen,
  - g) alkoholische Getränke aller Art zum Zweck des Konsums in den Kurpark einzubringen und zu konsumieren; ausgenommen vom Konsumverbot sind an Verkaufsstellen im Kurpark erworbene alkoholische Getränke, die innerhalb der an der Konzertmuschel bestehenden Freischankflächen eingenommen werden,
  - h) gewerbliche Tätigkeiten auszuüben oder Waren und Leistungen aller Art anzubieten,
  - i) Veranstaltungen durchzuführen, ohne im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis der Hansestadt Lüneburg zu sein,
  - j) Plakate, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen,

- (2) Die Hansestadt Lüneburg kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn es sich um vorübergehende Nutzungen handelt, die der Widmung und dem Charakter des Kurparks nicht entgegenstehen.

## **§ 7** **Führen und Halten von Tieren**

- (1) Hunde dürfen im Kurpark nur angeleint mitgeführt werden. Wer Tiere führt, hat zu verhindern, dass das Tier weder Personen noch andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt. Er muss jederzeit auf Tiere so einwirken können, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist.
- (2) Wer ein Tier führt, hat die durch dieses Tier verursachten Kotverunreinigungen nach abfallrechtlichen Vorschriften als Abfall zu entsorgen. Zu diesem Zweck sind zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist. Gefüllte und verschlossene Behältnisse und Beutel können über die allgemein zugänglichen öffentlichen Abfallbehälter entsorgt werden. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführ- oder Assistenzhunden begleitet werden. Die Reinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung bleibt unberührt.
- (3) Auf Kinderspielplätzen, Spielparks und Rasenflächen im Kurpark ist es verboten, Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden im Führgeschirr begleitet werden.

## **§ 8** **Haftung**

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Kurparks und seiner Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Hansestadt Lüneburg nicht.
- (3) Unfälle und Schäden sind der Hansestadt Lüneburg unverzüglich zu melden.

## **§ 9** **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer innerhalb des Kurparks vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. den Zugang zum Kurpark gemäß § 4,
2. das Verhalten im Kurpark gemäß § 5,
3. die Verbote gemäß § 6 oder
4. das Führen und Halten von Tieren gemäß § 7

dieser Benutzungsordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.

**§ 10**  
**Zugangsverbot**

- (1) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, können mit einem Zugangsverbot für den Kurpark belegt werden. Das Zugangsverbot umfasst mindestens drei Monate und darf ein Jahr nicht übersteigen.
- (2) Über ein Zugangsverbot entscheidet die Hansestadt Lüneburg im Einzelfall durch kostenpflichtigen Verwaltungsakt.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

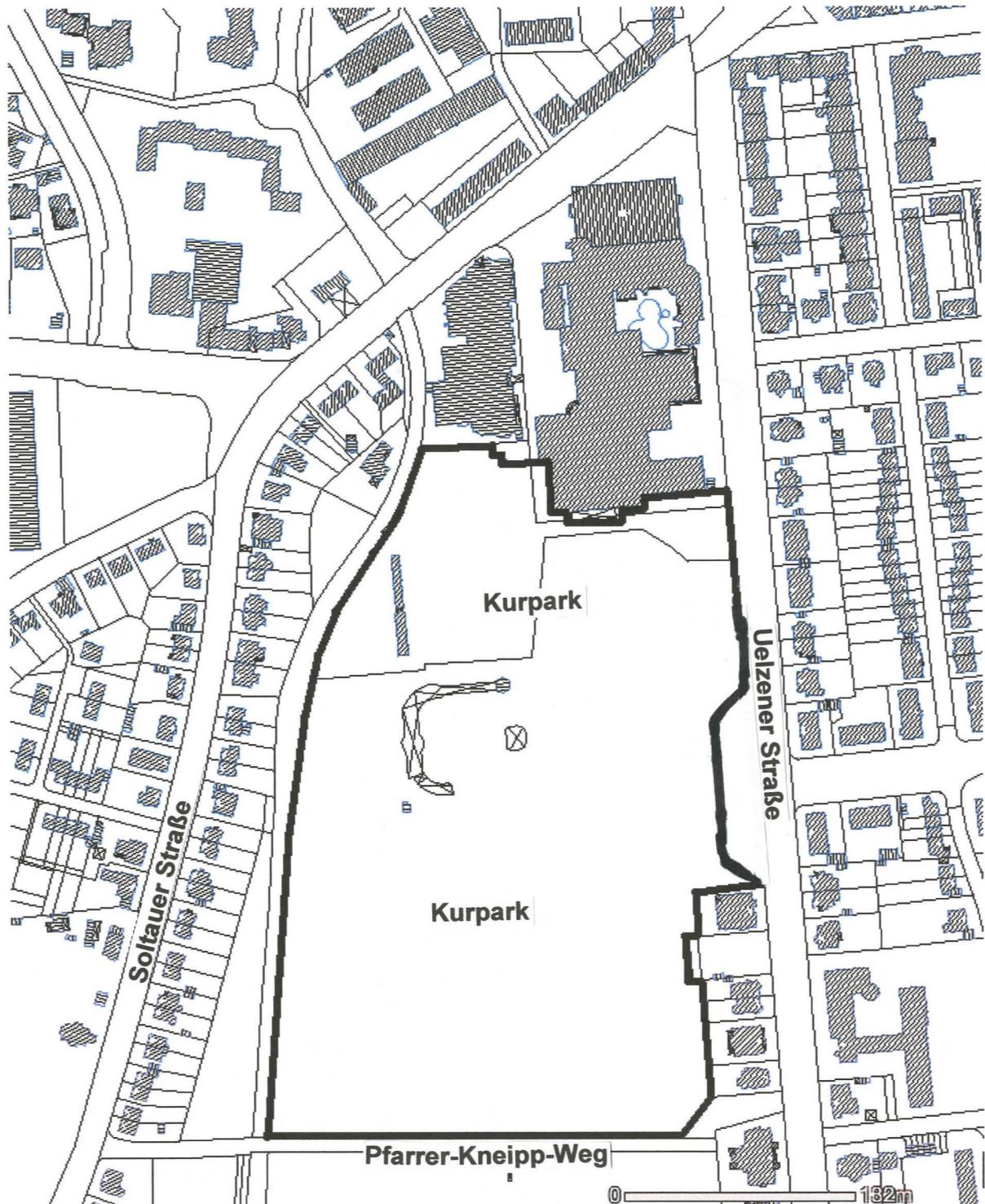
Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lüneburg, 30.04.2009

Hansestadt Lüneburg  
Der Oberbürgermeister

Mädge

**Anlage 1**  
zu § 1 Satz 2:



## Gegenüberstellung

der §§ 5, 6 und 7 der Benutzungsordnung für den nördlich des Pfarrer-Kneipp-Weges gelegenen Teil des Kurparks der Hansestadt Lüneburg (BenutzOKurpark) mit den einschlägigen Regelungen der Verordnung der Stadt Lüneburg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOV)

<p><b>Benutzungsordnung für den nördlich des Pfarrer-Kneipp-Weges gelegenen Teil des Kurparks der Hansestadt Lüneburg (BenutzOKurpark)</b></p>	<p><b>Verordnung der Stadt Lüneburg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOV) vom 20.10.1994 in der Fassung der zweiten Änderungsverordnung vom 29.09.2005</b></p>
<p><b>§ 5 Verhalten im Kurpark</b></p> <p>(1) Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Grünanlagen und ihre Bestandteile sowie Einrichtungen dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden.</p> <p>(2) Benutzerinnen und Benutzer haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Hansestadt Lüneburg, des eingesetzten Kontroll- und Ordnungsdienstes und der Rettungsdienste unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten; dies gilt auch für eine Verweisung von Flächen, die Bestandteil der öffentlichen Einrichtung „Kurpark“ sind.</p>	<p><b>Ähnliche Regelungen der SOV zu den Regelungen der BenutzOKurpark:</b></p> <p><b>Regelung im § 2 SOV:</b> Die Straßen und Grünanlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend benutzt werden. Dabei dürfen andere Personen nicht gefährdet oder geschädigt werden.</p> <p>Keine Regelung in SOV.</p>

**§ 6  
Verbote**

(1) Damit der Kurpark seinen Zweck erfüllen kann, ist es den Benutzerinnen und Benutzern insbesondere nicht gestattet, im Kurpark

- a) zu übernachten,
- b) Einfriedungen zu übersteigen,
- c) Laternen, Lichtmasten, Denkmäler, Skulpturen und Statuen zu erklettern.
- d) außerhalb dafür eingerichteter Plätze zu grillen oder offene Feuer zu entfachen,
- e) mit Fahrrädern zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder mit einer Radgröße bis zu 20 Zoll,
- f) gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen, Flaschen und ähnliches zu zerschlagen,

**Regelung im § 7 I Buchst. a) SOV:** In den Grünanlagen ist es verboten, zu übernachten.

**Regelung im § 7 I Buchst. c) SOV:** In den Grünanlagen ist es verboten, Einfriedungen öffentlicher Anlagen zu übersteigen.

**Regelung im § 7 I Buchst. d) SOV:** In den Grünanlagen ist es verboten, Laternen, Lichtmasten, Denkmäler und Brunnen zu erklettern.

**Regelung im § 7 I Buchst. e) SOV:** In den Grünanlagen ist es verboten, außerhalb dafür eingerichteter Plätze zu grillen oder offene Feuer zu entfachen,

Keine Regelung in SOV.

**Regelung im § 8 II Buchst. a) SOV:** Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspielplätzen und in Spielparks

<p>g) alkoholische Getränke aller Art zum Zweck des Konsums in den Kurpark einzubringen und zu konsumieren; ausgenommen vom Konsumverbot sind an Verkaufsstellen im Kurpark erworbene alkoholische Getränke, die innerhalb der an der Konzertmuschel bestehenden Freischankflächen eingenommen werden,</p> <p>h) gewerbliche Tätigkeiten auszuüben oder Waren und Leistungen aller Art anzubieten,</p> <p>i) Veranstaltungen durchzuführen, ohne im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis der Hansestadt Lüneburg zu sein,</p> <p>j) Plakate, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen,</p> <p>(2) Die Hansestadt Lüneburg kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn es sich um vorübergehende Nutzungen handelt, die der Widmung und dem Charakter des Kurparks nicht entgegenstehen.</p>	<p>insbesondere verboten, gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen, Flaschen und ähnliches zu zerschlagen.</p> <p><b>Regelung im § 8 II Buchst. c) SOV:</b> Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspielplätzen und in Spielparks insbesondere verboten, alkoholische Getränke mitzubringen oder zu konsumieren.</p> <p>Keine Regelung in SOV.</p> <p>Keine Regelung in SOV.</p> <p>Keine Regelung in SOV.</p> <p><b>Regelungen im § 13 SOV:</b></p> <p>(1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie im Rahmen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder zulässig sind.</p> <p>(2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. Sie können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.</p> <p>(3) Ausnahmegenehmigungen sind mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.</p>
--	---

## § 7

### Führen und Halten von Tieren

- (1) Hunde dürfen im Kurpark nur angeleint mitgeführt werden. Wer Tiere führt, hat zu verhindern, dass das Tier weder Personen noch andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt. Er muss jederzeit auf Tiere so einwirken können, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist.
  
- (2) Wer ein Tier führt, hat die durch dieses Tier verursachten Kotverunreinigungen nach abfallrechtlichen Vorschriften als Abfall zu entsorgen. Zu diesem Zweck sind zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist. Gefüllte und verschlossene Behältnisse und Beutel können über die allgemein zugänglichen öffentlichen Abfallbehälter entsorgt werden. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführ- oder Assistenzhunden begleitet werden. Die Reinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung bleibt unberührt.
  
- (3) Auf Kinderspielflächen, Spielparks und Rasenflächen im Kurpark ist es verboten, Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden im Führgeschirr begleitet werden.

**Regelung im § 10 I SOV:** Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden.

**und § 11 III SOV:** In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie im nördlich des Pfarrer-Kneipp-Weges gelegenen Teil des Kurparks dürfen Hunde nur angeleint mitgeführt werden; gleiches gilt in Schongebieten.

**und Regelung im § 10 II SOV:** Wer ein Tier hält oder führt, hat zu verhindern, dass das Tier Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.

**Regelung im § 10 III SOV:** Wer ein Tier hält oder führt, hat nach abfallrechtlichen Vorschriften die durch dieses Tier verursachten Kotverunreinigungen als Abfall zu entsorgen. Zu diesem Zweck sind zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist. Gefüllte und verschlossene Behältnisse und Beutel sind über die allgemein zugänglichen öffentlichen Abfallbehälter zu entsorgen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden begleitet werden. Die Wegereinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung wird hierdurch nicht berührt.

Keine Regelung in SOV.

Bereich 14 - Kämmerei, Steuern und  
Erbbaurechte  
Rempel, Volker

Datum:  
22.04.2009

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

Betrifft:  
**Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung  
Investitions-Nr. 01-217-004 Schulreform Gymnasium  
Baumaßnahme Johanneum**

### **Beratungsfolge:**

Top	Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
	<b>N</b>	<b>28.04.2009</b>	<b>Verwaltungsausschuss</b>
	<b>Ö</b>	<b>30.04.2009</b>	<b>Rat der Hansestadt Lüneburg</b>

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Schulreform für Gymnasien soll eine Mensa für den Ganztagschulbetrieb im Gymnasium Johanneum ausgebaut werden.

Die Maßnahme ist im Haushaltsplan 2009 veranschlagt mit einem Ausgabevolumen in Höhe von 700.000 Euro und einer Einnahmeerwartung in Höhe von 610.000 Euro.

Aufgrund der erforderlichen Haushaltssperre ist die Umsetzung von Investitionen nur eingeschränkt möglich. Die Baumaßnahme muss daher über zwei Haushaltsjahre gestreckt werden. Im Haushaltsjahr 2009 soll daher ein Volumen in Höhe von 493.000 Euro umgesetzt werden. Um die Maßnahme im Jahr 2010 fortsetzen zu können, ist zur Sicherstellung eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 307.000 Euro erforderlich.

Zur Deckung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung ist die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan 2009 veranschlagten Verpflichtungsermächtigung für die Baumaßnahme Friedrich-Ebert-Brücke, Investitions-Nr. 01-541-014, in Höhe von 307.000,00 Euro vorgesehen, da sie nicht in Anspruch genommen werden muss.

**Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 89 NGO wird der Leistung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 307.000,00 Euro bei der Investitions-Nr.01-217-004, Schulreform Gymnasium, Baumaßnahme Johanneum, zugestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Kosten (in €)**

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 100,00

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Anhörung/Beteiligung erforderlich:

Ortsrat: \_\_\_\_\_

Ortsvorsteher/in: \_\_\_\_\_

Auszüge an folgende Bereiche bzw. Fachbereiche:

**Eingangs- und Sichtvermerke**

(gewünschte Vermerke bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Entwurfsverfasser/in Datum	<input type="checkbox"/> Leiter/in des beteiligten Bereichs	<input type="checkbox"/> Leiter/in des/r beteiligten Stabsstelle / Fachbereichs	<input type="checkbox"/> Dez. VI	<input type="checkbox"/> Dez. V	<input type="checkbox"/> FBL 3	<input type="checkbox"/> Dez. II	<input type="checkbox"/> OB	<input type="checkbox"/> Ratsbüro

Bereich 14 - Kämmerei, Steuern und  
Erbbaurechte  
Rempel, Volker

Datum:  
22.04.2009

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

Betrifft:  
**Unterrichtung "Haushaltssperren - Investitionen"**

### **Beratungsfolge:**

Top	Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
	<b>N</b>	<b>28.04.2009</b>	<b>Verwaltungsausschuss</b>
	<b>Ö</b>	<b>30.04.2009</b>	<b>Rat der Hansestadt Lüneburg</b>

### **Sachverhalt:**

Die Genehmigung des Haushaltes 2009 wurde unter der Auflage erteilt, dass das Defizit deutlich zu senken ist.

Daher ist eine Umsetzung von Investitionen nur eingeschränkt möglich. Die in der Anlage genannten Haushaltsansätze im Finanzhaushalt sind gemäß § 30 GemHKVO gesperrt.

Die daraus resultierenden Einsparungen in Höhe von rund 2,149 Mio. Euro sind der anliegenden Liste zu entnehmen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die gemäß § 30 GemHKVO verfügte Sperre wird zur Kenntnis genommen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Kosten (in €)**

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 500,00

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

**Anlagen:**

1 Sperrliste

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Anhörung/Beteiligung erforderlich:

Ortsrat: \_\_\_\_\_

Ortsvorsteher/in: \_\_\_\_\_

Auszüge an folgende Bereiche bzw. Fachbereiche:

## Eingangs- und Sichtvermerke

(gewünschte Vermerke bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Entwurfsverfasser/in Datum	<input type="checkbox"/> Leiter/in des beteilig- ten Bereichs	<input type="checkbox"/> Leiter/in des/r beteilig- ten Stabsstelle / Fachbereichs	<input type="checkbox"/> Dez. VI	<input type="checkbox"/> Dez. V	<input type="checkbox"/> FBL 3	<input type="checkbox"/> Dez. II	<input type="checkbox"/> OB	<input type="checkbox"/> Ratsbüro

## Investitionssperren 2009 - Ratssitzung 30.04.2009

Nr.	Name	Ber.	Auszahlung alt	Auszahlung neu nach Sperre	Einzahlung alt	Einzahlung neu	Einsparung	Bemerkung
01-111-009	Zentrale Datenverarbeitung; EDV-Ausstattung usw.	12	250.000 €	200.000 €	0 €	0 €	50.000 €	
01-122-001	Straßenverkehr; Fahrzeuge, Geräte Verkehrsaußendienst	32	107.500 €	60.000 €	0 €	0 €	47.500 €	Keine Fahrzeugbeschaffung, jedoch Ersatzbeschaffung mobiler Datenerfassungsgeräte Verkehrsaußendienst
01-217-003	Wilhelm-Raabe-Schule; Baumaßnahme	56 a	610.000 €	507.400 €	297.400 €	244.800 €	50.000 €	
01-243-006	PPP-Verfahren St.Ursula, Musikschule, Avacon; Planungskosten etc.	56 a	200.000 €	150.000 €	0 €	0 €	50.000 €	
01-365-050	Kindergarteninvestitionen; Baumaßnahmen	56 b	200.000 €	100.000 €	0 €	0 €	100.000 €	Zuschüsse für Krippenausbau
01-421-001	Maßnahmen zur Förderung des Sports, Zuschüsse an Vereine	56 a	30.000 €	20.000 €	0 €	0 €	10.000 €	
01-511-005	Städteb. Denkmalsch.(Rath., Wallanl., Wasserviert); Baumaßnahme	06	1.200.000 €	400.000 €	600.000 €	0 €	200.000 €	
01-511-007	Sanierung Flugplatz; Planungskosten	31	20.000 €	0 €	0 €	0 €	20.000 €	
01-522-001	Wohnungsbauförderung; Zuschüsse Wohnraumschaffung	15	50.000 €	33.000 €	19.900 €	19.900 €	17.000 €	
01-541-002	Straßen u. Wege; Grundsanierung	72	200.000 €	72.000 €	0 €	0 €	128.000 €	72.000 € für Gut Wienebüttel; Erschließungsbeitrag 39.600 € erst nach Endabrechnung
01-541-009	Kleine investive Maßnahmen im Straßenbau	72	30.000 €	0 €	0 €	0 €	30.000 €	
01-541-011	Radwege; Baumaßnahmen	72	100.000 €	0 €	0 €	0 €	100.000 €	
01-541-012	Bushaltestellen; Baumaßnahmen	FB 3	350.000 €	80.000 €	191.200 €	0 €	78.800 €	Gut Olm ca. 80.000 €
01-541-029	Lichtsignalanlagen; Baumaßnahmen	72	30.000 €	0 €	0 €	0 €	30.000 €	
01-541-054	Hamburger Str. 1. BA; Baumaßnahme	72	50.000 €	30.000 €	0 €	0 €	20.000 €	
01-541-056	LSA Hölderlinstr.; Baumaßnahme	72	70.000 €	0 €	0 €	0 €	70.000 €	
01-551-011	Grünanlagen Kurpark; Baumaßnahme	74	25.000 €	0 €	0 €	0 €	25.000 €	
01-551-014	Uferpromenade Ilmenau / Lösegraben; Baumaßnahme	74	30.000 €	0 €	0 €	0 €	30.000 €	
01-551-015	Mehrgenerationsspielplatz Kurpark; Baumaßnahme	74	30.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	20.000 €	
01-553-001	Friedhöfe; Wege, Grabfelder, Ausstattung	74	50.000 €	0 €	0 €	0 €	50.000 €	
01-561-001	Umweltschutz; Software, Zuschüsse	31	53.000 €	3.000 €	0 €	0 €	50.000 €	
01-571-001	Wirtschaftsförderung; Zuschüsse EU-Projekte	01	100.000 €	0 €	0 €	0 €	100.000 €	
01-573-001	Betriebshof / Fuhrpark - AGL; Fahrzeuge, Ausstattung	74	35.000 €	0 €	0 €	0 €	35.000 €	
<b>Summe</b>			<b>3.820.500 €</b>	<b>1.665.400 €</b>	<b>1.118.500 €</b>	<b>274.700 €</b>	<b>1.311.300 €</b>	
<b>Summe Sperren</b>			<b>2.155.100 €</b>					

Nr.	Name	Ber.	Auszahlung alt	Auszahlung neu nach Sperre	Einzahlung alt	Einzahlung neu	Einsparung	Bemerkung
-----	------	------	----------------	----------------------------	----------------	----------------	------------	-----------

#### Berücksichtigung Folgejahre

01-126-001	Feuerlöschwesen; Fahrzeuge, Geräte etc.	32	83.900 €	73.900 €	38.000 €	38.000 €	10.000 €	Einführung Digitalfunk später
01-212-005	GS u. HS Kreideberg u. Sporthalle; Baumaßnahme	56 a	546.700 €	446.700 €	546.700 €	495.500 €	48.800 €	100.000 € nach 2010 verschieben
01-217-004	Schulreform Gymnasien; Baumaßnahme Johanneum	56 a	700.000 €	493.000 €	610.000 €	493.000 €	90.000 €	Maßnahme wird auf 2 Jahre gestreckt. Apl.VE 307.000 € von 01-541-014 Ebert-Brücke
01-365-004	Kita Brandheider Weg; Baumaßnahme	56 b	50.000 €	0 €	111.000 €	0 €	-61.000 €	nach 2010 verschieben
01-421-003	Ausbau Vereinsheim SVE; Zuschuss	56 a	100.000 €	50.000 €	0 €	0 €	50.000 €	50.000 € in 2010
01-511-001	Sanierungsgebiet Kaltenmoor; Baumaßnahme	06	750.000 €	150.000 €	626.600 €	226.600 €	200.000 €	Maßnahmen tlw. nach 2010 verschoben
01-511-002	Sanierungsgebiet Wasserviertel; Baumaßnahme	06	1.375.000 €	1.075.000 €	560.000 €	460.000 €	200.000 €	Maßnahmen tlw. nach 2010 verschoben
<b>Summe</b>			<b>3.605.600</b>	<b>2.288.600</b>	<b>2.492.300</b>	<b>1.713.100</b>	<b>537.800</b>	
<b>Summe Sperren</b>			<b>1.317.000 €</b>					

#### Nachtrag Konjunkturpaket II

01-541-002	Straßen u. Wege; Grundsanierung	72	200.000 €	0 €	0 €	0 €	200.000 €	
01-541-011	Radwege; Baumaßnahmen	72	100.000 €	0 €	0 €	0 €	100.000 €	
<b>Summe</b>			<b>300.000 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>300.000 €</b>	
<b>Summe Sperren</b>			<b>300.000 €</b>					

<b>Gesamtsumme</b>	<b>Sperren</b>	<b>3.772.100 €</b>	<b>Einsparungen</b>	<b>2.149.100 €</b>
--------------------	----------------	--------------------	---------------------	--------------------

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

Betrifft:

**Benennung der Erschließungsstraße für die Bebauung auf dem Gelände der ehemaligen Stadtgärtnerei an der Konrad-Adenauer-Straße**

### **Beratungsfolge:**

Top	Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
	Ö	08.04.2009	Kultur- und Partnerschaftsausschuss
	N	28.04.2009	Verwaltungsausschuss
	Ö	30.04.2009	Rat der Hansestadt Lüneburg

### **Sachverhalt:**

Bei der Bebauung des Geländes der ehemaligen Stadtgärtnerei an der Konrad-Adenauer-Straße wird eine neue Erschließungsstraße entstehen (s. Anlage Lageplan). Die bisherige Lagebezeichnung des Grundstückes ist „Konrad-Adenauer-Straße 92“. Bei einer Übernahme dieser Benennung für die Erschließungsstraße würde die Hausnummernvergabe für jeden in dem Plan mit einem Dreieck versehenen Eingang die Lagebezeichnungen Konrad-Adenauer-Straße 92a bis u zur Folge haben.

Als Flurbezeichnung für das Gebiet ist "Lange Berge" oder "Auf den langen Bergen" überliefert. Die Bezeichnung "Lange Berge" wurde seit 4.4.1944 für den Weg nach Wendisch Evern geführt, bis dieser mit Ratsbeschluss vom 27.4.1967 in "Konrad-Adenauer-Straße" umbenannt wurde.

An das Gelände der ehemaligen Stadtgärtnerei anschließend liegt der Olof-Palme-Hain, mit Ratsbeschluss vom 25.06.1987 benannt nach dem schwedischen Ministerpräsidenten Olof Palme (1927 – 1986), der durch seine außenpolitischen Aktivitäten, insbesondere durch seine Bemühungen um die atomare Abrüstung, den Kampf gegen die Apartheidpolitik in Südafrika und das Engagement für den Freiheitskampf der Sandinisten in Nicaragua internationale Anerkennung errungen hat. Er fiel einem Mordanschlag in Stockholm zum Opfer.

Die Verwaltung schlägt vor, die neue Erschließungsstraße in Olof-Palme-Straße zu benennen und damit dem Andenken dieses verdienten Politikers mehr Nachdruck zu verleihen. Der Olof-Palme-Hain hat keine Anlieger und ist auch in keiner Weise gewidmet, so dass Verwechslungen mit bestehenden Adressen ausgeschlossen sind.

**Beschlussvorschlag:**

Die im beigefügten Lageplan eingezeichnete Erschließungsstraße auf dem Gelände der ehemaligen Stadtgärtnerei an der Konrad-Adenauer-Straße erhält die Bezeichnung „Olof-Palme-Straße“.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Kosten (in €)**

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 20 €
  - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
  - Ja
  - Nein
  - Haushaltsstelle:
  - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

**Anlagen:**

Lageplan

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Anhörung/Beteiligung erforderlich:

Ortsrat: \_\_\_\_\_

Ortsvorsteher/in: \_\_\_\_\_

Auszüge an folgende Bereiche bzw. Fachbereiche: 73, 56a, 61, 63

## Eingangs- und Sichtvermerke

(gewünschte Vermerke bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Entwurfsverfasser/in Datum	<input type="checkbox"/> Leiter/in des beteilig- ten Bereichs	<input type="checkbox"/> Leiter/in des/r beteilig- ten Stabsstelle / Fachbereichs	<input type="checkbox"/> Dez. VI	<input type="checkbox"/> Dez. V	<input type="checkbox"/> FBL 3	<input type="checkbox"/> Dez. II	<input type="checkbox"/> OB	<input type="checkbox"/> Ratsbüro



Bereich 15 - Betriebswirtschaft &  
Beteiligungsverwaltung, Controlling  
Müller, Rainer

Datum:  
09.04.2009

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

Betrifft:  
**Vergabeentscheidung Straßenbeleuchtung**

### **Beratungsfolge:**

Top	Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
	N	28.04.2009	Verwaltungsausschuss
	N	30.04.2009	Rat der Hansestadt Lüneburg

### **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg wurde am 29.11.2007 u.a. die Einleitung eines Vergabeverfahrens zur Veräußerung des Anlagevermögens und Neuorganisation der Betriebsführung der öffentlichen Beleuchtung in Lüneburg behandelt (Vorlage VO/2673/07). Die zu diesem Tagesordnungspunkt geladenen Berater haben die gegenwärtige Situation der öffentlichen Beleuchtung dargestellt und das anstehende Verfahren ausführlich erläutert.

### **Verfahrenablauf:**

Durchgeführt wurde ein Verhandlungsverfahren nach europaweitem Teilnahmewettbewerb auf der Grundlage der VOL. Aufgrund der Bekanntmachung in der Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union haben acht Unternehmen fristgerecht zum 15.01.2008 ihre Teilnahmeanträge abgegeben. Nach Auswertung der Teilnahmeanträge wurde ein Unternehmen mangels Eignung auf Basis der eingereichten Unterlagen vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Zwei Unternehmen haben ihre Bewerbung zurückgezogen. Nach Auswertung der Teilnahmeanträge wurden das Vergabeverfahren mit fünf Bieter fortgesetzt.

Den Bietern wurden die Verdingungsunterlagen (Vertragsentwürfe, Entwürfe der Leistungsverzeichnisse, Bieterinformationen) sowie die Bewertungsmatrix übersandt. Die Bieter wurden aufgefordert, ihre indikativen Angebote bis zum 04.03.2008 bei der Vergabestelle der Hansestadt Lüneburg abzugeben. Nach Auswertung der indikativen Angebote wurde ein Bieter im weiteren Verfahren zurückgestellt, da das Angebot wirtschaftlich schlechter war als das der übrigen Bieter.

Im Mai 2008 wurde eine erste Verhandlungsrunde mit vier Bietern durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen wurden die Verdingungsunterlagen überarbeitet und auf ein Pachtmodell mit einem einheitlichen Pacht- und Beleuchtungsvertrag umgestellt. Das Pachtmodell wurde von den meisten Bietern als das vorteilhaftere Modell im Vergleich zum Eigentumsmodell favorisiert und letztendlich von allen Bietern akzeptiert. Die aktualisierten Unterlagen wurden den Bietern vor der zweiten Verhandlungsrunde im Juni 2008 zugeschickt. Nach Abschluss der Verhandlungen wurden die endgültigen Verdingungsunterlagen erstellt und die Bieter auf deren Grundlage aufgefordert, ihre verbindlichen Angebote zum 26.08.2008 bis 13.00 Uhr abzugeben.

Die verbindlichen Angebote wurden anhand der gewichteten Kriterien der Bewertungsmatrix ausgewertet, die allen Bietern mit der Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes übersandt wurden.

Detailliertere Informationen zum Ablauf des Verfahrens sind dem Vergabevermerk zu entnehmen.

#### Inhalte des Vertrages:

Der abzuschließende Pacht- und Beleuchtungsvertrag beinhaltet im Wesentlichen den Betrieb, die für die Beleuchtung notwendige Energiebeschaffung, die Instandhaltung und die Erneuerung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen.

Die Hansestadt erhält zu Beginn des Vertrages ein Pachtentgelt in Höhe von 4 Mio. Euro. Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt. Der Vertragspartner erhält für seine erbrachten Dienstleistungen eine Pauschale je Lichtpunkt.

Der technische Standard für die Beleuchtungsanlagen ist festgelegt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diesen bei allen durchgeführten Maßnahmen zu beachten. Der Leuchtenkatalog ist als Anlage des Vertrages maßgeblich. Der Erneuerungsplan ist jeweils jahresbezogen durch den Vertragspartner zu erstellen und wird mit der Hansestadt abgestimmt.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Hansestadt hinsichtlich des Bestandes und der sich ergebenden Veränderungen durch die Erneuerungsmaßnahmen umfangreich Bericht zu erstatten. Die Hansestadt behält Einfluss auf die Gestaltung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen.

#### Bieterreihenfolge nach Wertung der abschließenden Angebote:

Aufgrund der vorgenommenen Bewertung anhand der Bewertungsmatrix ergibt sich folgende Reihenfolge:

1.	Luna Lüneburg GmbH Nebenangebot B	Wertung	8,58 Punkte
2.	Luna Lüneburg GmbH Nebenangebot C	Wertung	8,51 Punkte
3.	Luna Lüneburg GmbH Hauptangebot	Wertung	8,50 Punkte
4.	Luna Lüneburg GmbH Nebenangebot A	Wertung	8,43 Punkte
5.	Nuon Stadtlicht GmbH (Haupt-) Angebot	Wertung	8,08 Punkte
6.	SWB Beleuchtung GmbH (Haupt-) Angebot	Wertung	1,23 Punkte

(BS Energy/Citelum Deutschland GmbH ohne Wertung)

Das Angebot des Bestbieters beträgt 88,80 Euro netto je Lichtpunkt und Jahr zuzüglich Umsatzsteuern. Die Aufwendungen für Netzentgelte, EEG, KWKG und Stromsteuern betragen ca. 47,97 Euro netto je Lichtpunkt. Daraus ergeben sich für die Hansestadt Lüneburg Auszahlungen i.H.v. ca. 1.301.528 Euro p.a..

Das Angebot der Luna Lüneburg GmbH beinhaltet den Einsatz aus regenerativ erzeugter Energie (zertifiziert) bei einer Reduzierung des Energieverbrauches von derzeit ca. 3,31 Mio. kWh/Jahr auf dann 2,23 Mio. kWh/Jahr im letzten Vertragsjahr 2028. Dies entspricht einer Energieverbrauchsreduzierung von ca. 32,5% ohne Senkung des Beleuchtungsniveaus in der Hansestadt Lüneburg. Dies wird durch umfangreiche Erneuerungsmaßnahmen realisiert.

Der abzuschließende Pacht- und Beleuchtungsvertrag inkl. der Leistungsverzeichnisse und Anlagen sowie die Wertung der verbindlichen Angebote können im Bereich Betriebswirtschaft, Beteiligungen und Controlling eingesehen werden.

#### Wirtschaftliche Darstellung:

Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist die externe Beauftragung mit der Alternative der eigenen Leistungserstellung zu vergleichen. Dabei ist der Leistungsumfang gemäß Angebot für die eigene Leistungserstellung anzupassen. Die Daten für die Anpassung des Leistungsumfanges wurden durch die ILB Dr. Rönitzsch GmbH bereitgestellt.

Die Ergebnisse der durchgeführten Investitionsvergleichsrechnung nach der Kapitalwertmethode sind als Anlage beigefügt. Demnach liegt der Barwertvorteil bei der externen Vergabe im Vergleich zur eigenen Leistungserstellung bei über 6 Mio. Euro (siehe Anlage).

#### Anmerkungen:

Die Preisangaben der Bieter, die nicht für die Zuschlagserteilung vorgeschlagen werden, sind nicht angegeben. Dies geschieht aus Wettbewerbsgründen, da die Bieter sich teilweise in anderen Vergabeverfahren befinden und die Preisangaben der Bieter somit schützenswerte Informationen sind.

Die Gründung der Luna Lüneburg GmbH wurde der Kommunalaufsicht gemäß § 116 NGO schriftlich angezeigt. Kommunalaufsichtsrechtlich ist die Gründung der Gesellschaft genehmigt.

#### Ergänzende Sachdarstellung für die Sitzung des Verwaltungsausschusses am 02.12.2008 und des Rates der Hansestadt Lüneburg am 04.12.2008:

Der oben stehende Sachverhalt entspricht dem Wortlaut der Vorlage, welche dem Rat für seine Sitzung am 25.09.2008 übersandt wurde. Der Rat hatte beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, den Pacht- und Beleuchtungsvertrag mit der Luna Lüneburg GmbH abzuschließen.

Nach dem Beschluss des Rates am 25.09.2008 begann eine Frist, in der Bieter, die nicht für den Zuschlag vorgesehen wurden, intervenieren und ein Nachprüfungsverfahren bei der zuständigen Vergabekammer anstreben konnten.

Ein Bieter machte von dieser Möglichkeit Gebrauch. Der Bieter hat im Rahmen eines Nachprüfungsantrages geltend gemacht, dass ein Verstoß gegen das Prinzip der Chancengleichheit vorliegen würde. Der Bieter führte aus, dass die Hansestadt Lüneburg gegen das Mitwirkungsverbot gemäß Vergabeverordnung verstoßen habe, indem an der Entscheidung des Rates am 25.09.2008 auch Ratsmitglieder mitgewirkt haben, die zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates der Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH (ehemals Abwassergesellschaft, kurz AGL) als Mehrheitsgesellschafterin der Luna Lüneburg GmbH sind.

Die Vergabekammer folgte dem Bieter in diesem Punkt und stellte fest, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass ein Interessenkonflikt für die Ratsmitglieder bestehe, die ein Mandat im Aufsichtsrat eines der Gesellschafter-Unternehmen der Luna Lüneburg GmbH haben. Der Vergabevermerk ist insoweit (Ziff. A V, S. 4) überholt.

Die Angebotswertung selbst und der ursprüngliche Vergabevorschlag sind nach Auffassung der Vergabekammer vergaberechtlich nicht zu beanstanden.

Daher ist der Beschluss für die Vergabe des Pacht- und Beleuchtungsvertrages unter Ausschluss der Mitglieder des Rates der Hansestadt Lüneburg, die dem Mitwirkungsverbot unterliegen könnten, erneut zu fassen.

Ergänzende Sachdarstellung für die Sitzung des Verwaltungsausschusses am 28.04.2009 und des Rates der Hansestadt Lüneburg am 30.04.2009:

Der oben stehende Sachverhalt sowie die ergänzende Sachdarstellung entsprechen dem Wortlaut der Vorlage, welche dem Rat für seine Sitzung am 04.12.2008 übersandt wurde. Der Rat hatte beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, den Pacht- und Beleuchtungsvertrag mit der Luna Lüneburg GmbH abzuschließen.

Nicht an der Abstimmung teilgenommen haben die Mitglieder des Aufsichtsrates der Abwassergesellschaft, Grün & Lüneburger Service GmbH, Beigeordneter Blanck und Oberbürgermeister Mädge.

Nach dem Beschluss des Rates am 04.12.2008 reichte der Bieter, der den Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer gestellt hat, Klage beim zuständigen Oberlandesgericht in Celle ein. Gegenstand der Klage waren die Punkte, welche bereits gegenüber der Vergabekammer geltend gemacht wurden. Insbesondere führte der Bieter aus, dass die Hansestadt Lüneburg gegen das Mitwirkungsverbot gemäß Vergabeverordnung verstoßen habe.

Das Oberlandesgericht folgte dem Bieter in seinem Urteil insoweit, als dass neben den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Abwassergesellschaft, Grün & Lüneburger Service GmbH auch die Ratsmitglieder, die Mitglieder des Energiebeirates der E.ON Avacon AG sind, dem Mitwirkungsverbot unterliegen.

*Aus Sicht des Oberlandesgerichtes genüge für den Ausschluss der Beiräte der zeitliche Zusammenhang, dass die betroffenen Ratsmitglieder während des Vergabeverfahrens Beiräte gewesen seien. Es komme nicht darauf an, ob sie sich auf Bieterseite auch sachlich beteiligt hätten.*

Daher ist der Beschluss für die Vergabe des Pacht- und Beleuchtungsvertrages unter Ausschluss der Mitglieder des Rates der Hansestadt Lüneburg, die dem Mitwirkungsverbot unterliegen könnten, erneut zu fassen.

Das Urteil des Oberlandesgerichtes ist in dem Vergabeverfahren die letzte Instanz. Die vollständige Entscheidung kann - ebenso wie die weiteren Unterlagen, siehe S. 3 oben -, im Bereich Betriebswirtschaft und Beteiligungsverwaltung, Controlling bei Bedarf eingesehen werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Luna Lüneburg GmbH auf der Grundlage des verbindlichen Angebotes den Pacht- und Beleuchtungsvertrag abzuschließen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Kosten (in €)**

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 35,-
  - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten: 1.301.528 Euro p.a.
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
  - Ja
  - Nein
  - Teilhaushalt / Kostenstelle:
  - Produkt / Kostenträger:
  - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

### **Anlagen:**

- Vergabevermerk
- Bewertungsmatrix
- Investitionsvergleichsrechnung

Die Anlagen wurden bereits mit der Einladung zur Sitzung des Rates am 25.09.2008 übersandt und sind nicht erneut beigefügt.

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Anhörung/Beteiligung erforderlich:

Ortsrat: \_\_\_\_\_

Ortsvorsteher/in: \_\_\_\_\_

Auszüge an folgende Bereiche bzw. Fachbereiche:15, 14, FBL 7, 06

02 - Stabsstelle Finanz- und  
Verwaltungsmanagement  
Mareike Aechter-Westerhoff

Datum:  
07.04.2009

## **Mitteilungsvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

Betrifft:  
**Vergabe von Gutachten und Beratungsleistungen der Hansestadt Lüneburg in 2008**

### **Beratungsfolge:**

Top	Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
	Ö	30.04.2009	Rat der Hansestadt Lüneburg

### **Sachverhalt:**

Im März 2005 wurden folgende Verwaltungsrichtlinien hinsichtlich der Vergabe von Gutachten und Beratungsleistungen der Stadt Lüneburg (3-3) erlassen:

1. Gutachten sind nur dann extern zu vergeben, wenn in der Verwaltung Wissen oder Kapazitäten nicht ausreichend vorhanden sind.  
Ergebnisse von Gutachten dürfen nicht ungeprüft übernommen werden.
2. Gutachten sind in einem transparenten Verfahren zu vergeben.  
Dabei sind folgende Festlegungen zu beachten:
  - Gutachten sind Entscheidungshilfen und kein Entscheidungersatz. Daran hat sich die Fragstellung an den Gutachter auszurichten.
  - Vorbereitung von Gutachten und späterer Auftrag sind strikt zu trennen. Deshalb sollen grundsätzlich keine Aufträge an Unternehmen vergeben werden, die im Vorfeld der Auftragserteilung bei der Erstellung der Vergabegrundlagen mitgewirkt haben.
3. Gutachten dürfen nur bis zu einem Auftragsvolumen von 15.000 € frei vergeben werden. Bei der freihändigen Vergabe sind grundsätzlich Angebote von mindestens 3 Anbietern einzuholen.
4. Gutachten ab 15.000 € sind öffentlich auszuschreiben.
5. Alle Gutachtenvergaben werden zentral der Controllingstelle – Büro des Oberbürgermeisters – gemeldet.

Die Controllingstelle führt eine Übersicht über alle Gutachtervergaben und unterrichtet den Rat bis spätestens zum 01.03. des Folgejahres.

6. Den städtischen Gesellschaften wird empfohlen, die Richtlinien hinsichtlich der Vergabe von Gutachten und Beratungsleistungen der Stadt Lüneburg entsprechend anzuwenden.

Der Ziff. 5 der o. g. Richtlinien entsprechend wird dem Rat der Hansestadt Lüneburg eine Übersicht über die in 2008 vergebenen Gutachten und Beratungsleistungen vorgelegt. Die Vergaben sind der **Anlage** zu entnehmen, die Bestandteil dieser Sitzungsvorlage ist. **Insgesamt wurden Gutachten und Beratungsleistungen in einer Höhe von 312.688,59 € vergeben. Hiervon abzuziehen sind die Förderbeträge i.H.v. 134.406,00 €, so dass die bei der Hansestadt liegenden Aufwendungen für die Leistungen tatsächlich 178.282,59 € betragen.**

Die diese Richtlinie überwachende Controllingstelle ist inzwischen der Antikorruptionsbeauftragten zugeordnet, so dass die Mitteilung von dort erfolgt.

Wie auch in den letzten Jahren wurden regelmäßig wiederkehrende Dienstleistungen wie Baugrunduntersuchungen, Gründungsempfehlungen und Bohrkernentnahmen in die Mitteilungsvorlage nicht einbezogen. Hierbei handelt es sich um routinemäßig anfallende technische Gutachten zur Beurteilung des Straßenaufbaus, deren Wert in der Regel zwischen 400,- und 2000,- € liegt. Des Weiteren wurden Schallschutz-, Boden- und Schadstoffgutachten, die im Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft zum Zwecke von Bauausführungen regelmäßig erforderlich werden sowie Gutachten des örtlichen Gutachterausschusses zur Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken nicht gesondert aufgeführt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Hansestadt Lüneburg nimmt die Übersicht über die Vergabe von Gutachten und Beratungsleistungen der Hansestadt Lüneburg in 2008 gem. Anlage zur Kenntnis.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

**Kosten (in €)** 25,00

- a) für die Erarbeitung der Vorlage:
  - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
  - Ja
  - Nein
  - Teilhaushalt / Kostenstelle:
  - Produkt / Kostenträger:
  - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:



## Übersicht über die Vergabe von Gutachten und Beratungsleistungen der Hansestadt Lüneburg in 2008 gem. Richtlinie 3-3

Zust. Bereich/ lfd. Nr.	Bezeichnung der Auftragsvergabe	Name und Adresse der Gutachterin/des Gutachters	Begründung für die Auftragsvergabe	Höhe des Auftragsvolumens/ Zeitpunkt der Vergabe	Vergabeart	Ergebnis des Gutachtens/ der Beratungsleistung
01/1	Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Kein Lampenverkauf“	RA Prof. Dr. Klaus Rosenzweig Luerstraße 10-12 30175 Hannover	Zulässigkeitsprüfung	4.426,80 € (brutto) 09.01.2008	Freihändige Vergabe aufgrund besonderer Fachkompetenz	Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens
401/1	Erstellung Machbarkeitsstudie zur Neuordnung der Museumslandschaft Lüneburg  Projektzeitraum: 23.10.2008 - 22.10.2009	Dr. Beate Bollmann Flötenstraße 37c 26125 Oldenburg	Das Land Niedersachsen benötigt zur Beurteilung des beabsichtigten Antrages der Hansestadt Lüneburg aus Ziel -1- Fördermitteln (EU) für die drei durch die Hansestadt geförderten Museen die Vorlage einer Machbarkeitsstudie. Das Verfahren wurde im Vorfeld mit dem MWK abgestimmt.	42.000,- € (brutto)	Beschränkte Ausschreibung (5 Angebote)	wird im Herbst 2009 erwartet
401/2	Leitung Projektteam der Wissenschaftler innerhalb der Machbarkeitsstudie	Prof. Dr. Detlef Hoffmann Prinzenstraße 24 80639 München	- dto. -	48.000,- € (brutto)	Freihändige Vergabe aufgrund besonderer Qualifikation und Vorkenntnisse. Auftragnehmer hat als städt. Museumsbeauftragter bereits Vorarbeiten geleistet und verfügt über besondere Vorkenntnisse der Lünburger Museumslandschaft.	- dto. -
401/3	Leitung der Bestandsanalyse Machbarkeitsstudie	Ulfert Tschirner Arenskule 1 21339 Lüneburg	- dto. -	45.000,- € (brutto)	Freihändige Vergabe aufgrund bes. Qualifikation und Erfahrung (Bestandsanalyse)	- dto. -
401/4	Mitarbeit Machbarkeitsstudie Bestandssichtung	Prof. Dr. Dieter Coenen-Staß Alt Scharnebeck 1 21379 Scharnebeck	- dto. -	22.500,- € (brutto)	Freihändige Vergabe aufgrund bes. Qualifikation und Erfahrung (Bestandssichtung)	- dto. -
401/5	Mitarbeit Machbarkeitsstudie Bestandssichtung	Frau Dr. Uta Herdeg Röntgenstraße 52 21335 Lüneburg	- dto. -	22.500,- € (brutto)	Freihändige Vergabe aufgrund bes. Qualifikation und Erfahrung (Bestandssichtung)	- dto. -
Die Finanzierung der Machbarkeitsstudie erfolgt zu 74,67 % aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) über die NBank in Hannover; d.h. es werden von den Honorarleistungen i.H.v. 180.000 € insgesamt <b>134.406 €</b> erstattet. Ein entsprechender Förderbescheid liegt vor.						

Zust. Bereich/ lfd. Nr.	Bezeichnung der Auftragsvergabe	Name und Adresse der Gutachterin/des Gutachters	Begründung für die Auftragsvergabe	Höhe des Auftragsvolumens/ Zeitpunkt der Vergabe	Vergabeart	Ergebnis des Gutachtens/ der Beratungsleistung
55/1	Expertise, Abläufe, Kommunikationswege und Handlungskriterien in der Jugendhilfe der Hansestadt Lüneburg (insbes. in Bezug auf den Kinderschutz)	Deutsches Jugendinstitut München (DJI) e.V. Nockherstr. 2 81541 München	Kindstötungs-Vorfall im Januar 2008	19.516,- Euro (brutto) 31.03.08	Freihändige Vergabe aufgrund bes. Reputation und Kompetenz des Instituts	Ergebnis wurde im Jugendhilfeausschuss vom 04.09.08 ausführlich dargestellt
06/1	Gutachterliche Beratungsleistungen zu den Senkungen im Bereich Ochtmisser Kirchsteig	CDM Consult GmbH Am Umlenkenpark 3-5 44793 Bochum	Regelmäßige Verformungsmessungen im Rahmen der Pflicht zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherheit	16.499,95 € (brutto) 18.02.08	Freihändige Vergabe (Folgeauftrag, kontinuierliche Begleitung des Projektes seit 2004), in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt	Einschätzung des Gefahrenpotentials als Standsicherheitsnachweis für die aufstehenden Gebäude unter bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten
74/ 1	Bodengeologisches Gutachten zur islamischen Bestattung ohne Sarg	Fa. Entera Ingenieurgesellschaft Fischerstr. 3 30167 Hannover	Wiederholte Anfragen von Mitbürgerinnen und Mitbürgern nach der Möglichkeit, islamische Bestattungen durchführen lassen zu können.	2.975,- € (brutto) 16.10.2008	Freihändige Vergabe mit Zustimmung des RPA, Unternehmen ist spezialisiert auf Bodengutachten hinsichtlich der Verwesungsfähigkeit von Friedhofsböden	Auf dem Friedhof Nord-West können Tuchbestattungen stattfinden.
72/1	Beweissicherung Kaufhausstraße, insbes. Begutachtung der Gebäude der Anlieger vor und nach der Baumaßnahme	Ingenieurbüro Kammeyer Roscherstrasse 5 30161 Hannover	Festlegung von Bauverfahren und Vermeidung etwaiger Regressansprüche der Anlieger	29.400,74 € (brutto) 12.12.2008	Freihändige Vergabe, da das Büro bereits für Bauvorhaben Reichenbachbrücke tätig war und den Anwohnern der Einsatz desselben Gutachters zugesagt wurde.	Nicht vor Ende 2009
72/2	Beweissicherung Reichenbachbrücke, insbes. Begutachtung der Gebäude der Anlieger vor und nach der Baumaßnahme	Ingenieurbüro Kammeyer Roscherstrasse 5 30161 Hannover	Unabhängiger Gutachter zur Beurteilung eventueller Schäden durch den Bau der Reichenbachbrücke	circa 3.000,- € (noch keine Schlussrechnung) 25.11.2008	Freihändige Vergabe, da es sich um einen Folgeauftrag aus 2007 handelt, der inhaltlich an den Erstauftrag anknüpft.	Anwohner haben teilw. berechnete Ansprüche
72/3	Verkehrsgutachten Goseburg/Bessemersstraße	Ing. Gemeinschaft Schubert Am Friedensthal 1-3 30627 Hannover	Erforderlich für einen Zuschussantrag nach GVFG (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)	2.975,- € (brutto) 11.08.2008	Freihändige Vergabe an das Ing. Büro Schubert, das alle Verkehrszahlen der Stadt Lüneburg erhoben hat und diese edv-mäßig verarbeitet	Voraussetzungen für einen Zuschuss nach GVFG sind erfüllt
72/4	Verkehrsgutachten Hamburger Straße	Ing. Gemeinschaft Schubert Am Friedensthal 1-3 30627 Hannover	Erforderlich für einen Zuschussantrag nach GVFG	4.522,- € (brutto) 11.11.2008	Freihändige Vergabe s.o.	Voraussetzungen für einen Zuschuss nach GVFG sind erfüllt
72/5	2 Verkehrsgutachten Zuwegung/Erschließung Audimax	Ing. Gemeinschaft Schubert Am Friedensthal 1-3 30627 Hannover	Als Grundlage für die bauliche und verkehrliche Erschließung erforderlich	17.01.2008 4.641,- € 16.12.2008 8.330,- € (jew. brutto)	Freihändige Vergabe s.o.	Arbeitsgrundlage für die weiteren Planungen
72/6	Verkehrsgutachten Keula Hütte	Ing. Gemeinschaft Schubert Am Friedensthal 1-3 30627 Hannover	Nachweis der möglichen verkehrlichen Belastung des B-Plangebietes Ilmenaucenter	11.11.2008 714,- € (brutto)	freihändig s.o.	Ergebnis steht noch aus

Zust. Bereich/ lfd. Nr.	Bezeichnung der Auftragsvergabe	Name und Adresse der Gutachterin/des Gutachters	Begründung für die Auftragsvergabe	Höhe des Auftragsvolumens/ Zeitpunkt der Vergabe	Vergabeart	Ergebnis des Gutachtens/ der Beratungsleistung
8/1	Erarbeitung einer Studie zur Wirtschaftlichkeit der PPP- Variante für Baumaßnahmen am Schulzentrum Kreideberg, allgem. Beratungen zum PPP-Vorhaben	VBD Beratungsgesellschaft für Behörden mbH Kronenstr. 5 10117 Berlin	Fachliche Beratung für das PPP-Verfahren	Für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung pauschal 5.950,- € (brutto) (zzgl. Nebenkosten für einzelne Beratungstage)	freihändige Vergabe in Abstimmung mit dem RPA: Die Gesellschaft ist maßgeblich an der Standardfestlegung für PPP-Verfahren in Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsicht beteiligt und verfügt insofern über ein besonderes Maß an Fachkompetenz und Erfahrung in der zu begutachtenden Thematik.	Die Realisierung der Erweiterung u. Sanierung am Schulzentrum Kreideberg im Rahmen eines PPP-Modells ist für die Hansestadt Lüneburg wirtschaftlich vorteilhafter als eine konventionelle Realisierung.
8/2	Auswertung und Unterstützung im Genehmigungsverfahren bei der Kommunalaufsicht des PPP-Verfahrens am Kreideberg	VBD Beratungsgesellschaft für Behörden mbH Kronenstr. 5 10117 Berlin	Fachliche Beratung für das PPP-Verfahren	16.285,15€ (brutto)	freihändige Vergabe in Abstimmung mit dem RPA	Betreuung des Vergabeverfahrens und Erstellung des Wirtschaftlichkeitsnachweises für die Genehmigung bei der Kommunalaufsicht
8/3	Machbarkeitsstudie (vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung) für die Errichtung eines Schulkomplexes auf dem Avacon-Gelände	VBD Beratungsgesellschaft für Behörden mbH Kronenstr. 5 10117 Berlin	Fachliche Bewertung für das PPP-Verfahren	13.452,95 € (brutto)	freihändige Vergabe in Abstimmung mit dem RPA	Wirtschaftlichkeitsnachweis zur Vorlage bei der Kommunalaufsicht

**Gesamtbetrag:** 312.688,59 €  
**abzüglich der erstatteten Beträge:** 134.406,00 €  
**178.282,59 €**

01 - Büro des Oberbürgermeisters

Datum:  
30.03.2009

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

Betrifft:  
**Ausschussveränderungen**

### **Beratungsfolge:**

Top	Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
	Ö	30.04.2009	Rat der Hansestadt Lüneburg

### **Sachverhalt:**

#### **Sozial- und Gesundheitsausschuss**

Die Arbeiterwohlfahrt hat folgende Veränderung mitgeteilt:

Stellvertretendes beratendes Mitglied war bisher Frau Karin Slomski. Neues stellvertreten-  
des beratendes Mitglied wird

**Herr Otto Böschen, Röntgenstraße 32, 21335 Lüneburg**

#### **Jugendhilfeausschuss**

Das Landgericht Lüneburg hat folgende Veränderung mitgeteilt:

Beratendes Mitglied war bisher Frau Richter in Skibba. Neues beratendes Mitglied wird  
**Herr Richter am Amtsgericht Wolfgang Schäfer, Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg**

Der Rat hat Veränderungen in den Gremien gemäß § 51 Absatz 5 der Niedersächsischen  
Gemeindeordnung durch Beschluss zur Kenntnis zu nehmen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Hansestadt Lüneburg nimmt die Veränderungen in den Ausschüssen durch Be-  
schluss zur Kenntnis.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Kosten (in €)**

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 20 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Haushaltsstelle:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Anhörung/Beteiligung erforderlich:

Ortsrat: \_\_\_\_\_

Ortsvorsteher/in: \_\_\_\_\_

Auszüge an folgende Bereiche bzw. Fachbereiche: 501

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

Betrifft:

**Veränderung im Verwaltungsrat der Sparkasse Lüneburg  
hier: Berufung eines Nachfolgers im Verwaltungsrat und Weisung an die Vertreter in  
der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lüneburg**

### **Beratungsfolge:**

Top	Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
	N	28.04.2009	Verwaltungsausschuss
	Ö	30.04.2009	Rat der Hansestadt Lüneburg

### **Sachverhalt:**

Herr Karl-Heinz Hebrok, Vertreter der Hansestadt Lüneburg im Verwaltungsrat der Sparkasse Lüneburg auf Vorschlag der Gruppe SPD/CDU, hat am 23.04.2009 mit sofortiger Wirkung seinen Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrates erklärt. Als Nachfolger wurde von der Gruppe SPD/CDU Herr Heiko Dörbaum benannt.

Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, so entsendet der Träger gemäß § 13 Absatz 6 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) für den Rest der Wahlperiode des Verwaltungsrates ein neues Verwaltungsratsmitglied. Gemäß § 13 Absatz 5 NSpG i.V.m. § 51 Absatz 5 NGO hat der Rat die Veränderung im Verwaltungsrat der Sparkasse durch Beschluss festzustellen.

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lüneburg hat gemäß § 6 Nummer 6 der Verbandsordnung die Aufgabe, über die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates zu beschließen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Hansestadt Lüneburg in der Zweckverbandsversammlung sind hierfür gemäß § 111 Absatz 1 Satz 2 NGO in Verbindung mit § 12 Absatz 2 des Nds. Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) mit einer entsprechenden Weisung für ihr Stimmverhalten zu versehen. Hingewiesen wird auf § 11 Absatz 3 NKomZG, wonach die Stimmen eines Verbandsmitgliedes nur einheitlich abgegeben werden können.

**Beschlussvorschlag für den Verwaltungsausschuss:**

Die Vertreterinnen und Vertreter der Hansestadt Lüneburg in der Zweckverbandsversammlung für die Sparkasse Lüneburg werden angewiesen, in der Verbandsversammlung am 12.05.2009 Herrn Heiko Dörbaum als Nachfolger für Herrn Karl-Heinz Hebrok als Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Lüneburg zu berufen.

**Beschlussvorschlag für den Rat:**

Der Rat der Hansestadt Lüneburg stellt die Veränderung im Verwaltungsrat der Sparkasse Lüneburg durch Beschluss fest.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Kosten (in €)**

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 40 €
  - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
  - Ja
  - Nein
  - Teilhaushalt / Kostenstelle:
  - Produkt / Kostenträger:
  - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Anhörung/Beteiligung erforderlich:

Ortsrat: \_\_\_\_\_

Ortsvorsteher/in: \_\_\_\_\_

Auszüge an folgende Bereiche bzw. Fachbereiche:

## Eingangs- und Sichtvermerke

(gewünschte Vermerke bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Entwurfsverfasser/in Datum	<input type="checkbox"/> Leiter/in des beteilig- ten Bereichs	<input type="checkbox"/> Leiter/in des/r beteilig- ten Stabsstelle / Fachbereichs	<input type="checkbox"/> Dez. VI	<input type="checkbox"/> Dez. V	<input type="checkbox"/> FBL 3	<input type="checkbox"/> Dez. II	<input type="checkbox"/> OB	<input type="checkbox"/> Ratsbüro